

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie / des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums des Innern
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales / des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
des Bundesministeriums der Verteidigung / des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
des Bundesministeriums für Gesundheit / des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

65. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 12. Februar 2014

Nr. 3/4

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Seite

Auswärtiges Amt

Erl. v. 3.1.14, Neufassung der Anlage 1 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung des Kaufkraftausgleichs nach dem Bundesbesoldungsgesetz vom 4.6.2011. 38

Bundesministerium des Innern

D. Öffentlicher Dienst

RdSchr. v. 12.12.13, Bundesbeihilfeverordnung (BBhV); Zahlung der Rentenbeiträge für Pflegepersonen durch die Beihilfefestsetzungsstellen 38

Bundesministerium der Finanzen

Haushalt

RdSchr. v. 10.12.13, Vorläufige Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2014 40

RdSchr. v. 20.12.13, Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren); Aktualisierung der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteilung und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) 57

Bek. v. 6.12.13, Neue Amtsperiode des Verwaltungsrats der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK). 70

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bek. v. 2.1.14, Bekanntmachung von zugelassenen Überwachungsstellen nach §37 Absatz 5 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdG) 72

Bek. v. 21.1.14, Berichtigung von Technischen Regeln; TRGS 460 „Handlungsempfehlung zur Ermittlung des Standes der Technik“ .. 72

Bek. v. 12.2.14, Bekanntmachung von Änderungen und Aufhebungen; Technische Regel 464 „Einstufung von Parasiten in Risikogruppen“; Beschluss 604 „Sicherheitstechnische Anforderungen bei der Milzbranddiagnostik“ 72

Bundesministerium für Gesundheit

Erl. v. 2.1.14, Rechnungswesen und Statistik der GKV 73

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bek. v. 10.12.13, Änderung der Satzung des Julius Kühn-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen vom 17.12.2007 83

Amtlicher Teil

Auswärtiges Amt

Erlass

Neufassung der Anlage 1 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung des Kaufkraftausgleichs nach dem Bundesbesoldungsgesetz vom 4. Januar 2011

hier: Verfahrensregelung zur Ermittlung der Teuerungsziffern für den Kaufkraftausgleich vom 4. Januar 2011

Bezug: § 55 Absatz 4 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz i. V. m. Nr. 2.1 der Verfahrensregelung zur Ermittlung der Teuerungsziffern für den Kaufkraftausgleich vom 4. Januar 2011.

Nach § 55 Absatz 4 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) erlässt das Auswärtige Amt hiermit nachfolgende Neufassung der Anlage 1 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung des Kaufkraftausgleichs nach dem Bundesbesoldungsgesetz.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 2014
113-00-131.01

Auswärtiges Amt

Im Auftrag

Dr. Klapper

Anlage 1:

Auslandsdienstorte ohne positiven Kaufkraftausgleich (KKA) seit Juli 2008 bis Juni 2013

Ägypten/Kairo	Malaysia/Kuala Lumpur
Albanien/Tirana	Malta/Valletta
Algerien/Algier	Marokko/Rabat
Armenien/Eriwan	Mazedonien/Skopje
Äthiopien/Addis Abeba	Mexiko/Mexiko-Stadt
Bahrain/Manama	Moldau/Chisinau
Bangladesch/Dhaka	Montenegro/Podgorica
Bolivien/La Paz	Namibia/Windhuk
Bosnien u. Herzegowina/Sarajewo	Nepal/Kathmandu
Botsuana/Gaborone	Nicaragua/Managua

Brunei/Bandar Seri Begawan	Niederlande/Den Haag
Bulgarien/Sofia	Pakistan/Islamabad
China/Peking	Philippinen/Manila
China/ Chengdu	Portugal/Lissabon
China/ Kanton	Rumänien/Bukarest
China/Shanghai	Russische Föderation/Moskau
China/Shenyang	Russische Föderation/Jekaterinburg
El Salvador/San Salvador	Russische Föderation/Kaliningrad
Estland/Tallinn	Russische Föderation/Nowosibirsk
Indien/Neu-Delhi	Russische Föderation/St. Petersburg
Indien/ Bangalore	Sambia/Lusaka
Indien/Chennai	Saudi-Arabien/Riad
Indien/Kalkutta	Serbien/Belgrad
Indien/Mumbai	Slowakei/Pressburg
Indonesien/Jakarta	Slowenien/Laibach
Jemen/Sanaa	Sri Lanka/Colombo
Jordanien/Amman	Syrien/Damaskus
Kambodscha/Phnom Penh	Tadschikistan/Duschanbe
Katar/Doha	Taiwan/Taipei
Kirgisistan/Bischkek	Thailand/Bangkok
Kosovo/Pristina	Tschechische Republik/Prag
Kroatien/Zagreb	Tunesien/Tunis
Kuwait/Kuwait	Ungarn/Budapest
Laos/Vientiane	Vereinigte Arabische Emirate/Abu Dhabi
Lettland/Riga	Weißrussland/Minsk
Libyen/Tripolis	Zypern/Nikosia
Litauen/Wilna	

Bundesministerium des Innern

D. Öffentlicher Dienst

Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

hier: **Zahlung der Rentenbeiträge für Pflegepersonen durch die Beihilfefestsetzungsstellen**

– RdSchr. d. BMI v. 12.12.2013 – D6 – 30111/18#2 –

Unter Bezugnahme auf Teilziffer 38.2.7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung unterrichte ich Sie über folgende Veränderungen:

Ab 1. Januar 2014 beträgt die **Bezugsgröße** in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV), die Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Krankenversicherungsunternehmen mit Pflegepflichtversicherung zur Rentenversicherung für Pflegepersonen nach § 166 Abs. 1 SGB VI ist, für die alten Bundesländer **33.180 Euro jährlich (2.765 Euro monatlich)** und für die neuen Bundesländer **28.140 Euro jährlich (2.345 Euro monatlich)**.

Die ab 1. Januar 2014 gültigen Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen lauten wie folgt:

Stufe der Pflegebedürftigkeit des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich	Bemessungsgrundlage			Beitrag bei einem Beitragssatz von 18,9 % in Euro	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher Betrag in Euro 2014		alte Länder	neue Länder
			alte Länder	neue Länder		
schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28 Std.	80	2.212,00	1.876,00	418,07	354,56
	21 Std.	60	1.659,00	1.407,00	313,55	265,92
	14 Std.	40	1.106,00	938,00	209,03	177,28
schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21 Std.	53,3333	1.474,67	1.250,67	278,71	236,38
	14 Std.	35,5555	983,11	833,78	185,81	157,58
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14 Std.	26,6667	737,33	625,33	139,36	118,19

Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Absatz 1 Nummer 6 c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2013 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflgetätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor **1,025979461** und in den neuen Ländern mit dem Faktor **1,030759667** multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Erhöhung der Bezugsgrößen und des Rentenversicherungsbeitrages wider.

Der für die Additionspflege maßgebliche Prozentsatz bleibt zum 1. Januar 2014 unverändert.

Die Aufteilung der Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Jahre 2014 ist durch die Deutsche Rentenversicherung Bund wie folgt festgelegt worden:

- **47,472 %** an den zuständigen Regionalträger und
- **52,528 %** an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

nur als Email
 Oberste Bundesbehörden
 nachrichtlich:
 Für das Beihilferecht zuständige oberste Landesbehörden
 Spitzenorganisationen der Beamten- und Richtervereinigungen

Bundesministerium der Finanzen

Haushalt

Vorläufige Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2014

– RdSchr. d. BMF v. 10.12.2013 – II A 2 –
H 1200/13/10026:001 – 2013/1099536 –

Das Haushaltsgesetz 2014 wird erst nach Beginn des Haushaltsjahres 2014 verkündet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt (voraussichtlich nicht vor Juli 2014) richtet sich die vorläufige Haushaltsführung nach Artikel 111 Grundgesetz. Ich bitte, die in der Anlage dargelegten Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden.

Dieses Rundschreiben einschließlich der darin angeführten Anlagen kann im Intranet des IVBB unter folgender Adresse abgerufen werden:

<http://www.bmf.ivbb.bund.de/info/fach/haushalt/index.html>

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. Bewirtschaftung der Ausgaben</p> <p>1.1 Allgemeines</p> <p>1.2 Berechnungsgrundlage im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung</p> <p>1.3 Flexibilisierte Ausgaben</p> <p>1.4 Höhe der verfügbaren Ausgabemittel</p> <p>1.5 Anwendung von Artikel 112 GG in Verbindung mit Artikel 111 Absatz 1 GG</p> <p>1.6 Deckung von Personalmehrausgaben (einschl. Versorgungskapitel)</p> <p>1.7 Zuwendungen zur institutionellen Förderung</p> <p>1.8 Sondervermögen</p> <p>1.9 Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der EU-Ratsgremien</p> <p>1.10 Inanspruchnahme von Deckungs- und Verstärkungsregelungen</p> <p>1.11 Erfassung der Zahlungen an externe Berater</p> <p>2. Bewirtschaftung der Ausgabereste</p> <p>2.1 Grundsatz</p> <p>2.2 Darstellung der Ausgabereste im Regierungsentwurf 2015</p> <p>2.3 Vorausfreigaben</p> <p>2.4 Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten im flexibilisierten Bereich</p> <p>2.5 Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten außerhalb des flexibilisierten Bereichs</p> <p>2.5.1 Verwendung des Verfahrens HKR@WEB</p> <p>2.5.2 Verlängerung des Verfügungszeitraums gemäß §45 Absatz 2 Satz 3 BHO</p> | <p>2.5.3 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und Einsparauflage</p> <p>2.5.4 Allgemeine Einwilligung des BMF in die Inanspruchnahme</p> <p>2.5.5 Gesonderte Einwilligung des BMF in die Inanspruchnahme</p> <p>3. Bewirtschaftung der Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>3.1 Inanspruchnahme weiter geltender Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>3.2 Erstmals ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>3.3 Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>3.4 Anrechnung von Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>4. Verpflichtungen für laufende Geschäfte nach § 38 Absatz 4 BHO</p> <p>5. Personal</p> <p>5.1 Verbindlichkeit der Stellenpläne für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</p> <p>5.2 Beschäftigung von Wissenschaftlern bei Ressortforschungseinrichtungen</p> <p>5.3 Besetzung von Planstellen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern</p> <p>5.4 Stellenplanflexibilisierung</p> <p>5.5 Ansprüche auf Höhergruppierung bei Zuwendungsempfängern</p> <p>5.6 Neueinstellung von schwerbehinderten Menschen</p> <p>5.7 Erwirtschaftung von kw-Vermerken</p> <p>5.8 Ausbringung von Ersatzplanstellen</p> <p>5.9 Anpassung von Leerstellen</p> <p>5.10 Stellenbewirtschaftung bei Teilzeit, insbesondere bei Altersteilzeit</p> <p>5.11 Verringerung des Stellenbestandes</p> <p>5.12 Verwendung von Überhangpersonal</p> <p>5.12.1 Vorrangige Besetzung frei werdender Planstellen und Stellen mit Überhangpersonal</p> <p>5.12.2 Planstellen und Stellen, die nur mit Überhangpersonal besetzt werden dürfen</p> <p>5.12.3 Ausbringung und Umsetzung von Planstellen und Stellen für Überhangpersonal</p> <p>5.12.4 Übernahme von Beamtinnen und Beamten der Postnachfolgeunternehmen</p> <p>5.12.5 Bewertung der Besetzungspraxis</p> <p>5.13 Anderweitig verwendete neue Planstellen und Stellen</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- 5.14 Deckung von Personalmehrausgaben
- 5.14.1 Unechte Personalverstärkungsmittel
- 5.14.2 Personalverstärkungsmittel für ziviles Überhangpersonal aus dem Geschäftsbereich des BMVg
- 5.15 Altersteilzeit bei institutioneller Förderung
- 5.16 Altersteilzeit bei Projektförderungen
- 5.16.1 Blockmodell
- 5.16.2 Teilzeitmodell
- 5.16.3 Keine Mehrausgaben durch Altersteilzeit
- 5.17 Beschäftigung von Arbeitskräften mit befristeten Verträgen (Titel 427.9)
- 5.18 Auszahlung von Versorgungsbezügen
- 6. Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren)**
- 6.1 Allgemeines
- 6.2 Mittelbereitstellung und Verfügbarkeitsprüfung
- 6.3 Weiter geltende Verpflichtungsermächtigungen
- 6.4 Kontenstrukturen
- 6.5 Inanspruchnahme von Deckungsvermerken
- 6.6 Verstärkungsvermerke, Zweckbindungsvermerke
- 6.7 Kennzeichnung der Selbstbewirtschaftungsmittel
- 6.8 Buchung von Verpflichtungen bei Dauerschuldverhältnissen
- 1. Bewirtschaftung der Ausgaben**
- 1.1 Allgemeines**
- Nach Artikel 111 Absatz 1 GG dürfen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung Ausgaben insoweit geleistet werden, als sie nötig sind,
- „um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
 - um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen,
 - um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.“
- Bei Sammeltiteln (z.B. Baumaßnahmen, Beschaffungsvorhaben) gelten Beträge durch den Haushaltsplan eines Vorjahres nur insoweit als bewilligt im Sinne des Artikel 111 GG, als mit der Finanzierung von Einzelvorhaben bereits begonnen wurde. Als erstmalig veranschlagt gelten ausgewiesene Teilbeträge für noch nicht begonnene Maßnahmen.
- Haushaltsansätze, die z. B. in Folge des Organisationserlasses an anderer Stelle des Entwurfs des Bundeshaushaltes etatisiert sind, gelten nicht als erstmals veranschlagt, sondern gelten insofern in ihrer bisherigen Ausgestaltung fort.

Die Vorgaben des Artikel 111 Absatz 1 GG können nicht dadurch ersetzt werden, dass Maßnahmen unter Parlamentsvorbehalt begonnen werden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben aus dem Haushaltsjahr 2013 gelten im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nicht fort.

Auf den als **Anlage 1** beigefügten **Beschluss des Großen Senates des BRH vom 15. Dezember 2005 zur vorläufigen Haushaltsführung** weise ich hin. In diesem Zusammenhang mache ich auch auf die vom BMF gegenüber dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (HA) zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung zur vorläufigen Haushaltsführung (Tischvorlage für die 11. Sitzung des HA am 15. März 2006 – **Anlage 2**) sowie auf die Diskussion im HA (HA-Protokolle Nrn. 16/10 und 16/11 vom 8. u. 15. März 2006 – Anlage 3) aufmerksam.

1.2 Berechnungsgrundlage im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung

Grundlage der vorläufigen Haushaltsführung sind die Ansätze und Haushaltsstrukturen im 2. Regierungsentwurf zum Haushaltsplan 2014. Bis zu einem entsprechenden Beschluss des Bundeskabinetts bilden die Ansätze und Haushaltsstrukturen des 1. Regierungsentwurfs 2014 (Anlage 17 zur Kabinettsvorlage vom 21. Juni 2013 (IIA1 – H 1120/12/100028 :003)) die Obergrenze.

Darüber hinaus erfolgt auch bei den Einzelplänen, die nach dem Kabinettsbeschluss vom 26. Juni 2013 in die neue Haushaltsstruktur überführt worden sind (Epl. 01, 03, 05, 06, 16, 19, 20 und 23), die vorläufige Haushaltsführung 2014 – unbeschadet des ausstehenden Kabinettsbeschlusses über einen 2. Regierungsentwurf 2014 – bereits auf Grundlage der neuen Einzelplan-, Kapitel- und Titelstrukturen.

Sobald im Hinblick auf einen etwaigen Organisationserlass nach § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung zwischen den beteiligten Ressorts und dem BMF Einvernehmen über die für das Haushaltsjahr 2014 zu schaffenden Titelstrukturen und die umzusetzenden Haushaltsmittel (Personal- und Versorgungsausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben etc.) herbeigeführt wurde, sind diese Haushaltsmittel beim aufnehmenden Ressort in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen und bei den abgebenden Ressorts entsprechend in Abzug zu bringen.

1.3 Flexibilisierte Ausgaben

Die Regeln der Flexibilisierung gelten nach Maßgabe der §§ 23 und 5 HG 2013 fort. Ihr Anwendungsbereich ist auf die in Teil I des Gesamtplans des Bundeshaushalts 2013 aufgeführten Kapitel und dort auf die bereits im Haushaltsplan 2013 in die Flexibilisierung einbezogenen Titel begrenzt. Soweit jedoch in der nach Nr.1.2 maßgeblichen Grundlage Änderungen bei der Anwendbarkeit der Flexibilisierungsregeln auf Kapitel oder Titel vorgenommen worden sind, gelten diese bereits während der vorläufigen Haushaltsführung. Dies

schließt auch Änderungen der Flexibilisierungsregeln durch Überführung von Einzelplänen in die neue Haushaltsstruktur nach dem o.g. Kabinettsbeschluss vom 26. Juni 2013 ein.

1.4 Höhe der verfügbaren Ausgabemittel

Unter den Voraussetzungen der Nr. 1.1 sind Ausgabemittel bei **Titeln der Hauptgruppen 5 und 6** bis zur Höhe von **45 Prozent** der nach Nr. 1.2 maßgeblichen Obergrenze verfügbar.

Flexibilisierte Ausgaben der Hauptgruppe 5 (§ 5 Absatz 2 Nr.2 bzw. § 5 Absatz 3 Nr.2 HG 2013 sowie entsprechende Haushaltsvermerke 2013) sind bis zur Höhe von 45 Prozent der Summe aller flexibilisierten Titel der Hauptgruppe 5 im jeweiligen Kapitel verfügbar.

Dieser Verfügungsrahmen darf bis zur Höhe der nach Nr. 1.2 maßgeblichen Obergrenze überschritten werden, wenn dies zur Erfüllung einer vor dem 1. Januar 2014 begründeten Verpflichtung notwendig ist. Im Übrigen bedarf die Überschreitung der nach Absatz 1 und 2 verfügbaren Ausgabemittel der Einwilligung (vorherige Zustimmung) des BMF. Diese kann nur für den Fall eines vordringlichen Bedarfs in Aussicht gestellt werden.

Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 (Investitionen) sowie der Gruppe 519 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen) können unter den Voraussetzungen der Nr. 1.1 bis zur Höhe der nach Nr. 1.2 maßgeblichen Obergrenze geleistet werden.

Bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen sind der zweite und dritte Absatz sowie die in Buchstabe A. Nrn. 1 bis 2 des Anhangs 3 zum BMF-Rundschreiben (Aufstellungsgrundschreiben 2014) vom 6. Dezember 2012 (II A 1 – H 1105/12/10001:001) dargelegten Beschaffungsgrundsätze zu beachten.

Die Ressorts haben bei der Bewirtschaftung die Auflösung von globalen Minderausgaben sicherzustellen und Sperren zu berücksichtigen.

1.5 Anwendung von Artikel 112 GG in Verbindung mit Artikel 111 Absatz 1 GG

Ausgaben, zu denen Artikel 111 Absatz 1 GG nicht ermächtigt, können nur unter den Voraussetzungen des Artikel 112 GG mit Einwilligung des BMF geleistet werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Mittel bereits im Bundeshaushaltsplan 2013 bewilligt waren oder in der nach Nr. 1.2 maßgeblichen Grundlage enthalten sind.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das in § 4 i. V. m. § 23 HG 2013 geregelte Verfahren zur Unterrichtung des Parlaments hingewiesen.

1.6 Deckung von Personalmehrausgaben (einschl. Versorgungskapitel)

Personalmehrausgaben im flexibilisierten Bereich sind innerhalb der in die Flexibilisierung einbezogenen Titel des jeweiligen Kapitels haushaltsmäßig einzusparen. Ausgenommen hiervon sind Personalmehrausgaben, die bei entsprechend den HRB zen-

tral in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagten flexibilisierten Titeln (z.B. Beihilfen, Unterstützungen) entstehen: Diese dürfen auch innerhalb der in die Flexibilisierung einbezogenen Titel der anderen Kapitel des betroffenen Einzelplans eingespart werden, wenn das Soll (einschl. Ausgabereste) des zu verstärkenden Titels vollständig für dessen Zwecke ausgeschöpft ist.

Die notwendigen Mittelverlagerungen zu den zu verstärkenden Titeln bitte ich im HKR-Verfahren unter Verwendung des Deckungskennzeichens ++dw++ vorzunehmen.

Ergänzend weise ich noch auf Folgendes hin:

Am 1. Januar 2014 tritt voraussichtlich das neue Eingruppierungsrecht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kraft (Tarifeinigung über die Entgeltordnung des Bundes). Die dort vorgesehenen Regelungen, insbesondere höhere Eingruppierungen, können zu Mehrausgaben führen. Diese Mehrausgaben sind in den betroffenen Einzelplänen einzusparen. Hierzu kann auch der Spielraum genutzt werden, der durch die Reform der Leistungsbezahlung geschaffen wurde. Danach kann das Volumen für die Leistungsbezahlung künftig auf ein Niveau von weniger als einem Prozent der Vorjahresentgelte abgesenkt werden.

Im ersten Regierungsentwurf zum Haushaltsplan 2014 wurde keine Vorsorge für die Auswirkungen einer Tarif- und Besoldungsrunde getroffen. Es können daher nur sog. **unechte PVM** in Anspruch genommen werden. Vorläufig gilt dabei folgende Regelung:

Nach Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Kap. 6002 TGr. 01 können Personalmehrausgaben (aus besoldungs-, versorgungs-, tarifrechtlichen oder sonstigen Gründen) mit Einwilligung des BMF gegen Einsparung im jeweiligen Einzelplan geleistet werden. Diese Einwilligung wird hiermit erteilt.

1.7 Zuwendungen zur institutionellen Förderung

Zuwendungen zur institutionellen Förderung sind nur in dem Umfang zulässig, als sie zur Weiterführung bestehender, schon bisher institutionell geförderter Einrichtungen unerlässlich sind. Neue institutionelle Förderungen können im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung ausschließlich bei Vorliegen einer der Voraussetzungen des Artikel 111 Absatz 1 GG vorgenommen werden.

1.8 Sondervermögen

Das **Sondervermögen „Aufbauhilfefonds“** unterliegt nicht der vorläufigen Haushaltsführung. Das Haushaltsführungsgrundschreiben vom 19. August 2013 (II A 5 – AF 0224/13/10003) gilt fort.

Für den **„Energie- und Klimafonds“**, dessen Wirtschaftsplan gemäß § 6 EKFG jährlich mit dem Haushaltsgesetz festgestellt wird, gelten die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung entsprechend.

1.9 Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der EU-Ratsgremien

Erstattungen von Reisekosten an Bedienstete für die Teilnahme an Sitzungen der EU-Ratsgremien sind grundsätzlich aus Kapitel 6002 Titel 527 01 Dienstreisen zu zahlen. Erstattungen aus den jeweiligen Einzelplänen der obersten Bundesbehörden dürfen für diesen Zweck erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Mittel bei diesem Titel vollständig ausgeschöpft sind. Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen unterrichtet die obersten Bundesbehörden regelmäßig über aktuelle Änderungen der Erstattungsvoraussetzungen.

1.10 Inanspruchnahme von Deckungs- und Verstärkungsregelungen

In der nach Nr.1.2 maßgeblichen Grundlage enthaltene Deckungs- und Verstärkungsvermerke können in dem unter Nr.1.1 aufgezeigten Rahmen bis zur Höhe der sich nach Nr.1.4 ergebenden Obergrenze in Anspruch genommen werden, wenn entsprechende Vermerke auch im Haushaltsplan 2013 enthalten waren. Soweit diese Haushaltsvermerke im neuen Regierungsentwurf gegenüber dem Vorjahr weggefallen sind, ist ihre Anwendung bereits während der vorläufigen Haushaltsführung nicht mehr zulässig.

1.11 Erfassung der Zahlungen an externe Berater

Mit Beschluss vom 28. Juni 2006 hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages BMF beauftragt, nach Ablauf eines Haushaltsjahres einen innerhalb der Bundesregierung abgestimmten Bericht zu den Kosten im Bundeshaushalt aufgrund der Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen vorzulegen. Auch aufgrund des dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 12. August 2013 übermittelten Berichtes des Bundesrechnungshofes nach §88 BHO über die Transparenz beim Einsatz externer Berater (I5-2011-0622) hat das BMF hierzu mit Rundschreiben vom 30. September 2013 (IIA2 – H1200/08/10073 :009) überarbeitete Verfahrensgrundsätze für die ab 2014 vorzulegenden Berichte übermittelt.

Die im Haushaltsjahr 2013 für den gesamten Einzelplan (einschl. nachgeordneter Behörden) erfassten Daten bitte ich in die mit vorgenanntem Rundschreiben vom 30. September 2013 übersandten Excel-Tabellen (Anlagen 2 und 4 des Berater-Rundschreibens) zu übernehmen und zur Erfüllung der im Beschluss des HA vorgegebenen Berichtspflicht **spätestens bis zum 14. März 2014** ausschließlich per E-Mail an das Referatspostfach II A 2 (*IIA2@bmf.bund.de*) zu übersenden.

2. Bewirtschaftung der Ausgabereste

2.1 Grundsatz

Ausgabereste dürfen nach §45 BHO nur gebildet werden, soweit dies unbedingt notwendig ist (s. a. VV Nr.3 zu §45 BHO). Bei der Bildung von Ausgaberesten ist der Verfügungszeitraum des §45 Absatz 2 BHO zu beachten. Über- und außerplanmä-

ßige Ausgaben sind mit Rücksicht auf das nur unterjährig geltende Notbewilligungsrecht des BMF nicht übertragbar; die Bildung von Ausgaberesten ist hier ausgeschlossen.

2.2 Darstellung der Ausgabereste im Regierungsentwurf 2015

Auch im Regierungsentwurf 2015 werden bei allen Einzelplänen die flexibilisierten Ausgabereste eines Kapitels summarisch und die Ausgabereste außerhalb des flexibilisierten Bereichs titelbezogen dargestellt.

Zu diesem Zweck müssen **bis zum 30. Mai 2014** die Ausgabereste nicht-flexibilisierter Titel gebildet und die Bedarfsprüfung der flexibilisierten Ausgabereste abgeschlossen sein.

2.3 Vorausfreigaben

Vor Abschluss der Rechnungslegungsarbeiten für den Haushalt 2013 kommt mangels feststehender Datenbasis eine Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten nur in Betracht, wenn eine Auszahlung aus zwingenden Gründen vor Abschluss der Rechnungslegungsarbeiten für den jeweiligen Einzelplan (Redaktionsschluss Haushaltsrechnung: 28. März 2014) nur durch die Inanspruchnahme von Ausgaberesten erfolgen kann. Dies kommt grundsätzlich nur bei Leertiteln oder gesperrten Titeln der nach Nr.1.2 maßgeblichen Grundlage in Betracht, da bei Titeln mit Ansätzen zunächst die Auszahlung aus dem Sollansatz erfolgen kann. Die Gründe für die Vorausfreigabe sind im Antrag darzulegen.

2.4 Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten im flexibilisierten Bereich

Auf das BMF-Rundschreiben zur Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten im flexibilisierten Bereich vom 10. Juli 2006 (II A 2 – H 1200 9–7/06) wird hingewiesen.

Durch die Haushaltsrechnung 2013 werden die maximal übertragbaren flexibilisierten Ausgaben ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs festgestellt. Gemäß §45 Absatz 2 BHO können in Höhe der in 2013 nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel centgenau Ausgabereste gebildet und für das Haushaltsjahr 2014 verfügbar gemacht werden. Dabei weise ich darauf hin, dass für Ausgabereste bei Titeln, die in der nach Nr.1.2 maßgeblichen Grundlage im Haushaltsjahr 2014 nicht mehr flexibilisiert sind, auch die Regelungen der Flexibilisierung keine Anwendung mehr finden.

Bei allen in die Flexibilisierung gemäß §5 HG 2013 einbezogenen Ausgabebetiteln wird während der vorläufigen Haushaltsführung bei Inanspruchnahme von Ausgaberesten bis zur Höhe von 45 Prozent grundsätzlich auf eine Einsparauflage verzichtet, sofern die Reste im Rahmen der Anwendung der Flexibilisierungsinstrumente gebildet worden sind. Für diese Fälle wird hiermit die Einwilligung des BMF gemäß §45 Absatz 3 BHO allgemein erteilt.

In Anspruch genommene Ausgabereste werden nicht auf den Verfügungsrahmen nach Nr.1.4 angerechnet.

Zur Bedarfsprüfung bei der Bildung von Ausgaberesten im flexibilisierten Bereich verweise ich auf das o.a. BMF-Rundschreiben vom 10. Juli 2006. Danach kann ein sachliches Bedürfnis zur Bildung von Ausgaberesten regelmäßig dann nicht angenommen werden, wenn die Minderausgaben

- auf dem dauerhaften Wegfall von Aufgaben beruhen,
- im Bereich zugestander Sondernatbestände anfallen, die planmäßig oder außerplanmäßig für die Zukunft entfallen, oder
- bei großen und kleinen Baumaßnahmen oder größeren Beschaffungen im Sinne des §24 BHO darauf beruhen, dass diese ganz oder teilweise auf Dauer nicht durchgeführt oder auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

Vor dem Hintergrund des weiterhin beträchtlichen Volumens der übertragbaren flexibilisierten Ausgaben bitte ich, bei der anstehenden Bedarfsprüfung einen strengen Maßstab anzulegen. Dies gilt in besonderem Maße für die Kapitel, in denen zuletzt ein Anstieg der übertragbaren Ausgaben festzustellen war bzw. das Ausgaberelevolumen überdurchschnittlich hoch ausfällt. Bei der Bedarfsprüfung sind im Übrigen die Ergebnisse des Haushaltsaufstellungsverfahrens zu berücksichtigen.

Ich bitte, auf dieser Grundlage eine eigenverantwortliche Bedarfsprüfung vorzunehmen. Zur Arbeitserleichterung wird Ihnen eine Aufstellung über die für Ihren Bereich festgestellten übertragbaren Beträge vom Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (KKR) **bis Mitte April 2014** zur Verfügung gestellt. Das zahlenmäßige Ergebnis Ihrer Prüfung mit den notwendigen **titelbezogenen Änderungen bzw. Ergänzungen in der vom KKR übermittelten Excel-Datei** bitte ich dem für Ihren Einzelplan **zuständigen Spiegelreferat meiner Haushaltsabteilung bis spätestens zum 30. Mai 2014** mitzuteilen, damit das KKR die Abschlussübertragung der flexibilisierten Ausgabereste vornehmen kann. Die Übersendung der Excel-Datei als Datei ist für die weitere Verarbeitung zwingend erforderlich. Ausdrucke oder die Übersendung von pdf-Dateien reichen nicht. Eine pauschale, rein kapitelbezogene Meldung der Ausgabereste bzw. der in Abgang zu stellenden Beträge ist nicht ausreichend.

2.5 Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten außerhalb des flexibilisierten Bereichs

2.5.1 Verwendung des Verfahrens HKR@WEB

Die Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten sowie erforderliche Beteiligungen erfolgen wie bereits im Haushaltsjahr 2013 ausschließlich im Verfahren HKR@WEB. Die Bildung von Ausgaberesten wird automatisch verarbeitet, wenn ein Antrag gemäß **Nr.2.5.2** nicht erforderlich ist. Die Inanspruchnahme der Ausgabereste in den Fällen von **Nr.2.5.4** und die Festlegung einer konkreten zulässigen Einsparstelle erfolgen ebenfalls ohne weitere Beteiligung des BMF. Das Verfahren HKR@web stellt sicher, dass BMF in den Fällen der **Nr.2.3, Nr.2.5.2 und Nr.2.5.5** beteiligt wird.

2.5.2 Verlängerung des Verfügungszeitraums gemäß §45 Absatz 2 Satz 3 BHO

Eine positive BMF-Entscheidung über die nach §45 Absatz 2 Satz 3 BHO mögliche Ausnahmeregelung der Verlängerung des Verfügungszeitraums für Ausgabereste kann nur bei Darlegung eines konkreten Bedarfs für die Fristverlängerung in Aussicht gestellt werden, insbesondere wenn dieser nicht mit verfügbaren Ausgaberesten oder aus dem verfügbaren Ausgaberesten finanziert werden kann. Es muss dabei erkennbar sein, weshalb im gesetzlich vorgeschriebenen Verfügungszeitraum über die Ausgabereste nicht abschließend verfügt werden konnte. Die bloße Angabe „Erfüllung eingegangener Verpflichtungen“ o.ä. ist nicht ausreichend.

2.5.3 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und Einsparauflage

Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten außerhalb des flexibilisierten Bereichs ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Ausgaben innerhalb der folgenden drei Monate zur Erfüllung entsprechender Verpflichtungen benötigt werden und eine kassenmäßige Einsparung innerhalb des verfügbaren Ausgaberehmens des Einzelplans sichergestellt ist. Bei Antragstellung ist dies kurz zu bestätigen. Eine Deckung zu Lasten aller Einzelpläne (einschließlich des betroffenen Einzelplans) kommt in Anbetracht des engen Haushaltsrahmens grundsätzlich nur in Betracht, wenn es sich um Ausgabereste aus zweckgebundenen Einnahmen (einschl. der sog. durchlaufenden Mittel) handelt. Auch in diesen Fällen wird die kassenmäßige Einsparung verursachungsgerecht vorrangig in dem Einzelplan erfolgen, der von der Inanspruchnahme der Ausgabereste profitiert, wenn im Rahmen der Rechnungslegung geeignete Einsparmöglichkeiten noch zur Verfügung stehen. Dies gilt auch bei anderen Deckungsnotwendigkeiten zulasten anderer oder aller Einzelpläne.

2.5.4 Allgemeine Einwilligung des BMF in die Inanspruchnahme

Für die Fälle, in denen eine konkrete zulässige Einsparstelle feststeht, wird hiermit die nach §45 Absatz 3 BHO erforderliche Einwilligung des BMF zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten allgemein erteilt.

Zur Einsparung dürfen dabei nicht verwendet werden:

- Gesperrte Ausgaben, wobei Art und Grund der Sperre unerheblich sind,
- die in der **Anlage 4** zusammengestellten, im Regelfall auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Ausgaben (z.B. Schätzansätze bei den wesentlichen Geldleistungsgesetzen, gesetzliche Leistungen in der Sozialversicherung, Verwendung der LKW-Maut, ELM-Mieten); es sei denn, der in Anspruch zu nehmende Ausgabereste gehört ebenfalls zu einem Teil dieser Anlage,
- Investitionsausgaben; es sei denn, bei dem in Anspruch zu nehmenden Ausgabereste handelt es sich ebenfalls um Investitionsausgaben,

- flexibilisierte Ausgaben.

2.5.5 Gesonderte Einwilligung des BMF in die Inanspruchnahme

In allen anderen Fällen bedarf es der gesonderten Einwilligung des BMF nach § 45 Absatz 3 BHO in die Inanspruchnahme der Ausgaberechte. Dabei behält sich das BMF vor, die Auflösung von vorläufigen Deckungskonten bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres zu verlangen.

3. Bewirtschaftung der Verpflichtungsermächtigungen

3.1 Inanspruchnahme weiter geltender Verpflichtungsermächtigungen

Die nach § 45 Absatz 1 Satz 2 BHO weiter geltenden, noch nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen des abgelaufenen Haushaltsplans 2013 angegebenen Jahresfälligkeiten für die Jahre ab 2015 in Anspruch genommen werden.

Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen aus dem Vorjahr ist für die Dauer der vorläufigen Haushaltsführung bis zu der Höhe zulässig, in der sie zur Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen erforderlich sind.

Für neue Maßnahmen – das sind Maßnahmen, die am 1. Januar 2014 noch nicht begonnen sind – dürfen Verpflichtungsermächtigungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe von § 38 Absatz 1 Satz 2 BHO in Anspruch genommen werden. Die Anerkennung der Unterlagen nach § 24 BHO gilt nicht als Beginn der Maßnahme.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2013 gelten im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nicht fort.

3.2 Erstmals ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die in der nach Nr. 1.2 maßgeblichen Grundlage ausgebracht sind, dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe von § 38 Absatz 1 Satz 2 BHO mit Einwilligung des BMF in Anspruch genommen werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf das in § 4 i. V. m. § 23 HG 2013 geregelte Verfahren zur Unterrichtung des Parlaments hingewiesen.

3.3 Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen

Im Haushaltsplan 2013 enthaltene Deckungsvermerke bei Verpflichtungsermächtigungen können unter den Voraussetzungen der Nr. 3.1 in Anspruch genommen werden. Die Deckungsfähigkeit darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtungsermächtigungen betragsmäßig auf Fälligkeitsjahre aufgeteilt sind. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Verpflichtungsermächtigungen, deren Jahresbeträge noch nicht feststehen,

bedarf der Einwilligung des BMF in entsprechender Anwendung des § 38 Absatz 2 BHO.

3.4 Anrechnung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Anrechnung der während der vorläufigen Haushaltsführung eingegangenen Verpflichtungen auf die im neuen Haushaltsplan 2014 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen wird im Rundschreiben zur endgültigen Haushaltsführung geregelt.

4. Verpflichtungen für laufende Geschäfte nach § 38 Absatz 4 BHO

Die VV Nr. 5 zu § 38 BHO ist im Rahmen der Nr. 1 dieses Rundschreibens auch für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung anzuwenden.

5. Personal

Grundlage der Stellenbewirtschaftung sind die Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 2013 unter Berücksichtigung der im Haushaltsvollzug erfolgten Stellenplanveränderungen.

Dies gilt entsprechend für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger und sonstige vergleichbar geförderte Einrichtungen.

Im Übrigen gelten die nachfolgenden Regelungen. Die Bestimmungen des HG 2013, auf die sich diese Regelungen beziehen, gelten bis zum Tag der Verkündung des HG 2014 fort (§ 23 HG 2013).

5.1 Verbindlichkeit der Stellenpläne für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Stellenpläne für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verbindlich (§ 14 Absatz 1 Satz 1 HG 2013). Unbefristete Arbeitsverträge dürfen nur abgeschlossen werden, wenn entsprechende Stellen zur Verfügung stehen. Liegen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bezahlung aus Titel 427.9 nicht vor (siehe Nr. 5.17), sind auch Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen auf Stellen zu führen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2013 auf Stellen geführt wurden, die niedriger bewertet sind als die Entgeltgruppen, denen die Beschäftigten angehören (siehe Nr. 5.1 des HFR 2013), dürfen weiterhin auf ihren bisherigen Stellen geführt werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ab dem 1. Januar 2014 ohne Änderung ihrer Tätigkeit allein aufgrund der neuen Entgeltordnung höhergruppiert werden, dürfen ebenfalls weiterhin auf ihren bisherigen Stellen geführt werden.

Freie oder frei werdende Stellen dürfen mit Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern besetzt werden, die einer höheren Entgeltgruppe angehören, wenn die höhere Bewertung des Arbeitsplatzes ausschließlich auf die neue Entgeltordnung zurückzuführen ist.

Beispiel: Ein Arbeitsplatz ist nach altem Recht mit E 9 bewertet. Nach der neuen Entgeltordnung ist der Arbeitsplatz nach E 10 bewertet. Der künftige Stelleninhaber, der in Entgeltgruppe E 10 einzugruppiert ist, darf auf einer Stelle der Wertigkeit E 9 geführt werden.

Wird Personal ausnahmsweise aufgrund von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen (z. B. mit Zeitarbeitsunternehmen) eingesetzt, handelt es sich aus Sicht der aufnehmenden Behörde um den Einkauf einer Dienstleistung. Die Ausgaben sind aus dem Titel der Hauptgruppe 5 zu leisten, dem diese Dienstleistung schwerpunktmäßig zuzuordnen ist, hilfsweise aus dem Titel 539 99 – Vermischte Verwaltungsausgaben –.

5.2 Beschäftigung von Wissenschaftlern bei Ressortforschungseinrichtungen

Soweit bei Ressortforschungseinrichtungen des Bundes Stellen für Wissenschaftler und wissenschaftsnahes Personal gestrichen wurden, sind für die Bezahlung Entgelttitel 428.2 ausgebracht. Personal, das unter die Definition der Haushaltsvermerke zu den Titeln 428.2 fällt, ist aus diesen Titeln zu bezahlen. Werden im Rahmen der Haushaltsführung Beschäftigte, deren Stellen bislang nicht gestrichen wurden, aus einem Titel 428.2 bezahlt, dürfen die dadurch frei gewordenen Stellen nicht nachbesetzt werden. Sie sind im Rahmen der nächsten Haushaltsaufstellung zur Streichung anzumelden.

5.3 Besetzung von Planstellen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Soweit vorübergehend Planstellen mit Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern besetzt werden (VV Nr.2 zu §49 BHO), richtet sich die Vergleichbarkeit von Planstellenbewertung und Eingruppierung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung nach Nr.6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in der Anlage 1a zum BAT. Für die Eingruppierung ist maßgeblich, welcher Vergütungsgruppe die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Fortgeltung des BAT angehören würde. Nach Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung ist die Nachfolgeregelung maßgeblich (voraussichtlich §5 TV EntgO Bund).

5.4 Stellenplanflexibilisierung

Nach §14 Absatz 1 Satz3 HG 2013 kann das BMF pauschale Abweichungen von der Verbindlichkeit der Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 unter der Bedingung zulassen, dass dadurch die Personalausgaben der einbezogenen Stellen um mindestens 5 Prozent gemindert werden.

Von der Ermächtigung wird BMF auf Antrag Gebrauch machen, sofern

- nicht mehr als 20 Prozent des Stellensolls des betroffenen Kapitels in die Flexibilisierung einbezogen werden

und

- das Stellensoll je Entgeltgruppe um nicht mehr als 20 Prozent überschritten wird.

Im Antrag sind die konkret beabsichtigten Veränderungen, deren Dauer sowie die Maßnahmen zur Erfüllung der Einsparauflage anzugeben.

Die haushaltsgesetzliche Einsparauflage bedeutet, dass durch Absenkung bzw. Sperrung von Stellen zum einen Finanzneutralität gewährleistet und zum anderen eine Einsparung in Höhe von 5 Prozent erwirtschaftet werden muss. Als Basis für die Berechnung der Einsparung ist dabei der Differenzbetrag zwischen den jeweils gültigen Personalkostensätzen für die ursprüngliche und die gehobene Stelle zugrunde zu legen.

Beispiel: Hebung einer Stelle der Entgeltgruppe 13 nach Entgeltgruppe 14:
Einzusparen ist der Differenzbetrag zwischen E 13 und E 14 sowie weitere 5 Prozent dieser Differenz.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass die Finanzneutralität in zeitlicher Hinsicht so lange gewährleistet sein muss, wie die Veränderungen andauern. Veränderungen, die aufgrund von Ermächtigungen in früheren Haushaltsgesetzen vorgenommen worden sind und fortwirken sollen, müssen daher finanzneutral sein und unterliegen weiter der Einsparauflage.

Veränderungen, die auf Dauer beibehalten werden sollen, sind im Rahmen der nächsten Haushaltsaufstellung anzumelden.

5.5 Ansprüche auf Höhergruppierung bei Zuwendungsempfängern

Gemäß §14 Absatz 2 Satz5 HG 2013 werden die obersten Bundesbehörden ermächtigt, in Fällen unvorhergesehener und unabwiesbarer Höhergruppierungsansprüche nach Maßgabe der folgenden Bedingungen Abweichungen von den Stellenplänen ihrer Zuwendungsempfänger zuzulassen:

Ein Fall der Unvorhergesehenheit liegt nur dann vor, wenn die Übertragung höherwertiger, tarifliche Ansprüche begründender Tätigkeiten wesentlich geschehen ist und die tarifrechtlichen Konsequenzen nicht offensichtlich waren. Die bewusste Schaffung der tatsächlichen Voraussetzungen eines Höhergruppierungsanspruchs kommt nur bei Vorhandensein besetzbarer Stellen der zutreffenden Wertigkeit in Betracht.

Unabwiesbar ist ein Höhergruppierungsanspruch nur dann, wenn wirtschaftliche Alternativen, wie z. B. ein Neuzuschnitt des Arbeitsplatzes oder die vorübergehende Zahlung einer Zulage, nicht möglich sind.

Die durch die Höhergruppierung verursachten Mehrausgaben sind im Wirtschaftsplan aufzufangen.

5.6 Neueinstellung von schwerbehinderten Menschen

Ich weise darauf hin, dass im Sinne von §20 Absatz 2 HG 2013 Neueinstellung auch die unbefristete

Einstellung bisher befristet beschäftigter Arbeitskräfte (Titel 427.9) ist.

5.10

Stellenbewirtschaftung bei Teilzeit, insbesondere bei Altersteilzeit

5.7 Erwirtschaftung von kw-Vermerken

Ich bitte, rechtzeitig durch geeignete personalwirtschaftliche Maßnahmen sicherzustellen, dass der Wegfall von mit einem befristeten kw-Vermerk versehenen Planstellen oder Stellen spätestens zum Stichtag realisiert werden kann. Dabei ist insbesondere auch die Möglichkeit der kapitelübergreifenden Umsetzung von Planstellen und Stellen zu prüfen. Zur Erwirtschaftung von Stellen weise ich darauf hin, dass eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer für die Dauer von bis zu zwei Jahren auch auf einer freien Planstelle der gleichwertigen Besoldungsgruppe geführt werden darf (vgl. VV Nr.2.4 zu §49 BHO). Vor einer Befristung frei werdende Planstellen bzw. Stellen dürfen nur wiederbesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass zum Stichtag eine andere Planstelle bzw. Stelle dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe frei ist. Von der Ermächtigung nach §20 Absatz 1 HG 2013 wird BMF daher nur Gebrauch machen, wenn auch durch die zuvor beschriebenen rechtzeitigen Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann, dass zum Datum des Stellenwegfalls eine Planstelle oder Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe zur Verfügung steht.

Die zur Erbringung der gesetzlichen Stelleinsparung ausgebrachten kw-Vermerke sind vorrangig zu erbringen.

5.8 Ausbringung von Ersatzplanstellen

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass eine Verwendung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit (§17 Absatz 1 Satz 1 Nr.2 HG 2013) nicht vorliegt, wenn die Verwendung innerhalb der unmittelbaren Bundesverwaltung erfolgt (z.B. Tätigkeit an deutschen Auslandsvertretungen).

5.9 Anpassung von Leerstellen

Nach §18 Absatz 1 HG 2013 gilt eine Leerstelle zu dem Zeitpunkt als ausgebracht, zu dem einer der dort aufgeführten Tatbestände erfüllt ist. Gemäß §18 Absatz 5 Satz 2 HG 2013 ermächtige ich die obersten Bundesbehörden, Leerstellen bis zur Besoldungsgruppe B 3 einschließlich anzupassen, wenn eine Beförderung erfolgen soll. Nach Grundsätzen, die mit dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages abgestimmt sind, setzt dies voraus,

- dass die laufbahnrechtlichen und leistungsmäßigen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt sind oder der Bundespersonalausschuss einer entsprechenden Ausnahme zugestimmt hat,
- dass vergleichbare Beamtinnen oder Beamte bereits befördert sind oder zur Beförderung unmittelbar heranstehen und
- dass ein konkreter Dienstposten mit Planstelle zur Verfügung steht, auf dem die Beamtin oder der Beamte ohne die Beurlaubung befördert worden wäre.

Für die Frage, in welchem Umfang Planstellen oder Stellen bei Teilzeitbeschäftigung als besetzt gelten, ist in allen Fällen der Teilzeitbeschäftigung (z.B. Familienpflegezeit, Teilzeit nach dem FALTER-Arbeitszeitmodell, Teilzeitbeschäftigung nach §§91 oder 92 Bundesbeamtengesetz i.V.m. §9 der Arbeitszeitverordnung) darauf abzustellen, in welchem Verhältnis die geleistete Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigten steht. Dies gilt auch dann, wenn die Teilzeit im Blockmodell durchgeführt wird. Das Rundschreiben vom 8. September 2010 (II A 2 – BA 1016/06/0004; Besetzung von Planstellen und Stellen bei Teilzeitbeschäftigung nach bzw. entsprechend §§91, 92 Bundesbeamtengesetz i.V.m. §9 der Arbeitszeitverordnung) ist aufgehoben.

Für die Bewirtschaftung der Planstellen/Stellen bei Altersteilzeitbeschäftigung bedeutet dies:

1. Sind zur Nachbesetzung der Dienstposten/Arbeitsplätze der Altersteilzeitbeschäftigten aufgrund der in früheren Jahren geltenden Regelungen Ersatzplanstellen/Ersatzstellen ausgebracht, gelten die Planstellen/Stellen der Altersteilzeitbeschäftigten bis zur Beendigung der Altersteilzeitbeschäftigung als in vollem Umfang besetzt.
2. Für neue Altersteilzeitbeschäftigungen sowie für alte Altersteilzeitbeschäftigungen, bei denen keine Ersatzplanstellen/Ersatzstellen zur Nachbesetzung der Dienstposten/Arbeitsplätze ausgebracht sind, gilt:

Der oder die Altersteilzeitbeschäftigte besetzt seine bzw. ihre Planstelle oder Stelle bei Wahl des Teilzeitmodells in der Regel durchgängig zu 50 Prozent, bei Wahl des Blockmodells in der Arbeitsphase zu 100 Prozent, in der Freistellungsphase zu 0 Prozent. Hinsichtlich der/des frei gewordenen Stelle/Stellenanteils ist zu unterscheiden:

- Wird die Altersteilzeit in einem Stellenabbaubereich (vgl. §93 Absatz 3 Satz 1 Nr.4 des Bundesbeamtengesetzes bzw. §3 Absatz 1 des Tarifvertrags zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte) gewährt, fallen die jeweils frei gewordenen Stellen oder Stellenanteile ersatzlos weg.
 - Wird die Altersteilzeit **im Rahmen der gesetzlich oder tariflich festgelegten Quote** gewährt, dürfen die frei gewordenen Stellen oder Stellenanteile anderweitig verwendet werden.
3. Wurde die Altersteilzeitbeschäftigung ab dem 1. Januar 2005 bewilligt, dürfen die frei gewordenen Stellen oder Stellenanteile nur dann erneut besetzt werden, wenn, auf den Einzelplan und die Gesamtheit der ab dem 1. Januar 2005 bewilligten Altersteilzeitbeschäftigungen bezogen, die Ausgaben für die Ersatzbe-

schäftigungen (Ausgaben für Ersatzplanstellen/Ersatzstellen und Ausgaben für anderweitige Besetzungen der frei gewordenen Planstellen/Stellen oder Plan-/Stellenanteile während der Dauer der Altersteilzeitbeschäftigungen) die Einsparungen aufgrund der Altersteilzeitbeschäftigungen nicht übersteigen. Die in der Anlage 5 getroffene Regelung zur Finanzneutralität ist zu beachten.

5.11 Verringerung des Stellenbestandes

Das Haushaltsgesetz 2014 wird nach derzeitigem Stand letztmalig eine dem §22 Absatz 1 HG 2013 entsprechende Regelung für eine zusätzliche Stelleneinsparung aufgrund der Verlängerung der Wochenarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte enthalten. Ausführungsregelungen werden den Ressorts zusammen mit dem finanziellen Umfang der im jeweiligen Einzelplan einzusparenden Planstellen zu gegebener Zeit in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt. Es ist sicherzustellen, dass die Einsparungen bis Ende 2014 erbracht werden.

Die Minderausgaben aufgrund der Stelleneinsparung verbleiben den Ressorts. Sie können zur Deckung von Mehrausgaben an anderer Stelle verwendet werden.

5.12 Verwendung von Überhangpersonal

5.12.1 Vorrangige Besetzung frei werdender Planstellen und Stellen mit Überhangpersonal

Gemäß §21 HG 2013 sind freie Planstellen und Stellen in erster Linie mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Bundesbehörden dauerhaft beschäftigt und dort wegen Aufgabenrückgangs oder wegen der Auflösung der Behörde entbehrlich geworden sind.

Unter diese Bestimmung fallen derzeit:

- Beschäftigte (einschließlich Berufssoldatinnen und Berufssoldaten) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) (Ansprechstelle: Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Abteilung V, Koordinierungsgruppe Zivilpersonal, E-Mail: bapersbwvkogrp@bundeswehr.org),
- Bundespolizeiliche Unterstützungskräfte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI)
- (Ansprechpartner: Bundespolizeipräsidium, Referat 72, Frau Lydia Hein, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, Tel.: 0331/97 997-7240, E-Mail: bpolp.referat72.P@polizei.bund.de),
- Beschäftigte der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (Ansprechpartner: Herr Wolfgang Götz, Friedrichsring 35, 63069 Offenbach am Main, E-Mail: wolfgang.goetz@bfb.bfinv.de).

§21 HG 2013 gilt zudem sinngemäß für:

- Beschäftigte der Deutschen Bahn (zugewiesene und beurlaubte Beamtinnen und Beamte des

Bundeseisenbahnvermögens sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der ersten Stufe der Bahnreform unkündbar waren), die sich im Prozess der beruflichen Neuorientierung befinden (Ansprechpartner: Frau Manuela Hott, DB JobService GmbH, HCJV 13, Caroline-Michaelis-Straße 5–11, 10115 Berlin, Tel.: 030/297-58306, mobil: 0160/97435300, E-Mail: Key-Account-Oeffentliche-Verwaltung-HCJV13@deutschebahn.com),

- Beamtinnen und Beamte der Postnachfolgeunternehmen:

- Deutsche Telekom AG
(Ansprechpartner: Herr Heinz-Jürgen Brehm, Vivento, Deutsche Telekom AG, Account Management, Emil-Nolde-Str. 7, 53113 Bonn, Tel.: 0228/18176337, mobil: 0170/3435741, Fax: 02151/33622874, E-Mail: heinz-juergen.brehm@vivento.de),

- Deutsche Post AG
(Ansprechpartner: Herr Marcus Eberl, Deutsche Post AG, Zentrale, 1R 2–9, Arbeitsplatzvermittlung, Charles-de-Gaulle-Str. 20, 53113 Bonn, Tel.: 0228/182 18231, Fax: 06151/3909 34709, E-Mail: m.eberl@deutschepost.de),

- Deutsche Postbank AG
(Ansprechpartner: Herr Horst Sauer, Deutsche Postbank AG, Strategische Personalarbeit/Personalwirtschaft, Friedrich-Ebert-Allee 114–126, 53113 Bonn; Tel.: 0228/920 32703, Fax: 0228/920 32709, E-Mail: Horst.Sauer@postbank.de).

Darüber hinaus werden Ressorts, welche Personalüberhänge besitzen, die nicht oder nur langfristig durch Vermittlung im eigenen Geschäftsbereich abbaubar sind, gebeten, dies im Kreis der obersten Bundesbehörden bekannt zu machen (nachrichtlich: BMF, Referat II A 4).

Vor einer allgemeinen, öffentlich zugänglichen Ausschreibung (z.B. im Internet, Printmedien) zum Zwecke der Einstellung externer Bewerberinnen und Bewerber (= bisher nicht dauerhaft beim Bund Beschäftigte) ist mit allen vorstehend genannten Einrichtungen Kontakt aufzunehmen. Auf eine Beteiligung der Überhangbehörden kann nur bei offensichtlich dort nicht vorhandenem Fachpersonal verzichtet werden. In allen anderen Fällen soll vor einer externen Stellenausschreibung den Überhangbehörden eine angemessene Frist von vier Wochen ab Bekanntgabe zur Prüfung und ggf. Meldung von Personalüberhängen eingeräumt werden. Eine Bestenauslese aus einem gemeinsamen Bewerberkreis von Überhangpersonal und externen Bewerberinnen und Bewerbern wird dem gesetzlichen Vorrang der Übernahme von Überhangpersonal nicht gerecht. Kann die grundsätzliche Eignung für eine Tätigkeit nach Aktenlage nicht abschließend

festgestellt werden, besteht die Möglichkeit, das Überhangpersonal zur Erprobung und ggf. Qualifizierung abzuordnen, ohne dass die aufnehmende Dienststelle die Bezüge erstattet (siehe § 10 Absatz 1 HG 2013).

Die Kontaktaufnahme und ggf. die Gründe, warum die Übernahme aus dem Kreis der benannten Angehörigen dieser Einrichtungen nicht in Betracht gekommen ist, sind aktenkundig zu machen.

5.12.2 Planstellen und Stellen, die nur mit Überhangpersonal besetzt werden dürfen

Planstellen und Stellen, die mit dem Haushaltsvermerk „... dürfen nur mit Überhangpersonal besetzt werden: ...“ ausgebracht sind, dürfen nur mit Überhangpersonal folgender Einrichtungen besetzt werden:

- Beschäftigte (einschließlich Berufssoldatinnen und Berufssoldaten) im Geschäftsbereich des BMVg
- Bundespolizeiliche Unterstützungskräfte im Geschäftsbereich des BMI
- Beschäftigte der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
- Beschäftigte der Deutschen Bahn (zugewiesene und beurlaubte Beamtinnen und Beamte des Bundeseisenbahnvermögens sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der ersten Stufe der Bahnreform unkündbar waren), die sich im Prozess der beruflichen Neuorientierung befinden.

Dies gilt auch, wenn eine solche Planstelle oder Stelle nach Ausscheiden eines Überhangbeschäftigten erneut besetzt wird.

Diese Regelung stellt sicher, dass die oben genannten Planstellen/Stellen nur mit Überhangpersonal besetzt werden, das aus dem Bundeshaushalt finanziert wird.

Sollten aufgrund des Leistungsgrundsatzes im Auswahlverfahren für ausgeschriebene Dienstposten, die mit Überhang(plan)stellen unterlegt werden sollen, Bewerberinnen/ Bewerber als bestgeeignet ausgewählt werden, die nicht Angehörige der in Nr. 5.11.2 genannten Behörden sind, so ist eine Unterlegung der Dienstposten in diesen Fällen mit Überhang(plan)stellen nicht möglich.

5.12.3 Ausbringung und Umsetzung von Planstellen und Stellen für Überhangpersonal

§ 16 Absatz 1 HG 2013 ermöglicht sowohl die Ausbringung als auch die Umsetzung von Planstellen und Stellen zur Übernahme von Überhangpersonal i.S. der Nr. 5.12.2. Abweichend hiervon bitte ich, zum Zweck einer einheitlichen Verfahrensweise und der besseren Evaluation der Bundeswehrreform ausschließlich die Ausbringung neuer Planstellen und Stellen zu beantragen. Voraussetzung ist ein nachgewiesener Bedarf bei der aufnehmenden Behörde. Dieser Bedarf ist vor der Abordnung des oder der Beschäftigten, die der Übernahme im Regelfall vorausgeht, von dem für den jeweiligen Ein-

zelplan zuständigen Referat in der Haushaltsabteilung des BMF anzuerkennen.

Überhangbeschäftigten der in Nr. 5.12.2 genannten Behörden dürfen von der aufnehmenden Behörde nur auf Planstellen/Stellen übernommen werden, die ihrer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe entsprechen. Die erforderlichen Planstellen/Stellen werden zum Zeitpunkt der Versetzung ausgebracht. Die Stellenpläne werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens aktualisiert.

Bei der Versetzung von befristet Teilzeitbeschäftigten wird eine ganze Stelle ausgebracht und beim abgehenden Ressort in Abgang gestellt. Sofern unbefristet Teilzeitbeschäftigte ihre Arbeitszeit zum Zeitpunkt der Versetzung im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Ressort erhöhen, wird beim aufnehmenden Ressort ein der Arbeitszeit entsprechender Stellenanteil/Stelle ausgebracht. Beim abgehenden Ressort wird dagegen lediglich der bisherige Stellenanteil in Abgang gestellt.

5.12.4 Übernahme von Beamtinnen und Beamten der Postnachfolgeunternehmen

BMF – Abteilung II – hat mit der Deutschen Telekom AG, der Deutschen Post AG und der Deutschen Postbank AG (Postnachfolgeunternehmen) eine Vereinbarung über die Übernahme von bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten in den Bundesdienst getroffen. Danach zahlen die Postnachfolgeunternehmen für jede(n) zu einer Bundesbehörde versetzte(n) Beamtin/Beamten an BMF einen Pauschalbetrag. Der Versetzung geht eine sechsmonatige Zeit der Abordnung voraus, während der die Postnachfolgeunternehmen die Bezüge weiterzahlen.

BMF ist in Umsetzung dieser Vereinbarung bereit, im Haushaltsvollzug unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 HG 2013 Planstellen zur Übernahme von bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten auszubringen. Die Planstellen werden durch kw-Vermerk auf drei Jahre befristet und für drei Jahre durch zusätzlich veranschlagte Personalausgaben unterlegt. Erforderlich ist die verbindliche Erklärung des Ressorts, die übernommenen Beamtinnen und Beamten nach Wegfall der kw-Planstellen auf freie Planstellen zu übernehmen, verbunden mit der Darlegung, wie dies im Rahmen der Fluktuation erreicht werden kann. Einzelheiten sind mit BMF-Rundschreiben vom 2. Februar 2004 (II A 4 – BA 1013 2/04) mitgeteilt worden.

Werden Beamtinnen und Beamte der Postnachfolgeunternehmen auf vorhandene Planstellen in den Bundesdienst übernommen, ist BMF, Referat II A 4, zu unterrichten.

5.12.5 Bewertung der Besetzungspraxis

Wie im Vorjahr beabsichtige ich, die Besetzung freier Planstellen/Stellen im Haushaltsjahr 2014 abzufragen. Einzelheiten hierzu werden mit dem Rundschreiben zur endgültigen Haushaltsführung mitgeteilt.

5.13 **Anderweitig verwendete neue Planstellen und Stellen**

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat beschlossen, „dass den Berichterstattern jedes Jahr zu den Personaletats der Ressorts mitgeteilt werden soll, welche im Vorjahr mit einem bestimmten Zweck bewilligte Stellen anders verwendet worden sind.“

Ich bitte, die Berichterstatterinnen und Berichterstatter bis zum 29. August 2014 über anderweitig verwendete Planstellen und Stellen im Jahr 2013 zu unterrichten und dem BMF, Referat II A 4, eine Ausfertigung zuzuleiten.

5.14 **Deckung von Personalmehrausgaben**

5.14.1 **Unehchte Personalverstärkungsmittel**

Es gelten die in Nr. 1.6 getroffenen Regelungen.

5.14.2 **Personalverstärkungsmittel für ziviles Überhangpersonal aus dem Geschäftsbereich des BMVg**

Bis zum Versetzungszeitpunkt sind die Personalausgaben für die betroffenen Bediensteten vom BMVg zu tragen. Nach der Versetzung der Überhangbeschäftigten sind die Personalausgaben vom aufnehmenden Ressort zu übernehmen. Über die Höhe der ab dann fälligen Beträge (tatsächlich gezahlte Bezüge, i. d. R. Ausgaben der Gruppen 422, 423 und 428) stellen die beteiligten Ressorts Einvernehmen her.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung ist die Inanspruchnahme des im Epl. 60 ausgebrachten Verstärkungstitels ausgeschlossen. Die notwendigen Zahlungen können aus den jeweiligen Titelanätzen der Hauptgruppe 4 in den Einzelplänen geleistet werden. Es wird im weiteren Aufstellungsverfahren im Einzelfall entschieden, ob die Personalmehrausgaben für versetztes Überhangpersonal noch in den aufnehmenden Einzelplänen plafonderhöhend veranschlagt oder – nach Inkrafttreten des Haushalts 2014 – aus dem Verstärkungstitel in Kap. 6002 gedeckt werden.

5.15 **Altersteilzeit bei institutioneller Förderung**

Die im Bereich der Bundesverwaltung geltenden Regelungen zur Altersteilzeit sind auch von den Zuwendungsempfängern zu beachten. Zur Bewirtschaftung der Minderausgaben, die bei Altersteilzeit im Blockmodell in der Arbeitsphase entstehen, weise ich auf Folgendes hin: Soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, können bei den Zuwendungstiteln Ausgabereste gebildet werden. Soweit die verfügbaren Ausgabereste nicht ausreichen, um den Mehrbedarf zu decken, ist dieser im Rahmen der Ansätze des für den jeweiligen Zuwendungstitel geltenden Finanzplans zu erwirtschaften.

5.16 **Altersteilzeit bei Projektförderungen**

5.16.1 **Blockmodell**

Soweit im Zeitpunkt der Antragstellung bekannt ist, dass an dem zu fördernden Projekt Altersteil-

zeitkräfte mitwirken, ist dies bei der Bemessung des Förderbetrages entsprechend zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass fiktive Gehaltsbestandteile in der Aktivphase der Altersteilzeit nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden. In der Passivphase können die für die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anfallenden Personalkosten durch Zuwendungen mitfinanziert werden, da dem Projekt in der Aktivphase der Altersteilzeit die volle Arbeitskraft bei geringerer Bezahlung zugute kam; die Förderung in der Passivphase beschränkt sich auf die Differenz zwischen einer vollständigen Vergütung und den Ausgaben, die in der Aktivphase zuwendungsfähig waren. Nach Beendigung der Projektförderung ist eine weitere Finanzierung nicht möglich.

Liegt einem Zuwendungsbescheid ein Finanzierungsplan mit Vollzeitkräften zugrunde und fließen die Mittel wegen Altersteilzeit beim Zuwendungsgeber nicht vollständig ab, kann BMF auf Antrag des Ressorts die Übertragbarkeit der Mittel unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 4 BHO nachträglich zulassen. Dabei ist im Einzelfall sicherzustellen (z. B. durch Einschaltung eines unabhängigen Treuhänders), dass die betreffenden Beschäftigten die Mittel erhalten.

5.16.2 **Teilzeitmodell**

Zuwendungsfähig sind nur die dem Projekt tatsächlich zugutekommenden Arbeitsleistungen.

5.16.3 **Keine Mehrausgaben durch Altersteilzeit**

Unabhängig von der jeweiligen Finanzierungsvariante darf die Inanspruchnahme der Altersteilzeit nicht zu Mehrausgaben für den Bund führen.

5.17 **Beschäftigung von Arbeitskräften mit befristeten Verträgen (Titel 427.9)**

Beim Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen bitte ich um Beachtung der sich aus Tarif- und Individualarbeitsrecht ergebenden Grenzen (vgl. insbesondere § 30 TVöD i. V. m. dem Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge). Haushaltsrechtlich setzt die Bezahlung von Arbeitskräften mit befristeten Verträgen aus Titel 427.9 voraus, dass Zweck des Arbeitsverhältnisses die Wahrnehmung von Aushilfstätigkeiten oder zeitlich befristeten Aufgaben (z. B. Projektstätigkeiten, zeitlich befristeten Aufträgen anderer Bundesbehörden oder Dritter) ist. Aushilfstätigkeiten sind insbesondere Krankheits- und Urlaubsvertretungen, die im Rahmen der üblichen Vertretungstätigkeit nicht abgedeckt werden können, sowie die Abarbeitung von vorübergehenden Arbeitsspitzen. Soweit in Fällen der Beurlaubung oder der Freistellung von Bediensteten Leerstellen ausgebracht wurden oder als ausgebracht gelten, sind die Ersatzkräfte auf Stellen zu führen.

5.18 **Auszahlung von Versorgungsbezügen**

Die anordnenden Stellen haben durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine unberechtigte Auszahlung von Versorgungsbezügen unterbleibt (z. B. durch Anforderung einer Erklärung über die persönlichen Verhältnisse – Lebensbe-

scheinigung – von im Ausland lebenden Versorgungsempfängern, im Inland ggf. auch durch Rückgriff auf Nachweise im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens).

6. Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren)

6.1 Allgemeines

Die Pflicht zur Bewirtschaftung von Bundesmitteln im HKR-Verfahren ergibt sich aus den Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO).

Über eingegangene Verpflichtungen ist nach der mit Rundschreiben vom 11. November 2011 (II A 6 – H 1012/07/0003) veröffentlichten Richtlinie nach § 71 Absatz 1 Satz 2 BHO Buch zu führen.

Die Einzelheiten zur Anwendung des HKR-Verfahrens ergeben sich aus den Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) sowie aus der Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR). Die Verfahrensrichtlinien stehen unter www.kkr.bund.de und im HKR-Dialog (HKR@WEB und HICO-Dialog) zur Verfügung.

Die im HKR-Verfahren hinterlegten Bewirtschaftungsdaten sind regelmäßig zu überprüfen und, falls notwendig, zu aktualisieren.

6.2 Mittelbereitstellung und Verfügbarkeitsprüfung

Im HKR-Verfahren werden auf den Titelkonten der Mittelverteilerebene 1 die Ansätze lt. Nr. 1.2 zur Verfügung gestellt. Die automatische Verfügbarkeitskontrolle auf dieser Bewirtschaftungsebene kann sich nur auf die Einhaltung dieser Ansätze beziehen. Für die Einhaltung der Bewirtschaftungseinschränkungen gemäß Nrn. 1.2 bis 1.5 sind die mittelverteilenden Stellen der Bewirtschaftungsebene 1 allein verantwortlich.

Die umgehende Mittelzuweisung über alle Bewirtschaftungsebenen bis zu den titelverwaltenden Stellen ist unabdingbare Voraussetzung für alle Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Auf der Mittelverwendungsebene – bei den Titelverwaltern – wird zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Bewirtschaftung aufgrund verspäteter Mittelzuweisung die Verfügbarkeit automatisiert erst ab dem Buchungstag 3. Februar 2014 geprüft.

Vor diesem Termin kann eine Verfügbarkeitsprüfung auf der Mittelverwendungsebene nur durch eine Mittelzuweisung sichergestellt werden, da die automatische Verfügbarkeitskontrolle nach der ersten Mittelzuweisung, die größer als 0,00 € sein muss, für das betreffende Konto und einen evtl. vorhandenen Deckungskreis aktiviert wird.

Im Hinblick auf die VV Nr. 1.5 zu § 34 BHO ist bei der Mittelzuweisung für Haushaltsstellen, aus denen wiederkehrende Auszahlungen (Verfahrensteil WAZ) geleistet werden, zu berücksichtigen, dass wegen der automatischen Verfügbarkeitskontrolle des HKR-Verfahrens, die sich auf den Jahresbetrag der wiederkehrenden Zahlung bezieht, für den Jahresbedarf ausreichende Haushaltsmittel zugewiesen werden müssen.

Verpflichtungen, die in den Vorjahren zulasten des Haushaltsjahres 2013 gebucht wurden, und Festlegungen, die zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses noch auf den Sachbuchkonten des Haushaltsjahres 2012 gebucht sind, werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten als Festlegungen vorgetragen, soweit die Mittel nicht im Abrufverfahren bewirtschaftet werden. Sie belasten ebenfalls die verfügbaren Ausgabemittel.

Darüber hinaus reduzieren Sperrern

- durch Haushaltsvermerk nach § 22 BHO,
- aufgrund § 8 Absatz 1 HG 2013 bei noch nicht durch BMF gebilligten Wirtschaftsplänen bei institutioneller Förderung oder
- aufgrund § 24 Absatz 3 Satz 3 BHO

bereits die verfügbaren Mittel durch vom BMF veranlasste Buchungen im Rahmen des Haushaltsvollzugs. Mit der Entsperrung werden diese Mittel wieder freigegeben. Sollte die Höhe der Sperrwirkung von Ihrer Einschätzung abweichen, bitte ich, etwaige Zweifelsfälle ggf. bereits vor Beginn der Haushaltsführung mit dem für Ihren Einzelplan zuständigen Spiegelreferat meiner Haushaltsabteilung abzustimmen.

6.3 Weiter geltende Verpflichtungsermächtigungen

Die nach § 45 Absatz 1 Satz 2 BHO weiter geltenden Verpflichtungsermächtigungen werden unter Berücksichtigung der bereits gebuchten Verpflichtungen beim Jahresabschluss auf die Titelkonten der Mittelverteilerebene 1 vorgetragen.

6.4 Kontenstrukturen

Titelkonten, die im Haushaltsjahr 2014 neu hinzugekommen sind, können erst bewirtschaftet werden, wenn sie durch Zuweisung bis auf die Verwendungsebene eröffnet sind. Die Zuweisung von neuen Konten kann durch die Nutzung des erweiterten Dialogbeleges E02 (Aufbau einer Parallelstruktur mittels Referenzzuweisung) erheblich beschleunigt werden, da mit diesem eine Zuweisung über mehrere Bewirtschaftungsebenen möglich ist.

Konten, deren Titel gegenüber dem Haushalt 2013 weggefallen sind, können im Haushaltsjahr 2014 nicht mehr bebucht werden. Dies ist insbesondere von bewirtschaftenden Stellen, die Kassenanordnungen in automatisierten Verfahren erstellen, zu beachten.

Sollstellungen zu den weggefallenen Konten im Zahlungsüberwachungsverfahren sind zeitnah zu stornieren und bei den zutreffenden Titeln zu buchen. Bei einer hohen Anzahl von zu stornierenden

Sollstellungen wird die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Bundeskasse empfohlen.

Objektkontenstrukturen, die zur Unterteilung von weggefallenen Titelkonten im Haushaltsjahr 2013 eingerichtet waren, werden inaktiv in den Kontenrahmen 2014 übernommen. Diese Konten können bei Bedarf mit einem existierenden Konto (Beleg B01) verkettet und anschließend bebucht werden. Inaktive Konten des Haushaltsjahres 2014 werden nicht in das Haushaltsjahr 2015 übernommen.

6.5 Inanspruchnahme von Deckungsvermerken

Für die Inanspruchnahme von Deckungsvermerken sind die in der Anlage 8 zum Haushaltsführungs-rundschreiben 2013 vom 19. Dezember 2012 (II A 2 – H 1200 – 12/10033) bzw. im HICO-Dialog aufgeführten Kennzeichen zwingend erforderlich. Diese Kennzeichen enthalten Informationen über die Rechtsgrundlage der Inanspruchnahme und werden im Rahmen der Rechnungslegung ausgewertet. Nähere Einzelheiten und Anwendungshinweise zu den Kennzeichen werden im HICO-Dialog bereitgestellt. Eine Übersicht über die zur Deckung herangezogenen Beträge und der dazu verwendeten Kennzeichen kann jede bewirtschaftende Stelle im HICO-Dialog für sich und den jeweils nachgeordneten Bereich ganzjährig einsehen und ggf. erforderlich werdende Korrekturen vornehmen.

Die endgültigen Kennzeichen für Deckungen, Mittelverlagerungen und Einsparungen (++) Informationen) werden mit dem Rundschreiben zur endgültigen Haushaltsführung bekannt gegeben. Weitere Einzelheiten bzw. Ergänzungen werden ebenfalls im Rahmen der endgültigen Haushaltsführung geregelt.

6.6 Verstärkungsvermerke, Zweckbindungsvermerke

Bei Verstärkungs- und Zweckbindungsvermerken, bei denen die Ist-Einnahmen bzw. Mehreinnahmen nach den dazugehörigen Erläuterungen zur Deckung der Ausgaben bzw. Mehrausgaben dienen, sind die Ist-Werte in der Haushaltsrechnung auszuweisen, sofern Einnahmen bzw. Mehreinnahmen erzielt und nach den Erläuterungen zur Deckung von Ausgaben bzw. Mehrausgaben tatsächlich verwendet wurden. Das BMF-Rundschreiben vom 10. Januar 2005 (II A 6 – H 3045 – 21/04) findet entsprechende Anwendung.

6.7 Kennzeichnung der Selbstbewirtschaftungsmittel

Auszahlungen aus Haushaltstiteln auf Selbstbewirtschaftungskonten sind zu kennzeichnen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 9 zum Haushaltsführungs-rundschreiben 2013 vom 19. Dezember 2012 (II A 2 – H 1200/12/10033).

6.8 Buchung von Verpflichtungen bei Dauerschuldverhältnissen

Befristete Dauerschuldverhältnisse (z. B. befristete Mietverträge) sind für die Dauer der Laufzeit gemäß der Richtlinie nach § 71 Absatz 1 Satz 2 BHO

zur Buchung eingegangener Verpflichtungen zu buchen. Hierbei wird der über einen Zeitraum von zwanzig Jahren hinaus gehende Ermächtigungsbetrag summarisch im Fälligkeitsjahr 2034 nachgewiesen. Dieser Betrag ist auf die zutreffenden Fälligkeitsjahre zu verteilen (z. B. mit HKR-Vordruck E04). Im HKR-Verfahren ist die Bewirtschaftung bis zum Fälligkeitsjahr 2097 möglich.

Unbefristete Dauerschuldverhältnisse sind für die voraussichtliche Dauer des Bestehens der Verpflichtung zu buchen, wobei die Ermächtigungen für den Finanzplanungszeitraum ausgebracht werden. Auf mein Rundschreiben vom 21. September 2012 (II A 6 – H 1012/07/003) nehme ich Bezug.

Die eingegangenen Verpflichtungen sind im HKR-Verfahren jahresgenau zu Lasten der Verpflichtungsermächtigung zu buchen. Bei eingegangenen Verpflichtungen aus unbefristeten Dauerschuldverhältnissen, für die Ermächtigungen nur für den Finanzplanungszeitraum ausgebracht sind, sind die folgenden Jahresfälligkeiten nicht zu Lasten der Verpflichtungsermächtigung zu buchen.

Anlage 1
II A2 – H1200/13/10026:001

Bundesrechnungshof

Beschluss des Großen Senats vom 15. Dezember 2005 zur vorläufigen Haushaltsführung

Bei der Prüfung von Maßnahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung legt der Bundesrechnungshof folgende Beurteilungsmaßstäbe zugrunde:

- I. Artikel 111 GG ermächtigt die Bundesregierung für den Fall, dass das Haushaltsgesetz nicht rechtzeitig verabschiedet worden ist, „bis zu seinem Inkrafttreten“ die notwendigen Ausgaben zu leisten. Das sog. Nothaushaltsrecht ersetzt in einem sachlich und zeitlich beschränkten Umfang die fehlenden haushaltsrechtlichen Ermächtigungen und stellt insoweit eine Einschränkung des parlamentarischen Budgetbewilligungsrechts dar.

Neben dem Wortlaut sind Sinn und Zweck der Regelung zu berücksichtigen, wonach der Regierung die Leistung von Ausgaben ermöglicht werden soll, die zur Weiterführung wichtiger und dringlicher Staatsgeschäfte unerlässlich sind. Bei den im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zu treffenden haushaltswirksamen Entscheidungen muss die Regierung darauf achten, dass das Budgetrecht des Parlaments nicht in unverhältnismäßiger Weise präjudiziert wird.

Das parlamentarische Budgetbewilligungsrecht ist insbesondere in den Fällen betroffen, in denen die verspätete Verkündung des Haushaltsgesetzes auf Bundestagswahlen zurückzuführen ist und sich unter Berücksichtigung des Diskontinuitätsgrundsatzes der „neue“ parlamentarische Wille und damit ggf. verbundene Änderungen in den politischen Schwerpunktsetzungen erst nach der Konstituierung des neu gewählten Bundestages artikulieren.

- II. Nach Artikel 111 Absatz 1 GG ist die Ermächtigung deshalb auf Ausgaben begrenzt, die „**nötig**“ sind. Die Leistung von Ausgaben ohne haushaltsgesetzliche Grundlage ist nur nötig, wenn
- der damit verfolgte Zweck überhaupt erreicht werden kann (**Geeignetheit**),
 - die Ausgaben der Sache nach erforderlich sind (**sachliche Erforderlichkeit**); dies gilt insbesondere, wenn ohne ihre Leistung eine Pflichtverletzung begangen oder ein Schaden verursacht würde,
 - die Ausgaben zeitlich nicht aufgeschoben werden können, ohne eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft zu gefährden (**zeitliche Erforderlichkeit**).
- III. Bei den in Artikel 111 Absatz 1 GG genannten Fallgruppen ist darüber hinaus insbesondere zu beachten:
1. Die Bestimmung des Absatz 1 Buchstabe a) umfasst alle ordnungsgemäß errichteten Einrichtungen der Staatsverwaltung. Es darf jedoch nur die Ausstattung mit Personal und Gerät weitergeführt werden, die zur Erhaltung der Einrichtungen erforderlich ist.
 2. Bei den „Verpflichtungen“ i.S. des Absatz 1 Buchstabe b) muss es sich um Verbindlichkeiten handeln, die vor Beginn der vorläufigen Haushaltsführung eingegangen wurden oder die kraft Gesetzes entstanden sind.
 3. Der Begriff „Bauten“ i.S. des Absatz 1 Buchstabe c) ist gleichzusetzen mit den „Baumaßnahmen“ i.S. von §24 Absatz 1 BHO.
 4. Ausgaben für „Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen“ sowie „für Beihilfen für diese Zwecke“ (Zuwendungen) nach Absatz 1 Buchstabe c) dürfen nur geleistet werden, soweit es sich um **Fortsetzungsmaßnahmen** handelt, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Mittel bewilligt worden sind. Der geforderte Fortsetzungscharakter setzt begrifflich voraus, dass mit der Maßnahme bereits begonnen worden ist. Damit sollen Förderruinen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen keine Ausgaben für neue Maßnahmen geleistet werden.
- Die Abgrenzung zwischen neuer Maßnahme und bereits begonnener Maßnahme muss sich am Einzelfall orientieren. Soweit die Maßnahmen im Haushaltsplan nicht hinreichend konkret umschrieben sind, wird auf dem Parlament zugänglich gemachte Wirtschaftspläne, Richtlinien oder sonstige ergänzende Berichte zurückzugreifen sein. Dabei gilt

für Sammeltitel¹ ebenso wie für den von einzelnen Ressorts verwendeten, haushaltsrechtlich aber nicht belegten Begriff der sog. „Globaltitel“, dass mit der jeweiligen darin enthaltenen **Einzelmaßnahme** in einem Vorjahr bereits begonnen worden sein muss. Eine von der Einzelmaßnahme losgelöste und auf Fallgruppen oder sogar auf ganze Förderprogramme bezogene Betrachtung wäre unzulässig. Zulässig können dagegen die Bewilligung von nötigen **Aufstockungsvorhaben** für bereits laufende Projekte sowie die Förderung von **Anschlussvorhaben** sein, z. B. wenn Letztere zur Verwirklichung eines bereits begonnenen Einzelvorhabens erforderlich sind. Ein lediglich thematischer Bezug zum geförderten Schwerpunktbereich reicht hierfür nicht aus. Die beabsichtigten Ausgaben für die Maßnahmen dürfen nicht durch Inhaltsänderung die vom Parlament in den Vorjahren gebilligten Grenzen überschreiten.

Im Übrigen steht das Instrument der Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung, um eine kontinuierliche Programmförderung zu ermöglichen. Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten grundsätzlich bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes (§45 Absatz 1 Satz 2 BHO).

5. Die Weitergewährung institutioneller Förderung ist zulässig. Sie umfasst jedoch nur die notwendige Ausstattung mit Personal und Gerät bestehender, schon bisher institutionell geförderter Einrichtungen.

Für Projektförderungen gelten die Ausführungen zu Nr. 4.

- IV. Artikel 112 GG ist auch im Falle der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 111 GG anwendbar. Dabei ist die Voraussetzung des „unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses“ mit dem gleichen strengen Maßstab zu prüfen wie beim Vollzug eines Haushaltsplanes.

Anlage 2

H 1200/13/10026:001

Bundesministerium der Finanzen

Tischvorlage

Für die 11. Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 15. März 2006
Vorläufige Haushaltsführung gem. Artikel 111 GG

BMF wurde nach der in der Sitzung des Haushaltsausschusses am 8. März 2006 geführten Diskussion gebeten, zu Fragen der vorläufigen Haushaltsführung und insbesondere zu den Auswirkungen des Beschlusses des Großen Senates des BRH vom 15. Dezember 2005 Stellung zu nehmen.

¹ Vgl. Ziffer 11.1 bis 11.3 HRB.

1. Bewirtschafterverantwortung für die Auslegung und Anwendung des Artikel 111 GG:

Die rechtlichen Restriktionen für die Bewirtschaftung der Einzelpläne während der vorläufigen Haushaltsführung ergeben sich von Verfassungen wegen aus Artikel 111 GG. Zuständig für die Auslegung und Anwendung der Vorschrift ist jedes Ressort in eigener Verantwortung. Anders als beispielsweise im Falle haushaltswirtschaftlicher Maßnahmen (Sperrung gem. §41 BHO) gibt Artikel 111 GG dem BMF keine besonderen Befugnisse während der – und auch keine Zuständigkeit für – die vorläufige Haushaltsführung. Die vorläufige Haushaltsführung wird weder mit dem Rundschreiben des BMF konstitutiv verkündet noch hat BMF die Befugnis zur Begrenzung oder Erweiterung der von Rechts wegen zu beachtenden Beschränkungen in der Haushaltsführung. Dies entspricht der Systematik der Verfassung, die in Artikel 65 GG das Ressortprinzip festlegt. Die BHO folgt mit dem Beauftragten für den Haushalt, der für die Ausführung des Haushalts zuständig ist (§9 Abs.2) dieser Systematik.

Artikel 111 GG stellt eine Regelung der Bewirtschaftung (Ressortverantwortung) dar und gibt in der Zeit ohne Haushaltsgesetz die Ennähigungsgrundlage für Ausgaben, die ansonsten das Haushaltsgesetz gibt, dessen Durchführung ebenso im Wesentlichen den Ressorts obliegt. Demgemäß kann das Rundschreiben des BMF keine Auslegungsvorgaben des Artikel 111 GG enthalten, sondern gibt nur einheitliche Verfahrenstechniken vor, bzw. macht Vorgaben für Gebiete, auf denen BMF die allgemeine Federführung hat (üpl./apl. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen; Ausgabereise; HKR-Verfahren u.ä.). Ebenso verhält es sich in „normalen“ Jahren mit dem dann geltenden Rundschreiben.

BMF wird regelmäßig erst dann eingebunden, wenn ein Ressort entschieden hat, dass eine Maßnahme nicht nach einer der zulässigen Fallgruppen des Artikel 111 GG, sondern nur im Rahmen des Notbewilligungsrechtes umgesetzt werden kann, für das die Verfassung in Artikel 112 GG dem BMF die Zuständigkeit zuweist.

2. Wirkung des Beschlusses des BRH für die Bundesregierung:

Der Beschluss beinhaltet die Entscheidung des BRH, welche Maßstäbe er eventuellen Prüfungen von Maßnahmen während der vorläufigen Haushaltsführung künftig zu Grunde legen wird.

Derartige Bewertungen des BRH stellen für die Bundesregierung ergänzende Auslegungshilfen dar. Eine konkrete rechtliche Bindungswirkung für die Bundesregierung kann von ihnen im Haushaltsvollzug mangels einer Regelungskompetenz des BRH jedoch nicht ausgehen.

3. Änderung der Haltung des BMF durch die Entscheidung des BRH:

Entsprechend den Ausführungen unter 1. hat BMF in seinem Rundschreiben nicht zu dem Beschluss des Großen Senates des BRH Stellung bezogen, sondern ihn zur Information für die Ressorts – wie dies seit Jahren auch mit dem „alten“ Beschluss üblich war – beigefügt und auf ihn „hingewiesen“ (vergl. Nr.1.1 des Rundschreibens).

BMF hat dadurch weder seine eigene Haltung zu Fragen

der vorläufigen Haushaltsführung geändert, noch den Ressorts andere Verfahrensweisen aufgrund des Beschlusses des Großen Senates des BRH vorgegeben oder empfohlen. Das Rundschreiben des BMF entspricht insoweit dem der Vorjahre.

4. Beurteilung des Beschlusses des Großen Senates des BRH durch BMF:

Wie in der Sitzung des Haushaltsausschusses am 8. März 2006 auf Befragen mitgeteilt, hält BMF den Beschluss zwar für vertretbar aber keineswegs für rechtlich zwingend und die sehr enge Auslegung des „Fortsetzungsbegriffs“ zudem für kaum praktikierbar.

Nach Auffassung des BRH ist „Fortsetzungsmaßnahme“ beispielsweise nicht ein Förderprogramm selbst, sei es auch seit Jahren in den jeweiligen Haushaltsgesetzen verankert und mit gleichem Inhalt im neuen Entwurf fortgeschrieben, sondern jeder einzelne in Durchführung des Förderprogramms zu vergebende Förderbescheid. Diese Auslegung hätte zur Folge, dass beispielsweise die gesamten Arbeitsmarktprogramme der Bundesregierung bis zur abschließenden Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers mit den entsprechenden Folgen für die Arbeitsgemeinschaften, die Optionskommunen und die privaten Vermittlerdienste sowie natürlich auch die Betroffenen wegen Fehlens der Voraussetzungen des Artikel 111 GG nicht als Fortsetzungsmaßnahme durchgeführt werden könnten. Die z.B. in Genshagen beschlossenen und im Entwurf des Haushaltsgesetzes zur **Verstärkung bestehender Programme** vorgesehenen Mittel dürften derzeit nicht gebunden werden, so dass die beabsichtigte Unterstützung der Wirtschaftsentwicklung keine Wirkung entfalten könnte.

Der Haushaltsgesetzgeber entscheidet für Programmausgaben im Rahmen der Haushaltsbewilligung über die Zweckbestimmung des Titels, den Ansatz und die in Erläuterungen allgemein definierten Fördervoraussetzungen, aber nicht über Bewilligung von Leistungen im Einzelfall.

Um auf dieser Grundlage einen realitätsnahen Ausgleich zwischen den Interessen des Staates an stabiler wirtschaftlicher Entwicklung und dem nach Artikel 111 GG zu schützenden Budgetrecht des Parlamentes zu finden, hält BMF bei sonstigen Leistungen und Beschaffungen i.S.d. Artikel 111 Absatz 1 Nr.c die weitere Durchführung eines bereits aus dem Vorjahr bestehenden Programms zumindest dann als Fortsetzungsmaßnahme für vertretbar, wenn aufgrund nachfolgender Indizien eine Verletzung des Schutzzwecks des Artikel 111 GG, nicht zu erwarten ist:

- Die Fördervoraussetzungen des Programms im vorliegenden Entwurf des Haushaltsgesetzes gelten ohne Leistungsausweitungen/-änderungen wie im vergangenen Jahr fort.
- Das Parlament hat durch im abgelaufenen Haushalt ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen, die nicht nur der Abfinanzierung dienen, seinen Willen zur Fortsetzung dokumentiert.
- Dieser Wille ist nicht an Bedingungen geknüpft, die eine erneute Veranschlagung betreffen könnten (z.B. Evaluationsgutachten).
- Sonstige Befassungen politischer Gremien geben keinen Anlass zu Zweifeln am diesbezüglichen Willen des Parla-

ments (geforderte Berichte der B.-Reg., kritische Thematisierungen im parlamentarischen Verfahren der Vorjahre, qualifizierte Sperren, Aussagen in Koalitionsvereinbarungen u. ä.).

Mit dieser Formulierung seiner Rechtsauffassung beabsichtigt BMF nicht, in die Ressortkompetenz nach Artikel 65 GG einzugreifen. Die Auffassung des BMF kann nur als Entscheidungshilfe einer in eigener Verantwortung der Ressorts zu treffenden Entscheidung dienen, sie stellt keine verbindliche Richtlinie oder Vorgabe dar. Auch in künftigen rechtlich oder politisch motivierten Zweifelsfällen verbleibt die Beurteilung des Artikel 111 GG in der Verantwortung der Bewirtschafter.

Anlage 3
II A2 – H1200/13/10026:001
Protokoll Nr. 16/11
Nur zur dienstlichen Verwendung

Deutscher Bundestag
16. Wahlperiode
Haushaltsausschuss

Kurzprotokoll
11. Sitzung

Mittwoch, den 15. März 2006, 14.00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Paul-Löbe-Haus
Sitzungssaal: 2.400

Vorsitz: Otto Fricke, MdB

TAGESORDNUNG:

1. Allgemeine Bekanntmachungen
 - Handhabung von in federführenden Ausschüssen gestellten Änderungsanträgen zu Gesetzentwürfen
 - Absetzung der Beratung des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Europäischen Antidiskriminierungs-Richtlinien im federführenden Ausschuss
2. Unterrichtung durch die Bundesregierung
über das KfW-Programm „Studienkredit“

(mündliche Unterrichtung durch BM'n Frau Dr. Annette Schavan)

[...]

Direktor **Dr. Apelt** (BRH) dankt eingangs für die Möglichkeit, zu der Tischvorlage des Bundesministeriums der Finanzen auf der Ausschussdrucksache 74 Stellung nehmen zu können, die sich mit der vorläufigen Haushaltsführung und dem Beschluss des Großen Senats des Bundesrechnungshofes dazu befasse. In der Tischvorlage sei-

en viele Dinge enthalten, die richtig seien, aber auch eine Reihe von Punkten, die man als Bundesrechnungshof nicht teile. Er wollen nur zwei Punkte herausgreifen, bei denen man soweit mit dem Bundesministerium der Finanzen auseinanderliege, dass dies nicht unerwähnt bleiben könne.

Der eine Punkt betreffe die Frage der Auslegung der Fortsetzungsmaßnahmen. Hier sei man im Gegensatz zum Bundesministerium der Finanzen der Auffassung, dass der Beschluss des großen Senats durchaus praktikabel sei. Das Bundesministerium der Finanzen überinterpretiere diesen Beschluss in einer Weise, wie dies nicht einmal der Bundesrechnungshof selbst tue. In dem Beschluss des großen Senats könne man z. B. nachlesen, dass man keine starren Prinzipien festlege, sondern dass man sage, dass jedes Einzelprogramm unter Würdigung der Gesamtumstände und unter Würdigung von Sinn und Zweck der Verfassungsnorm zu prüfen sei. Ferner werde in dem Beschluss auf die Möglichkeit hingewiesen, über den Artikel 111 GG hinaus, auch den Artikel 112 GG in Anspruch nehmen zu können, sowie das Instrument der Verpflichtungsermächtigung.

Der zweite Punkt beziehe sich auf den Vorwurf des Bundesministeriums der Finanzen, dass sich aufgrund des Beschlusses des großen Senat z. B. die Arbeitsmarktprogramme nicht durchführen ließen. In dieser Frage fühle sich der Bundesrechnungshof nicht nett behandelt; denn zu diesen Arbeitsmarktprogrammen gebe es im Haushalt Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3 Mrd. Euro für das Jahr 2006, so dass an dieser Stelle die Frage der vorläufigen Haushaltsführung überhaupt kein Thema sei.

Der Beschluss des großen Senats habe viel mehr zum Ziel, zu Gunsten und zum Schutz des Haushaltsgesetzgebers zu betonen, dass Artikel 111 GG, sowie er im GG stehe, anzuwenden sei mit allen seinen Handlungsmöglichkeiten aber auch mit allen seinen Restriktionen. Man bewege sich in dem Rahmen, der möglich sei, aber wenn man das Gefühl habe, dass die Grenzen gesprengt würden, müsse man dem Bundesrechnungshof auch gestatten, dies zuzusagen. Man sei nicht der Hüter der Verfassung, dies sei das Bundesverfassungsgericht, aber man sei Mahner und vielleicht manchmal auch das schlechte Gewissen der Bundesregierung.

Abg. **Kampeter** (CDU/CSU) führt aus, dass die Ausführungen des Bundesrechnungshofes zu diesem Thema in der letzten Sitzung etwas anders geklungen hätten. Die heutigen Ausführungen des Bundesrechnungshofes würden sich viel eher mit denen decken, die das Bundesministerium der Finanzen in der letzten Sitzungswoche vorgetragen habe. Dieses finde er erfreulich. Dies sollte allerdings nicht zu der Auffassung bei den Fachressorts führen, dass jetzt alles möglich sei.

[...]

Übersicht zu Nr.2.5.4
Ausgabenbereiche, bei denen kassenmäßige Einsparungen über gesperrte,
flexibilisierte oder investive Ausgaben hinaus grundsätzlich nicht zulässig sind

Epl./Kap.	Tit./Tgr.	Inhalt
diverse	518 .2	ELM-Mieten
0801	komplett	Wiedergutmachungen
0802	komplett	Lasten ausl. Streitkräfte
6004	komplett	Bundesimmobilienangelegenheiten
1001	komplett (ohne 636 02)	Landwirtschaftliche Sozialpolitik
1105	682 01	Erstattung Fahrgeldausfälle
1103	komplett (ohne 684 02/685 04)	Kriegsopferversorgung/-fürsorge
1101	Tgr. 01 (ohne 544 11)	Grundsicherung für Arbeitsuchende
1101	Tgr. 02	Arbeitsförderung/BA-Unterstützung
1102	komplett	Sozialversicherung/GS Alter
1209	komplett	Lkw-Maut
1222	634 01/02/04 & 636 01	Bundeseisenbahnvermögen
1225	632 01	Wohngeld
1225	882 02	Kompensationszahlungen Soziale Wohnraumförderung
1225	893 01	Wohnungsbauprämien
1502	636 06/863 02	Gesundheitsfonds
1710	686 01	Fonds Heimkinder
1702	686 07/686 08	Deutsch-Polnisches Jugendwerk/ Deutsch-Französisches Jugendwerk
1701	komplett	Gesetzliche Familienleistungen
2303	896 07	Beitrag an den Globalen Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria
3002	681 20	Meister-BAföG
3002	Tgr. 50	BAföG
3004	685 81	Gesetzliche Endlageraufwendungen
6002	971 02	Restdeckungsmittel

Anlage 5
zu II A 2 – H 1200/13/10026 :001

Regelung zu Nr.5.10 vorläufiges HFR 2014:
Prüfung der Finanzneutralität bei Altersteilzeit

- Zur Prüfung der Finanzneutralität sind alle ab dem 1. Januar 2005 bewilligten Altersteilzeitbeschäftigungen sowie alle damit zusammenhängenden Ersatzbeschäftigungen (Ersatzplanstellen/Ersatzstellen sowie ab dem Haushaltsjahr 2012 die anderweitige Besetzung der frei gewordenen Plan-/Stellen oder Plan-/Stellenanteile während der Dauer der Altersteilzeitbeschäftigung) heranzuziehen. Vor 2005 bewilligte Altersteilzeitbeschäftigungen sowie vor 2005 ausgebrachte Ersatz(plan)stellen bleiben unberücksichtigt.
- Die Einsparung aufgrund einer Altersteilzeitbeschäftigung ist – für den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit-
- beschäftigung – die Differenz zwischen dem individuellen Teilzeit-Bruttogehalt zzgl. Zuschlag/Aufstockungsbetrag des Altersteilzeitbeschäftigten und dem fiktiven individuellen Bruttogehalt entsprechend der vorherigen Arbeitszeit des Altersteilzeitbeschäftigten.
- Zur Prognose der Ausgaben für eine Ersatzbeschäftigung sind – für den gesamten Zeitraum der Altersteilzeitbeschäftigung – die Durchschnittsbezüge für die jeweilige Besoldungs-/Entgeltgruppe aus den aktuellen Personalkostensätzen des BMF heranzuziehen. Die prognostizierten Ausgaben sind durch das tatsächliche individuelle Bruttogehalt der Ersatzkraft zu ersetzen, wenn die Ersatzbeschäftigung beginnt.
- Bei Bedarf können entsprechende Tabellen angefordert werden (*ReferatIIA4@bmf.bund.de*).

Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren)

hier: Aktualisierung der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR)

Bezug: Rundschreiben vom 15. Mai 2013 – II A 6 – H 2000/13/10002 :002 (2013/0408533) -

– RdSchr. d. BMF v. 20.12.2013 – II A 6 – H 2000/13/10002 :004 – 2013/1124245 –

Die Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) wird insbesondere aufgrund

- der Verabschiedung des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechtes des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl Teil I Nr. 48 Seite 3154 ff.),
- der Einführung des sogenannten IBAN only bei nationalen SEPA-Zahlungen (SEPA – Single Euro Payments Area [einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum]) und
- einiger Änderungen im Bereich der SEPA-Basislastschrift

geändert. Alle Änderungen sind in der Anlage aufgeführt und treten mit Ausnahme der Änderungen zum HKR-Vordruck F25 zum

1. Februar 2014

in Kraft. Die neuen Verarbeitungsschlüssel und anzugebende Buchungstexte für den HKR-Vordruck F25 stehen ab dem **1. Juli 2014** zur Verfügung. Die bisherige Verfahrensrichtlinie tritt mit In-Kraft-Treten der neuen Richtlinie außer Kraft.

Die vollständige, aktualisierte Verfahrensrichtlinie und das Rundschreiben mit Anlage werden außerdem im Internet unter

www.kkr.bund.de/Bewirtschaftung_der_Haushaltsmittel/Verw.-Vorschriften_für_die_Bewirtschaftung_von_Haushaltsmitteln/Automatisierte_Verfahren/HKR-Verfahren_und_Zahlungsüberwachungsverfahren

und in der E-VSF unter der Kennung 08 75 eingestellt.

Auf die folgenden Änderungen weise ich besonders hin. Die neuen Regelungen der Nrn. 9 und 11.2.7 gelten analog auch für die Anordnung von Zahlungen über eine elektronische Schnittstelle nach der Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR). Die VerfRiBeS-HKR wird bei der nächsten Aktualisierung entsprechend angepasst.

Zu Nr. 3.4.2 (Feststellung der sachlichen Richtigkeit (Nr. 2.2.3 der Anlage zu VV Nr. 9.2 für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung der BHO):

Im Rahmen der Feststellung der sachlichen Richtigkeit sind auch die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung) vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die

zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, zu prüfen.

Zu Nr. 3.8 (Verfügbarkeitskontrolle):
Angeordnete Auszahlungen zur Verrechnung werden auch dann gebucht, wenn das entsprechende Sachbuchkonto nicht über eine ausreichende Deckung verfügt.

Zu Nr. 9 (Auszahlungen):
Ab dem 1. Februar 2014 kann die Angabe des BIC in Anordnungen für inländische SEPA-Einzelauszahlungen entfallen. Bei der Anordnung wiederkehrender inländischer SEPA-Zahlungen ist der BIC bis auf weiteres weiterhin erforderlich.

Die Anordnung einer telegrafischen Zahlung darf nur in Ausnahmefällen erfolgen. Da die Zahlung nicht im SEPA-Zahlungsverkehr ausgeführt wird, ist die Angabe des BIC nach dem SWIFT-Verzeichnis unbedingt erforderlich, da ansonsten die Zahlung nicht ausgeführt werden kann. Ich weise darauf hin, dass sich die BIC für SEPA-Zahlungen und SWIFT-Zahlungen unterscheiden können. Deshalb sollte bei Anordnung einer telegrafischen Zahlung immer der Zahlungsempfänger um Angabe des BIC nach dem SWIFT-Verzeichnis gebeten werden, da das SWIFT-Verzeichnis nicht allgemein zugänglich ist. Auch die Zentralkasse im Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes und die Bundeskassen haben keinen Zugriff auf das SWIFT-Verzeichnis.

Zu Nr. 11.2 (Vergabe der Kassenzeichen):
Da Sicherheiten nach Nr. 8.1 Vorschuss- und Verwahrungsrichtlinie des Bundes zu § 60 BHO (VO/VW-RiB) von der Frist zum Ausgleich der Verwahrungseinzahlung ausgenommen sind, ist es notwendig, die im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes gebuchten Sicherheiten gesondert zu kennzeichnen.

Zu Nr. 11.2.7 (Aufhebung einer zum Soll gestellten Annahmeanordnung, auch aufgrund Verjährung [F25])

Für das Forderungsmanagement des Bundes ist es notwendig, dass die Aufhebung einer zum Soll gestellten Annahmeanordnung zu einem Einnahme bzw. Ausgabebetitel aufgrund einer Verjährung mit einem neuen Verarbeitungsschlüssel und einer zusätzlichen Kennzeichnung anzuordnen ist. Der neue Verarbeitungsschlüssel steht ab dem **1. Juli 2014** zur Verfügung.

Zum Siebten Abschnitt – Erläuterungen und Ausfüllhinweise – HKR-Vordruck F35

Im HKR-Vordruck F35 ist nicht mehr der BIC anzugeben. Die Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) wird bei der nächsten Aktualisierung angepasst.

Zur Anlage 4 – SEPA-Lastschriftverfahren

Die Regelungen der Anlage 4 gelten grundsätzlich auch für die Anordnung von Einzahlungen im Lastschriftverfahren über die elektronischen Schnittstellen, soweit in der Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR) nicht anderes bestimmt ist.

Oberste Bundesbehörden
Oberste Finanzbehörden der Länder
zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums
der Finanzen gehörende Dienststellen

VerfRiB-MV/TV-HKR (Stand 05/2013)	VerfRiB-MV/TV-HKR (Stand 02/2014)
<p>Nr. 3.4.2</p> <p>Feststellung der sachlichen Richtigkeit (Nr. 2.2.3 der Anlage zu VV Nr. 9.2 für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung der BHO)</p> <p>Feststellung der sachlichen Richtigkeit (Nr. 2.2.3 der Anlage zu VV Nr. 9.2 für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung der BHO)</p> <p>Wer die Feststellung der sachlichen Richtigkeit bescheinigt, übernimmt die Verantwortung dafür, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die für die Zahlung maßgebenden Angaben in der Kassenanordnung und den sie begründenden Unterlagen richtig sind, soweit die Richtigkeit nicht bereits durch die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit bescheinigt wurde, - die notwendigen Angaben in der Kassenanordnung und den sie begründenden Unterlagen erhalten sind, - nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, verfahren worden ist, - die Einnahmen vollständig und rechtzeitig erhoben werden, - die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung wirtschaftlich geboten war, - die Lieferung oder Leistung entsprechend der zu Grunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist, - Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Abtretungen und Pfändungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind, - die Ersatzpflicht Dritter geprüft wurde und - die der beabsichtigten Auszahlung zugrunde liegende Forderung nicht durch Aufrechnung zum Erlöschen gebracht werden kann. 	<p>Nr. 3.4.2</p> <p>Feststellung der sachlichen Richtigkeit (Nr. 2.2.3 der Anlage zu VV Nr. 9.2 für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung der BHO)</p> <p>Feststellung der sachlichen Richtigkeit (Nr. 2.2.3 der Anlage zu VV Nr. 9.2 für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung der BHO)</p> <p>Wer die Feststellung der sachlichen Richtigkeit bescheinigt, übernimmt die Verantwortung dafür, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die für die Zahlung maßgebenden Angaben in der Kassenanordnung und den sie begründenden Unterlagen richtig sind, soweit die Richtigkeit nicht bereits durch die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit bescheinigt wurde, - die notwendigen Angaben in der Kassenanordnung und den sie begründenden Unterlagen erhalten sind, - <i>die geltenden Vorschriften eingehalten werden,</i> - <i>nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,</i> - die Einnahmen vollständig und rechtzeitig gemäß VV Nr. 3 zu § 34 BHO erhoben werden, - die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung wirtschaftlich geboten war, - die Lieferung oder Leistung entsprechend der zu Grunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist, - Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Abtretungen und Pfändungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind, - die Ersatzpflicht Dritter geprüft wurde und - die der beabsichtigten Auszahlung zugrunde liegende Forderung nicht durch Aufrechnung zum Erlöschen gebracht werden kann.
<p>Nr. 3.8</p> <p>Verfügbarkeitskontrolle</p> <p>(1) Alle Bewirtschaftungsmaßnahmen, welche die verfügbaren Mittel vermindern, unterliegen grundsätzlich einer automatischen Verfügbarkeitskontrolle. Diese Maßnahmen werden automatisch zurückgewiesen, wenn die verfügbaren Haushaltsmittel auf dem Sachbuchkonto nicht ausreichen. Ausgenommen sind Haushaltsstellen, die als Soll=Ist-Fall eingerichtet sind.</p>	<p>Nr. 3.8</p> <p>Verfügbarkeitskontrolle</p> <p>(1) Alle Bewirtschaftungsmaßnahmen, welche die verfügbaren Mittel vermindern, unterliegen grundsätzlich einer automatischen Verfügbarkeitskontrolle. Diese Maßnahmen werden automatisch zurückgewiesen, wenn die verfügbaren Haushaltsmittel auf dem Sachbuchkonto nicht ausreichen. Ausgenommen sind Haushaltsstellen, die als Soll=Ist-Fall eingerichtet sind <i>und Anordnungen zur Auszahlung zur Verrechnung.</i></p>
<p>Nr. 9</p> <p>Auszahlungen</p> <p>(1) Auszahlungen werden grundsätzlich an dem in der Kassenanordnung angegebenen Fälligkeitstag ausgeführt. Soll die Zahlung bereits am Fälligkeitstag dem Konto des Empfangsberechtigten gutgeschrieben werden, ist die Auszahlung mit dem Kennzeichen „Gutschrift auf Empfängerkonto“ anzuordnen. Zahlungen bis 50.000 Euro werden dann</p>	<p>Nr. 9</p> <p>Auszahlungen</p> <p>(1) <i>SEPA</i>-Auszahlungen werden an dem in der Kassenanordnung angegebenen Fälligkeitstag ausgeführt <i>und grundsätzlich im Laufe des nächsten Tages dem Konto des Empfangsberechtigten gutgeschrieben. Dies gilt nicht, wenn der Fälligkeitstag bei der Ausführung bereits in der Vergangenheit lag. Ist der Fälligkeitstag ein Target 2-Feiertag oder ein</i></p>

VerfRiB-MV/TV-HKR (Stand 05/2013)	VerfRiB-MV/TV-HKR (Stand 02/2014)
<p>einen Arbeitstag vor dem Fälligkeitstag ausgeführt. Zahlungen ab 50.000 Euro werden am Fälligkeitstag automatisch als telegrafische SWIFT-Zahlung ausgeführt und damit taggleich dem Konto des Empfangsberechtigten gutgeschrieben. Ist der Fälligkeitstag ein Target 2-Feiertag², wird die Zahlung am nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Arbeitstag ausgeführt. Bei der Buchung im HKR-Verfahren wird bei telegrafischen Zahlungen im Buchungstext ein Hinweis auf den Auszahlungstag erstellt.</p> <p>(2) Auszahlungen, die als telegrafisch SWIFT-Zahlung ohne das Kennzeichen „Gutschrift auf Empfängerkonto“ angeordnet werden (mit Vermerk auf der Anordnung), werden ebenfalls am Fälligkeitstag auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben. Um Liquiditätsnachteile des Bundes zu vermeiden, dürfen solche Zahlungen nur in begründeten Einzelfällen und grundsätzlich erst ab einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro angeordnet werden.</p> <p>(3) Telegrafische SWIFT-Zahlungen sind zurzeit nur für Inlandszahlungen möglich. Bei Zahlungen außerhalb Deutschlands gelten die Regelungen analog der Nr. 9.3 Abs. 3.</p> <p>²Target 2-Feiertage sind: Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), erster Weihnachtsfeiertag (25. Dezember) und zweiter Weihnachtsfeiertag (26. Dezember)</p> <p>Anmerkung: Das TARGET-System ist außerdem an Samstagen und Sonntagen geschlossen.</p>	<p><i>Bankfeiertag wird die Zahlung am nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Arbeitstag ausgeführt. Soll der Betrag am Fälligkeitstag auf dem Konto des Empfangsberechtigten gutgeschrieben werden, ist die Auszahlung mit dem Kennzeichen „Gutschrift auf Empfängerkonto“ anzuordnen. Die Zahlungen werden dann einen Arbeitstag vor dem Fälligkeitstag ausgeführt.</i></p> <p><i>(2) Soll eine Auszahlung unmittelbar nach Ausführung dem Konto des Empfangsberechtigten gutgeschrieben werden, ist sie nach Maßgabe des Absatzes 3 als telegrafische Zahlung anzuordnen. Bei Zahlungen außerhalb Deutschlands gelten die Regelungen analog der Nr. 9.3 Abs. 3. Ist der Fälligkeitstag ein Target 2-Feiertag, wird die Zahlung am nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Arbeitstag ausgeführt, es sei denn, die Auszahlung wurde zusätzlich mit dem Kennzeichen „Gutschrift auf Empfängerkonto“ angeordnet. Bei der Buchung im HKR-Verfahren wird bei telegrafischen Zahlungen im Buchungstext ein Hinweis auf den Auszahlungstag erstellt.</i></p> <p><i>(3) Um Liquiditätsnachteile des Bundes zu vermeiden, dürfen telegrafische Zahlungen nur in begründeten Einzelfällen und erst ab einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro angeordnet werden. Für die Ausführung einer telegrafischen Zahlung ist immer die Angabe eines BIC nach dem SWIFT-Verzeichnis in der Anordnung notwendig. Fehlt die Angabe, wird die Zahlung nicht ausgeführt.</i></p> <p>²Target 2-Feiertage sind: Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), erster Weihnachtsfeiertag (25. Dezember) und zweiter Weihnachtsfeiertag (26. Dezember)</p> <p>Anmerkung: Das TARGET-System ist außerdem an Samstagen und Sonntagen geschlossen.</p> <p>³Bankfeiertage im Sinne dieser Bestimmung sind: <i>Alle weiteren bundeseinheitlichen Feiertage neben den Target 2-Feiertagen sowie der 24. und 31. Dezember</i></p>
<p>Nr. 9.1.1</p> <p>Leistung einer einmaligen Auszahlung, einer Abschlagsauszahlung oder einer Schlussauszahlung (F05)</p> <p>(4) Das Basislastschriftverfahren setzt ein von der Bundeskasse erteiltes Lastschrift-Mandat voraus.</p>	<p>Nr. 9.1.1</p> <p>Leistung einer einmaligen Auszahlung, einer Abschlagsauszahlung oder einer Schlussauszahlung (F05)</p> <p>(4) Das Basislastschriftverfahren setzt ein von der Bundeskasse erteiltes SEPA-Lastschriftmandat voraus.</p>
<p>Nr. 9.6</p> <p>Unanbringliche Auszahlungen</p> <p>Auszahlungen, die von einem Kreditinstitut nicht ausgeführt werden konnten (unanbringliche Auszahlungen), werden von den Bundeskassen unmittelbar wieder auf das ursprüngliche Sachbuchkonto des TV, aus dem die Anordnung erteilt wurde, gebucht, soweit der TV nichts anderes bestimmt hat. Das Bundesministerium der Finanzen kann für die unanbringlichen Auszahlungen ein bewirtschaftsbezogenes Verwahrungskonto im Verwahrungsbuch Abschnitt 4 (9070 0000 48), Unterabschnitt 78 mit der Objektnummer 02 74 2077 zulassen. Für den Antrag auf Einrichtung des Verwahrungskontos gilt die Vorschuss- und Verwahrungsrichtlinie des Bundes zu §60 BHO. Die Einzahlungen auf das Verwahrungskonto werden von der Bundeskasse angeordnet. Der TV erhält als Nachweis der Buchung eine Durchschrift des Kassenbelegs und entscheidet dann über</p>	<p>Nr. 9.6</p> <p>Unanbringliche Auszahlungen</p> <p>Auszahlungen, die von einem Kreditinstitut nicht ausgeführt werden konnten (unanbringliche Auszahlungen), werden von den Bundeskassen unmittelbar wieder auf das ursprüngliche Sachbuchkonto des TV, aus dem die Anordnung erteilt wurde, gebucht, soweit der TV nichts anderes bestimmt hat. Das Bundesministerium der Finanzen kann für die Buchung der unanbringlichen Auszahlungen auf Antrag das Verwahrungskonto des Verwahrungsbuches Abschnitt 4 (9070 0000 48) – Unterabschnitt 78 (02 74 2077) einrichten. Die Einrichtung des Verwahrungskontos beim TV ist gemäß der Vorschuss- und Verwahrungsrichtlinie des Bundes zu §60 BHO zu beantragen. Die Einzahlungen auf das Verwahrungskonto werden von der Bundeskasse angeordnet. Der TV erhält als Nachweis der Buchung eine Durchschrift des Kassenbelegs und entscheidet dann über das Weitere.</p>

VerfRiB-MV/TV-HKR (Stand 05/2013)	VerfRiB-MV/TV-HKR (Stand 02/2014)
<p>das Weitere. Die Einzahlungen auf das Verwahrungskonto sind spätestens drei Monate nach Ende des Monats, in dem die Einzahlung gebucht wurde, vom TV auszugleichen. Kursdifferenzen bei Devisenzahlungen gehen zu Lasten des TV. In diesem Zeitraum nicht ausgeglichene Verwahrungseinzahlungen werden von den Bundeskassen vereinnahmt.</p>	<p>Die Einzahlungen auf das Verwahrungskonto sind spätestens drei Monate nach Ende des Monats, in dem die Einzahlung gebucht wurde, vom TV auszugleichen. Kursdifferenzen bei Devisenzahlungen gehen zu Lasten des TV. In diesem Zeitraum nicht ausgeglichene Verwahrungseinzahlungen werden von den Bundeskassen vereinnahmt.</p>
<p>Nr. 11.2 Vergabe der Kassenzeichen</p> <p>(4) Der Bewirtschafter hat den Einzahlungspflichtigen unter Mitteilung des Kassenzeichens zu bitten, den Betrag unter Angabe des Kassenzeichens im Verwendungszweck zu überweisen. Das Lastschriftverfahren kann vereinbart werden. Mit der Zahlungsaufforderung ist die Annahme der Einzahlung unter Angabe des Kassenzeichens anzuordnen.</p>	<p>Nr. 11.2 Vergabe der Kassenzeichen</p> <p>(4) <i>Für vom BMF im ZÜV Einzahlungen als Sicherheiten werden von den Bundeskassen gesonderte Nummernkreise vergeben, die ausschließlich für Sicherheiten verwendet werden dürfen.</i></p> <p>(5) Der Bewirtschafter hat den Einzahlungspflichtigen unter Mitteilung des Kassenzeichens zu bitten, den Betrag unter Angabe des Kassenzeichens im Verwendungszweck zu überweisen. Das Lastschriftverfahren kann vereinbart werden. Mit der Zahlungsaufforderung ist die Annahme der Einzahlung unter Angabe des Kassenzeichens anzuordnen.</p>
<p>Nr. 11.4.1 Kennzeichen Mahnverfahren Stelle 2 – Verzugszinsen, Säumniszuschlag Stelle 2 legt fest, ob Nebenforderungen berechnet werden sollen.</p> <p>0 Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1 zu § 34 BHO – Verbraucher (§ 288 Abs. 1 BGB)</p> <p>A wie 0 mit automatisierten weiteren Sollstellungen</p> <p>1 Keine Verzugszinsberechnung (TV kann Verzugszinsen ggf. selbst berechnen, anfordern und zur Annahme anordnen)</p> <p>2 Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1 zu § 34 BHO – Nicht Verbraucher (§ 288 Abs. 2 BGB)</p> <p>B wie 2 mit automatisierten weiteren Sollstellungen</p> <p>3 Säumniszuschlag nach § 18 Verwaltungskostengesetz (VwKostG)</p> <p>(Da die Säumniszuschläge erst nach einer Frist von einem Monat zu berechnen sind (§ 18 VwKostG), werden zwei Mahnungen automatisiert erstellt: Die erste Mahnung erfolgt ohne Berechnung von Säumniszuschlägen nach Fälligkeit, die zweite Mahnung wird nach einer Frist von 30 Tagen mit der Berechnung von Säumniszuschlägen für den abgelaufenen und angefangenen Monat erzeugt.)</p> <p>C wie 3 mit automatisierten weiteren Sollstellungen</p> <p>4 Säumniszuschlag 1 v.H. für den jeden angefangenen Monat nach § 240 AO</p> <p>D wie 4 mit automatisierten weiteren Sollstellungen</p> <p>5 frei</p> <p>6 Zinsen nach § 49a Abs. 3 Bundesverwaltungsverfahrensgesetz (BVwVfG)</p> <p>7 Verzugszinsen nach § 33a Abs. 1 u. 3 Vermögensgesetz (VermG)</p> <p>8 Zinsen nach § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfGNW)</p>	<p>Nr. 11.4.1 Kennzeichen Mahnverfahren Stelle 2 – Verzugszinsen, Säumniszuschlag Stelle 2 legt fest, ob Nebenforderungen berechnet werden sollen.</p> <p>0 Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1 zu § 34 BHO – Verbraucher (§ 288 Abs. 1 BGB)</p> <p>1 Keine Verzugszinsberechnung (TV kann Verzugszinsen ggf. selbst berechnen, anfordern und zur Annahme anordnen)</p> <p>2 Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1 zu § 34 BHO – Nicht Verbraucher (§ 288 Abs. 2 BGB)</p> <p>3 Säumniszuschlag nach § 18 Verwaltungskostengesetz (VwKostG)</p> <p>(Da die Säumniszuschläge erst nach einer Frist von einem Monat zu berechnen sind (§ 18 VwKostG), werden zwei Mahnungen automatisiert erstellt: Die erste Mahnung erfolgt ohne Berechnung von Säumniszuschlägen nach Fälligkeit, die zweite Mahnung wird nach einer Frist von 30 Tagen mit der Berechnung von Säumniszuschlägen für den abgelaufenen und angefangenen Monat erzeugt.)</p> <p>4 Säumniszuschlag 1 v.H. für den jeden angefangenen Monat nach § 240 AO</p> <p>E Säumniszuschlag nach dem Bundesgebührengesetz</p> <p>6 Zinsen nach § 49a Abs. 3 Bundesverwaltungsverfahrensgesetz (BVwVfG)</p> <p>7 Verzugszinsen nach § 33a Abs. 1 u. 3 Vermögensgesetz (VermG)</p> <p>8 Zinsen nach § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfGNW)</p>

VerfRiB-MV/TV-HKR (Stand 05/2013)	VerfRiB-MV/TV-HKR (Stand 02/2014)
<p>Nr. 11.7.2</p> <p>Aufhebung zum Soll gestellter Annahmeanordnungen (F25)</p> <p>(1) Auch zum Soll gestellte Annahmeanordnungen für Einzeleinzahlungen, die mit HKR-Vordruck F22 mit Anlage Kontierungsblatt angeordnet worden sind, können ganz oder teilweise aufgehoben werden.</p>	<p>Nr. 11.7.2</p> <p>Aufhebung einer zum Soll gestellten Annahmeanordnung, <i>auch aufgrund Verjährung</i> (F25)</p> <p>(1) Eine zum Soll gestellte Annahmeanordnung für Einzeleinzahlungen, die mit HKR-Vordruck F22 auch mit Anlage Kontierungsblatt angeordnet worden ist, kann ganz oder teilweise aufgehoben werden. <i>Verjährte Forderungen zu einem Einnahme- oder Ausgabebetitel sind ganz oder teilweise aufzuheben.</i></p> <p><i>(4) Bei der Aufhebung einer zum Soll gestellten Annahmeanordnung aufgrund einer Verjährung (VSL 58619) ist zusätzlich in der Satzart H02 beginnend mit dem Kürzel „GF:“ das Kennzeichen für den Grund der Verjährung anzugeben:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1 Vollstreckungsverjährung einer öffentlich-rechtlichen Forderung,</i> <i>2 Forderungsverjährung einer öffentlich-rechtlichen Forderung,</i> <i>3 Verjährung einer privatrechtlichen Forderung.</i> <p><i>Das Verfahren ist im sechsten Abschnitt bei dem HKR-Vordruck F25 näher erläutert.</i></p>
<p>Nr. 11.8.2</p> <p>Änderung oder Stilllegung</p> <p>(1) Die Mussdaten bei Stammdatenänderungen (Nr. 11.6.1) mit Ausnahme von Titel- und ggf. Objektkonto sind einzutragen. Enthält das Personenkonto mehrere wiederkehrende Einzahlungen, ist in der Anlage WEZ in Feld H1 die zutreffende Ordnungsnummer der wiederkehrenden Einzahlung, die geändert werden soll, einzutragen. Diese ergibt sich aus dem Stammbblatt.</p>	<p>Nr. 11.8.2</p> <p>Änderung oder Stilllegung</p> <p>(1) Die Mussdaten bei Stammdatenänderungen (Nr. 11.6.1), mit Ausnahme von Titel- und ggf. Objektkonto, sind <i>stetlengenau wie im ZÜV-Kontoauszug</i> einzutragen. Enthält das Personenkonto mehrere wiederkehrende Einzahlungen, ist in der Anlage WEZ in Feld H1 die zutreffende Ordnungsnummer der wiederkehrenden Einzahlung, die geändert werden soll, einzutragen. Diese ergibt sich aus dem Stammbblatt.</p>
<p>Sechster Abschnitt – Erläuterungen und Ausfüllhinweise</p> <p>Allgemeine Erläuterungen und Ausfüllhinweise</p>	<p>Sechster Abschnitt – Erläuterungen und Ausfüllhinweise</p> <p>Allgemeine Erläuterungen und Ausfüllhinweise</p> <p><i>Bewirtschafternummer (Feld 4)</i></p> <p><i>Anzugeben ist die zur Identifikation jedes Mittelverteilers (MV) oder Titelverwalters (TV) im HKR-Verfahren vergebene achtstellige Bewirtschafternummer, die bei MV mit 01, bei TV mit 03 beginnt.</i></p>
<p>Sechster Abschnitt – Erläuterungen und Ausfüllhinweise</p> <p>HKR-Vordruck B01 S</p> <p>Im HKR-Vordruck Feld „Bewirtschafters“</p>	<p>Sechster Abschnitt – Erläuterungen und Ausfüllhinweise</p> <p>HKR-Vordruck B01 S</p> <p>Im HKR-Vordruck Feld „Belegnummer des Bewirtschafters“</p>
<p>Sechster Abschnitt – Erläuterungen und Ausfüllhinweise</p> <p>HKR-Vordruck F25</p> <p>Feld 3 – Verarbeitungsschlüssel</p>	<p>Sechster Abschnitt – Erläuterungen und Ausfüllhinweise</p> <p>HKR-Vordruck F25</p> <p>Feld 3 – Verarbeitungsschlüssel</p> <p><i>VSL 58619 Anordnung zur Aufhebung einer zum Soll gestellten Annahmeanordnung zu einem Einnahme- und Ausgabebetitel aufgrund Verjährung</i></p>

VerfRiB-MV/TV-HKR (Stand 05/2013)	VerfRiB-MV/TV-HKR (Stand 02/2014)
<p>Sechster Abschnitt – Erläuterungen und Ausfüllhinweise HKR-Vordruck F25</p> <p>Satzart H02 – Text zur Erläuterung der Buchung im Kontoauszug</p> <p>Zur Erläuterung der Aufhebung der Annahmeanordnung im Kontoauszug des Bewirtschafters stehen 25 Schreibstellen zur Verfügung</p>	<p>Sechster Abschnitt – Erläuterungen und Ausfüllhinweise HKR-Vordruck F25</p> <p>Satzart H02 – Text zur Erläuterung der Buchung im Kontoauszug</p> <p>Zur Erläuterung der Aufhebung der Annahmeanordnung im Kontoauszug des Bewirtschafters stehen 25 Schreibstellen zur Verfügung</p> <p><i>Aufhebung einer zum Soll gestellten Annahmeanordnung aufgrund von Verjährung (Nr. 11.7.2)</i></p> <p><i>Bei der Anordnung zur Aufhebung einer zum Soll gestellten Annahmeanordnung aufgrund einer Verjährung (VSL 58619) ist in der der Satzart H02 beginnend mit dem Kürzel „GF:“ das Kennzeichen für den Verjährungsgrund anzugeben:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1 Vollstreckungsverjährung einer öffentlich-rechtlichen Forderung,</i> <i>2 Forderungsverjährung einer öffentlich-rechtlichen Forderung oder</i> <i>3 Verjährung einer privatrechtlichen Forderung.</i> <p><i>Beispiel: „GF:2“ Die Sollstellung wird aufgrund der Forderungsverjährung einer öffentlich-rechtlichen Forderung aufgehoben.</i></p>
<p>Siebter Abschnitt – Erläuterungen und Ausfüllhinweise Allgemeine Erläuterungen und Ausfüllhinweise (Zahlungen)</p>	<p>Siebter Abschnitt – Erläuterungen und Ausfüllhinweise Allgemeine Erläuterungen und Ausfüllhinweise (Zahlungen)</p> <p><i>Feld K2 Bewirtschafternummer (Feld 4)</i></p> <p><i>Anzugeben ist die zur Identifikation jedes Mittelverteilers (MV) oder Titelverwalters (TV) im HKR-Verfahren vergebene achtstellige Bewirtschafternummer, die bei MV mit 01, bei TV mit 03 beginnt.</i></p>
<p>Siebter Abschnitt – Erläuterungen und Ausfüllhinweise Allgemeine Erläuterungen und Ausfüllhinweise (Zahlungen) Feld Z2 – BIC</p> <p>Der BIC (Business Identifier Code) ist ein 8- oder 11-stelliges S.W.I.F.T.-Codewort aus Buchstaben und Ziffern zur eindeutigen Identifizierung eines Kreditinstituts. Die Stellen 5 und 6 enthalten den jeweiligen Länder-Code (Deutschland: DE). Beispiel für eine deutsche Bank: HYVE-DEMM488 (HypoVereinsbank). Der BIC ist linksbündig zusammenhängend ohne Leerstellen und ohne Schräg- und Bindestriche einzutragen. Nicht benötigte Felder sind durch einen waagerechten Strich zu entwerfen.</p>	<p>Siebter Abschnitt – Erläuterungen und Ausfüllhinweise Allgemeine Erläuterungen und Ausfüllhinweise (Zahlungen) Feld Z2 – BIC</p> <p>Der BIC (Business Identifier Code) ist ein acht- oder elfstelliges S.W.I.F.T.-Codewort aus Buchstaben und Ziffern zur eindeutigen Identifizierung eines Kreditinstituts. Die Stellen 5 und 6 enthalten den jeweiligen Länder-Code (Deutschland: DE). Beispiel für eine deutsche Bank: HYVE-DEMM488 (HypoVereinsbank). Der BIC ist linksbündig zusammenhängend ohne Leerstellen und ohne Schräg- und Bindestriche einzutragen. <i>Bei SEPA-Inlandszahlungen muss der BIC nicht mehr angegeben werden. In allen anderen Fällen ist die Angabe des BIC unbedingt erforderlich (Nr. 9 Abs. 2 und Nr. 9.3).</i></p>

VerfRiB-MV/TV-HKR (Stand 05/2013)	VerfRiB-MV/TV-HKR (Stand 02/2014)
<p>Siebter Abschnitt – Erläuterungen und Ausfüllhinweise</p> <p>Allgemeine Erläuterungen und Ausfüllhinweise (Zahlungen Feld K4 – Telegraf/Target</p> <p>Hier ist ein „X“ einzutragen, wenn die Euro-Zahlung taggleich ausgeführt werden soll. Die taggleiche Auszahlung ist zurzeit nur zugunsten von Empfängern in Deutschland möglich (Nr. 9 Abs.3).</p>	<p>Siebter Abschnitt – Erläuterungen und Ausfüllhinweise</p> <p>Allgemeine Erläuterungen und Ausfüllhinweise (Zahlungen Feld K4 – Telegraf/Target</p> <p>Hier ist ein „X“ einzutragen, wenn die Euro-Zahlung taggleich ausgeführt werden soll. Die taggleiche Auszahlung ist zurzeit nur zugunsten von Empfängern in Deutschland möglich (Nr. 9 Abs.3). <i>Telegrafische Zahlungen und Target-Zahlungen dürfen nur in begründeten Einzelfällen und grundsätzlich erst ab einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro angeordnet werden. Target-Zahlungen sind nur bei Euroüberweisungen und zugunsten von Empfängern in Mitgliedstaaten der Europäischen Union möglich. Ist eine taggleiche Zustellung nicht möglich, z.B. wegen unpräziser Angaben, erfolgt umgehend die Rücküberweisung.</i></p>
<p>Siebter Abschnitt – Erläuterungen und Ausfüllhinweise</p> <p>HKR-Vordruck F05</p> <p>Feld K4 – Telegraf/Target</p> <p>Telegrafische Zahlungen und Target-Zahlungen dürfen nur in begründeten Einzelfällen und grundsätzlich erst ab einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro angeordnet werden (Nr. 9 Abs.2). Target-Zahlungen sind nur bei Euroüberweisungen und zugunsten von Empfängern in Mitgliedstaaten der Europäischen Union möglich. Ist eine taggleiche Zustellung nicht möglich, z.B. wegen unpräziser Angaben, erfolgt umgehend die Rücküberweisung.</p>	<p><i>entfällt</i></p>
<p>Siebter Abschnitt – Erläuterungen und Ausfüllhinweise</p> <p>HKR-Vordruck F07</p> <p>Feld K4 – Gutschrift</p> <p>Nach Nr. 9 Abs. 1 werden Zahlungen, die mit dem Kennzeichen „Gutschrift auf Empfängerkonto“ angeordnet werden, ab 50.000 Euro am Fälligkeitstag automatisch telegrafisch ausgeführt und damit taggleich dem Konto des Empfangsberechtigten gutgeschrieben. Bei Anordnung mit Kennzeichen „Gutschrift auf Empfängerkonto“ bei der Anordnung F07 an mehrere Empfangsberechtigte wird, wenn nicht mehr als 25 Zahlungsempfänger in den Empfängerlisten eingetragen sind, ab einem angeordneten Gesamtbetrag von 50.000 Euro telegrafisch gezahlt, unabhängig davon, wie hoch die angeordneten Einzelbeträge sind. Sind mehr als 25 Zahlungsempfänger in den Empfängerlisten eingetragen, wird nur dann telegrafisch gezahlt, wenn der angeordnete Gesamtbetrag mindestens 500.000 Euro beträgt.</p>	<p><i>entfällt</i></p>
<p>Siebter Abschnitt – Erläuterungen und Ausfüllhinweise</p> <p>HKR-Vordruck F07</p> <p>Feld K4 – Telegraf/Target</p> <p>Telegrafische Zahlungen und Target-Zahlungen dürfen nur in begründeten Einzelfällen und grundsätzlich erst ab einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro angeordnet werden (Nr. 9 Abs.2). Target-Zahlungen sind nur zugunsten von Empfängern in Mitgliedstaaten der Europäischen Union möglich. Ist eine taggleiche Zustellung nicht möglich, z.B. wegen unpräziser Angaben, erfolgt umgehend die Rücküberweisung.</p>	<p><i>entfällt</i></p>

VerfRiB-MV/TV-HKR (Stand 05/2013)	VerfRiB-MV/TV-HKR (Stand 02/2014)
<p>Siebter Abschnitt – Erläuterungen und Ausfüllhinweise HKR-Vordruck F22</p>	<p>Siebter Abschnitt – Erläuterungen und Ausfüllhinweise HKR-Vordruck F22</p> <p><i>Feld K2 – Titeldkonto und Objektkonto</i></p> <p><i>Wird eine Einzahlung aus verschiedenen Haushaltsstellen angeordnet, sind diese Felder mit einem waagerechten Strich zu entwerfen.</i></p>
<p>Siebter Abschnitt – Erläuterungen und Ausfüllhinweise HKR-Vordruck F31</p> <p>A Neuanlegung eines Stammsatzes</p> <p>Feld K4 – Gutschrift</p> <p>Erfolgt hier keine Angabe, wird die Zahlung zum Fälligkeitstag (zum ermittelten Zahlungstag, bei Wochenende oder Feiertag zum nächsten Werktag (vgl. Feld K4 – erste Zahlung) ausgelöst.</p> <p>Soll die Zahlung zum Fälligkeitstag bereits auf dem Konto des Empfangsberechtigten gutgeschrieben sein, ist hier die 1 als Kennzeichen einzutragen. Die Zahlung erfolgt dann einen Werktag vor Fälligkeit. Beträge ab 50.000 Euro werden zum Fälligkeitstag telegrafisch gezahlt.</p> <p>Soll die Zahlung bereits am Vortag der Fälligkeit auf dem Empfängerkonto eingehen, so ist hier die 2 als Kennzeichen einzutragen. Die Zahlung erfolgt dann zwei Werktage vor dem ermittelten Zahlungstag, so dass sie bei einer Banklaufzeit von maximal einem Werktag am Vortag, bei einem Wochenende am vorangehenden Freitag, auf dem Empfängerkonto eingeht. Beträge ab 50.000 Euro werden bei Verwendung des Kennzeichens 2 einen Werktag vor Fälligkeit telegrafisch gezahlt.</p> <p>Wird beispielsweise bei Verwendung des Kennzeichens 2 der erste eines Monats als Zahltag eingetragen (vgl. Feld K4 – erste Zahlung), so erfolgt die Auszahlung am zweitletzten Werktag des Vormonats und geht am letzten Werktag auf dem Empfängerkonto ein (Zahlung zum Ultimo).</p> <p>Der aktuelle nächste Fälligkeits- bzw. Zahltag kann über die HKR-Dialoganwendungen abgefragt werden.</p>	<p>Siebter Abschnitt – Erläuterungen und Ausfüllhinweise HKR-Vordruck F31</p> <p>A Neuanlegung eines Stammsatzes</p> <p>Feld K4 – Gutschrift</p> <p>Erfolgt hier keine Angabe, wird die Zahlung zum Fälligkeitstag (zum ermittelten Zahlungstag, bei Wochenende oder Feiertag zum nächsten Werktag (vgl. Feld K4 – erste Zahlung) ausgelöst.</p> <p>Soll die Zahlung zum Fälligkeitstag bereits auf dem Konto des Empfangsberechtigten gutgeschrieben sein, ist hier die 1 als Kennzeichen einzutragen.</p> <p>Soll die Zahlung bereits am Vortag der Fälligkeit auf dem Empfängerkonto eingehen, so ist hier die 2 als Kennzeichen einzutragen.</p> <p>Wird beispielsweise bei Verwendung des Kennzeichens 2 der erste eines Monats als Zahltag eingetragen (vgl. Feld K4 – erste Zahlung), so erfolgt die Auszahlung am zweitletzten Werktag des Vormonats und geht am letzten Werktag auf dem Empfängerkonto ein (Zahlung zum Ultimo).</p> <p>Der aktuelle nächste Fälligkeits- bzw. Zahltag kann über die HKR-Dialoganwendungen abgefragt werden.</p>
<p>Siebter Abschnitt – Erläuterungen und Ausfüllhinweise HKR-Vordruck F31</p> <p>B Änderung eines Stammsatzes</p> <p>Hinweise zur Änderung der Felder Z1 und Z2 – IBAN/Kontonummer und BIC:</p> <p>Bei Änderung der Bankverbindung sind immer IBAN/Kontonummer und BIC anzugeben.</p>	<p>Siebter Abschnitt – Erläuterungen und Ausfüllhinweise HKR-Vordruck F31</p> <p>B Änderung eines Stammsatzes</p> <p>Hinweise zur Änderung der Felder Z1 und Z2 – IBAN/Kontonummer und BIC:</p> <p>Bei Änderung der Bankverbindung sind immer IBAN/Kontonummer und ggf. BIC anzugeben (<i>siehe Erläuterung zu Feld Z2 – BIC in den allgemeine Erläuterungen und Ausfüllhinweise des siebten Abschnitts</i>).</p>

VerfRiB-MV/TV-HKR (Stand 05/2013)	VerfRiB-MV/TV-HKR (Stand 02/2014)
<p>Siebter Abschnitt – Erläuterungen und Ausfüllhinweise HKR-Vordruck F35 Feld Z2 – BIC</p> <p>Der BIC (Business Identifier Code) ist ein acht- oder elfstelliges S.W.I.F.T.-Codewort aus Buchstaben und Ziffern zur eindeutigen Identifizierung eines Kreditinstituts. Die Stellen 5 und 6 enthalten den jeweiligen Länder-Code (Deutschland: DE). Beispiel für eine deutsche Bank: HYVEDEMM488 (HypoVereinsbank). Der BIC ist linksbündig zusammenhängend ohne Leerstellen und ohne Schräg- und Bindestriche einzutragen. Nicht benötigte Felder sind durch einen waagerechten Strich zu entwerten.</p>	<p>Siebter Abschnitt – Erläuterungen und Ausfüllhinweise HKR-Vordruck F35 Feld Z2 – BIC</p> <p><i>Bei SEPA-Inlandszahlungen ist der BIC nicht mehr anzugeben und das Feld nicht auszufüllen.</i></p>
<p>Anlage 4 – SEPA-Lastschriftverfahren Nr. 1 Einführung</p> <p>SEPA (Single Euro Payments Area) steht für einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum, in dem alle Zahlungen wie inländische Zahlungen behandelt werden. Es wird nicht mehr zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen unterschieden. Gemäß der Verordnung (EU) Nr.260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 sind ab dem 1. Februar 2014 nur noch SEPA-Zahlungen möglich. Die Zeitpunkte für die Umstellung der Anordnungen von Zahlungen sind in dem Rundschreiben vom 10. Februar 2012 – II A 6 – H 2101/11/10001 (2011/0741310) geregelt.</p>	<p>Anlage 4 – SEPA-Lastschriftverfahren</p> <p><i>Die bisherigen Nrn. 1 und 2 fallen ersatzlos weg.</i></p>
<p>Nr. 2 Bisheriges Lastschriftverfahren</p> <p>Im bisherigen Lastschriftverfahren kann der Lastschrifteinzug im Einzugsermächtigungsverfahren oder im Abbuchungsauftragsverfahren erfolgen. Grundsätzlich wird in der Bundesverwaltung das Einzugsermächtigungsverfahren angewendet. Im Zahlungsüberwachungsverfahren gibt es nicht die Möglichkeit, das Abbuchungsauftragsverfahren anzuordnen.</p>	
<p>Nr. 2.1 Einzugsermächtigungsverfahren</p> <p>Beim Einzugsermächtigungsverfahren erteilt der Zahlungspflichtige dem Bewirtschafter eine schriftliche formlose Lastschrifteinzugsermächtigung. Der Bewirtschafter erteilt dann mit den notwendigen Angaben zur Kontoverbindung die Anordnung zur Einzahlung. Die Anordnung eines nachträglichen Lastschrifteinzuges ist mit einer Stammdatenänderung (Nr.11.6.1) ebenfalls möglich. Die Lastschrifteinzugsermächtigung verbleibt grundsätzlich beim Bewirtschafter. Da die Ermächtigung zum Lastschrifteinzug zwischen Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtigem erfolgt, ist das Kreditinstitut in den Vorgang nicht eingebunden. Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute, die zum 9. Juli 2012 in Kraft getreten sind, kann der Einzahler deshalb den Lastschrifteinzug innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung widersprechen und die Lastschrift zurückgeben. Bei Vorliegen einer unberechtigten Lastschrift (unrechtmäßige Kontobelastung) kann die Zahlung unbegrenzt nach der Kontobelastung zurückgegeben werden.</p>	

VerfRiB-MV/TV-HKR (Stand 05/2013)	VerfRiB-MV/TV-HKR (Stand 02/2014)
<p>Nr.2.2 Abbuchungsauftragsverfahren</p> <p>Beim Abbuchungsauftragsverfahren erklärt der Zahlungspflichtige seinem Kreditinstitut schriftlich, dass der Zahlungsempfänger von seinem Konto abbuchen darf. Der Zahlungsempfänger erteilt dann seiner Bank den Auftrag, den entsprechenden Betrag vom Konto des Zahlungspflichtigen einzuziehen. Der Belastete stimmt durch die Erteilung des Abbuchungsauftrages der Belastung seines Kontos zu. Dadurch ist eine Rückbuchung aufgrund eines Widerspruchs nicht möglich.</p>	
<p>Nr.3 SEPA-Lastschriftverfahren</p> <p>Nr.3.1 Allgemeines</p> <p>Im SEPA-Lastschriftverfahren (SEPA Direct Debit – SDD) ist der Lastschrifteinzug als Basislastschrift (CORE und COR1) oder als SEPA-Firmenlastschrift (B2B) möglich. Die SEPA-Basislastschrift entspricht dem derzeitigen Einzugsermächtigungsverfahren, die SEPA-Firmenlastschrift dem Abbuchungsauftragsverfahren. Die SEPA-Firmenlastschrift kann nur gegenüber Zahlern genutzt werden, die keine Verbraucher sind. Im Zahlungsüberwachungsverfahren können die SEPA-Basislastschrift oder die SEPA-Firmenlastschrift angeordnet werden. Die Ermächtigung des Zahlers zur Durchführung von SEPA- Lastschrifteinzügen wird durch ein SEPA-Mandat erteilt, das den Gläubiger zu einmaligen oder mehrmaligen unbegrenzten Lastschrifteinzügen berechtigt. Die Mandate werden grundsätzlich bei den Bundeskassen aufbewahrt.</p>	<p>Nr.1 Allgemeines</p> <p>Im SEPA-Lastschriftverfahren (SEPA Direct Debit – SDD) kann der Lastschrifteinzug als SEPA-Basislastschrift (CORE und COR1) oder als SEPA-Firmenlastschrift (B2B) im Zahlungsüberwachungsverfahren angeordnet werden. Die <i>SEPA-Firmenlastschrift kann nur gegenüber Zahlern genutzt werden, die keine Verbraucher sind</i>. Die Ermächtigung des Zahlers zur Durchführung von SEPA-Lastschrifteinzügen wird durch ein SEPA-Mandat erteilt, das den Gläubiger zu einmaligen oder mehrmaligen unbegrenzten Lastschrifteinzügen berechtigt. Die SEPA-Mandate werden grundsätzlich bei den Bundeskassen aufbewahrt.</p>
<p>Nr.3.1.1 Basislastschrift (CORE/COR1)</p> <p>Grundsätzlich müssen bei der SEPA-Basislastschrift (CORE) erstmalige Lastschriften fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit bei dem Kreditinstitut des Zahlers vorliegen, darauf folgende Zahlungen mindestens zwei Tage vor Fälligkeit. Die Vorlagefrist für einmalige Lastschriften beträgt ebenfalls fünf Tage. Bei der SEPA-Basislastschrift innerhalb Deutschlands beträgt ab dem 4. November 2013 die Vorlagefrist zur Vorlage der Lastschrift bei dem Kreditinstitut einheitlich nur noch einen Tag vor Fälligkeit (COR1). Eine SEPA-Basislastschrift kann innerhalb von acht Wochen nach Belastung an den Einreicher zurückgegeben werden. Dadurch wird die Kontobelastung rückgängig gemacht. Bei einer unberechtigten Lastschrift (z.B. Einzug ohne SEPA-Mandat) kann die Zahlung innerhalb von 13 Monaten nach der Kontobelastung zurückgegeben werden.</p>	<p><i>Nr.1.1 SEPA-Basislastschrift (COR1 und CORE)</i></p> <p><i>Eine SEPA-Basislastschrift kann innerhalb von acht Wochen nach Belastung an den Einreicher zurückgegeben werden. Dadurch wird die Kontobelastung rückgängig gemacht. Bei einer unberechtigten Lastschrift (z. B. Einzug ohne SEPA-Mandat) kann die Zahlung innerhalb von 13 Monaten nach der Kontobelastung zurückgegeben werden.</i></p> <p><i>Nr.1.1.1 SEPA-Basislastschrift (COR1)</i></p> <p><i>Die SEPA-Basislastschrift (COR1) ist zurzeit ausschließlich für den nationalen Lastschrifteinzug innerhalb Deutschlands möglich. Die Vorlagefrist zur Vorlage der Lastschrift bei dem Kreditinstitut beträgt einheitlich einen Tag vor Fälligkeit.</i></p> <p><i>Nr.1.1.2 SEPA-Basislastschrift (CORE)</i></p> <p><i>Die SEPA-Basislastschrift (CORE) wird grundsätzlich bei Lastschrifteinzügen außerhalb Deutschlands angewendet. Erstmalige Lastschriften müssen fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit bei dem Kreditinstitut des Zahlers vorliegen, darauf folgende Zahlungen mindestens zwei Tage vor Fälligkeit. Die Vorlagefrist für einmalige Lastschriften beträgt ebenfalls fünf Tage.</i></p>
<p>Nr.3.1.2 Firmenlastschrift (B2B)</p> <p>Bei der SEPA-Firmenlastschrift müssen einmalige, erstmalige oder Folgelastschriften einen Tag vor Fälligkeit bei dem Kreditinstitut des Zahlers vorliegen. Bei der SEPA-Firmenlastschrift besteht keine Möglichkeit der Rückgabe der Lastschrift, da das Kreditinstitut des Zahlers verpflichtet ist, die Mandatsdaten bereits vor der Belastung auf Übereinstimmung mit der vorliegenden Zahlung zu prüfen.</p>	<p><i>Nr.1.2 SEPA-Firmenlastschrift (B2B)</i></p> <p>Bei der SEPA-Firmenlastschrift müssen einmalige, erstmalige oder Folgelastschriften einen Tag vor Fälligkeit bei dem Kreditinstitut des Zahlers vorliegen. Bei der SEPA-Firmenlastschrift besteht keine Möglichkeit der Rückgabe der Lastschrift, da das Kreditinstitut des Zahlers verpflichtet ist, die Mandatsdaten bereits vor der Belastung auf Übereinstimmung mit der vorliegenden Zahlung zu prüfen.</p>

VerfRiB-MV/TV-HKR (Stand 05/2013)	VerfRiB-MV/TV-HKR (Stand 02/2014)
<p>Nr. 3.2 <i>SEPA</i>-Mandate</p> <p>Voraussetzung für die Durchführung des SEPA-Lastschriftverfahrens ist das Vorliegen eines gültigen SEPA-Mandats. Mit der Zahlungsaufforderung ist der oder dem Einzahlungspflichtigen ein Vordruck nach dem Muster der im Anhang beigefügten SEPA-Mandate („SEPA-Lastschriftmandat“ oder „SEPA-Firmenlastschriftmandat“) mit der Bitte zu übersenden, das vollständig ausgefüllte und unterschriebene SEPA-Mandat an die zuständige Bundeskasse bzw. an den Bewirtschafter zurückzusenden. Der oder dem Einzahlungspflichtigen ist mitzuteilen, dass die bereits eingetragenen, rechtlich vorgeschriebenen Angaben nicht gestrichen oder verändert werden dürfen, da sonst das SEPA-Mandat keine Gültigkeit erlangt. Die Mandatsvordrucke sind im Internet unter www.formulare-bfinv.de eingestellt. Die Nachbildung der Mandatsmuster ist zulässig. Bereits vorausgefüllte SEPA-Mandate können auch bei der zuständigen Bundeskasse angefordert werden.</p>	<p>Nr. 2 <i>SEPA</i>-Mandate</p> <p>Voraussetzung für die Durchführung des SEPA-Lastschriftverfahrens ist das Vorliegen eines gültigen SEPA-Mandats. Mit der Zahlungsaufforderung ist der oder dem Einzahlungspflichtigen ein Vordruck nach dem Muster der im Anhang beigefügten SEPA-Mandate („SEPA-Lastschriftmandat“ oder „SEPA-Firmenlastschriftmandat“) mit der Bitte zu übersenden, das vollständig ausgefüllte und unterschriebene SEPA-Mandat an die zuständige Bundeskasse bzw. an den Bewirtschafter zurückzusenden. Der oder dem Einzahlungspflichtigen ist mitzuteilen, dass die bereits eingetragenen, rechtlich vorgeschriebenen Angaben nicht gestrichen oder verändert werden dürfen, da sonst das SEPA-Mandat keine Gültigkeit erlangt. Die Mandatsvordrucke sind im Internet unter www.formulare-bfinv.de eingestellt. Die Nachbildung der Mandatsmuster, <i>auch mit zusätzlichen Angaben außerhalb des vorgegebenen Teils</i>, ist zulässig. Bereits vorausgefüllte SEPA-Mandate können auch bei der zuständigen Bundeskasse angefordert werden.</p>
<p>Nr. 3.2.1 Vom Bewirtschafter auszufüllende Felder</p> <p>Die folgenden Felder müssen vom Bewirtschafter ausgefüllt werden, soweit nicht bereits vorausgefüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mandatsreferenznummer <p>Die Mandatsreferenznummer im Zahlungsüberwachungsverfahren setzt sich grundsätzlich aus der Kurzbezeichnung „ZUEV“ für das Verfahren und einem Kassenzeichen oder einer 12stelligen laufenden Nummer die mit dem Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes abzustimmen ist, sowie dem Datum der Ausstellung des Mandates in der Form TTMMJJJJ zusammen. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Mandatsreferenznummer eindeutig und nur einmal im System vergeben worden ist.</p> <p>Beispiel: ZUEV123456789012TTMMJJJJ</p> <p>Die Mandatsreferenznummer kann bei der SEPA-Basislastschrift der Zahlerin oder dem Zahler auch nachträglich vor dem ersten Lastschrifteinzug mitgeteilt werden.</p>	<p>Nr. 3.2.1 Vom Bewirtschafter auszufüllende Felder</p> <p>Die folgenden Felder sind vom Bewirtschafter auszufüllen, soweit nicht bereits vorausgefüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mandatsreferenznummer <p>Die Mandatsreferenznummer im Zahlungsüberwachungsverfahren setzt sich grundsätzlich aus der Kurzbezeichnung „ZUEV“ für das Verfahren und einem Kassenzeichen oder einer 12stelligen laufenden Nummer die mit dem Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes abzustimmen ist, sowie dem Datum der Ausstellung des Mandates in der Form TTMMJJJJ zusammen. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Mandatsreferenznummer eindeutig und nur einmal im System vergeben worden ist.</p> <p>Beispiel: ZUEV123456789012TTMMJJJJ</p>
<p>Nr. 3.2.2 Vom Zahler auszufüllende Felder</p> <p>Folgende Felder sind vom Zahler auszufüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sofern die/der Zahler/in von der/dem Einzahlungspflichtigen abweicht, ist der Name und optional die Anschrift der Zahlerin oder des Zahlers (Girokontoinhaber/in) – (Zeile S01 bis S04) einzutragen, - Bankverbindung des Girokontoinhabers (Zeilen S05 bis S06) und - ggf. die Verwendbarkeit des Mandates (mehrmalige oder einmalige Zahlung) - Ort, Datum und Unterschrift des Girokontoinhabers (Zeilen S12 bis S13) 	<p>Nr. 2.2 Von der Zahlerin oder dem Zahler auszufüllende Felder</p> <p>Folgende Felder sind vom Zahler auszufüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sofern die <i>Zahlerin oder der Zahler von der oder dem</i> Einzahlungspflichtigen abweicht, soll der Name und optional die Anschrift der Zahlerin oder des Zahlers (Girokontoinhaber/in) – (Zeile S01 bis S04) <i>eingetragen werden</i>, - Kontoverbindung der Zahlerin oder des Zahlers (Zeilen S05 bis S06); das Feld S06 muss bei einer inländischen Kontoverbindung nicht ausgefüllt werden, - ggf. die Verwendbarkeit des Mandates (mehrmalige oder einmalige Zahlung) und - Ort, Datum und Unterschrift der Zahlerin oder des Zahlers (Zeilen S12 bis S13). <i>Das Mandat muss gezeichnet sein.</i>

VerfRiB-MV/TV-HKR (Stand 05/2013)	VerfRiB-MV/TV-HKR (Stand 02/2014)
<p>Nr. 3.3 Einzahlungen im Lastschriftverfahren und Beendigung des Lastschriftverfahrens</p> <p>Nr. 3.3.1 Anordnung der Einzahlung mit HKR-Vordrucken F22 oder M02 und Widerruf der Anordnung zum Lastschriftverfahren mit HKR-Vordruck F22</p> <p>(1) Die Anordnung einer Einzahlung im Lastschriftverfahren erfolgt mit dem HKR-Vordruck F22 oder M02. Wiederkehrende Einzahlungen sind mit den HKR-Vordruck F22 mit der Anlage WEZ anzuordnen. Eine Einzahlung im Lastschriftverfahren (aktives Lastschriftverfahren) kann nur dann erfolgen, wenn ein SEPA-Lastschriftmandat oder SEPA-Firmenlastschriftmandat der Zahlerin oder des Zahlers vorliegt und die Mandatsdaten in der zentralen Mandatsverwaltung (ZMV) erfasst sind.</p> <p>(2) Durch den Eintrag des Kennzeichens „S“ im Feld M1 – Kz. LSE des HKR-Vordrucks F22 oder M02 wird der SEPA-konforme Lastschrifteinzug (SDD) vorläufig angeordnet (Nr. 3.1).</p> <p>(3) Im Feld „M1 – Mandatsreferenznummer/zuzuordnende Mandatsreferenznummer“ des HKR-Vordrucks F22 oder M02 ist die Mandatsreferenznummer des Lastschriftmandates (Nr. 3.2.1), die der Einzahlungspflichtige mit der Zahlungsaufforderung erhält, einzutragen.</p> <p>(4) Durch den Eintrag des Kennzeichens „9“ im Feld M1 – Kz. LSE des HKR-Vordrucks F22 wird der SEPA-Lastschrifteinzug beendet.</p>	<p><i>Nr. 3 SEPA-Lastschriftverfahren</i></p> <p><i>Nr. 3.1 Anordnung der Einzahlung und Widerruf der Anordnung zum Lastschriftverfahren</i></p> <p><i>Nr. 3.1.1 Anordnung der Einzahlung mit HKR-Vordrucken F22 oder M02</i></p> <p>(1) Die Anordnung einer <i>einmaligen</i> Einzahlung im Lastschriftverfahren erfolgt mit dem HKR-Vordruck F22 oder M02. Wiederkehrende Einzahlungen sind mit den HKR-Vordruck F22 mit der Anlage WEZ anzuordnen. Eine Einzahlung im Lastschriftverfahren (aktives Lastschriftverfahren) kann nur dann erfolgen, wenn ein SEPA-Lastschriftmandat oder SEPA-Firmenlastschriftmandat der Zahlerin oder des Zahlers vorliegt und die Mandatsdaten in der zentralen Mandatsverwaltung (ZMV) <i>enthalten</i> sind.</p> <p>(2) Durch den Eintrag des Kennzeichens „S“ im Feld M1 – Kz. LSE des HKR-Vordrucks F22 oder M02 wird das SEPA-Lastschriftverfahren vorläufig angeordnet.</p> <p>(3) Im Feld „M1 – Mandatsreferenznummer/zuzuordnende Mandatsreferenznummer“ des HKR-Vordrucks F22 oder M02 ist die Mandatsreferenznummer des Lastschriftmandates (Nr. 2.1), die der Einzahlungspflichtige mit der Zahlungsaufforderung erhält, einzutragen.</p> <p><i>Nr. 3.1.2 Widerruf der Anordnung zum Lastschriftverfahren mit HKR-Vordruck F22</i></p> <p>Durch den Eintrag des Kennzeichens „9“ im Feld M1 – Kz. LSE des HKR-Vordrucks F22 wird der SEPA-Lastschrifteinzug beendet.</p>
<p>Nr. 3.3.2 Anforderung und Übersendung der SEPA-Mandate</p> <p>(1) Die SEPA-Mandate sind grundsätzlich mit der Zahlungsaufforderung der oder dem Einzahlungspflichtigen zu übersenden. Sie können aber auch vor einer Zahlungsaufforderung eingeholt werden. Die Zahlungsaufforderung mit dem SEPA-Mandat ist dem Einzahlungspflichtigen so rechtzeitig zu übersenden, dass der Zahler die Möglichkeit hat, vor dem Fälligkeitstag der Einzahlung das Mandat an die Bundeskasse zurückzusenden. SEPA-Mandate dürfen auch an den Bewirtschafter zurückgesandt werden. Sie sind dann unverzüglich vor Fälligkeit der Zahlung im Original an die zuständige Bundeskasse weiterzuleiten.</p> <p>(2) Bei der Anforderung von SEPA-Mandaten sind die Fristen zur Vorlage der Lastschrift nach Nr. 3.1.1 zu berücksichtigen, damit die Bundeskasse den Zahlungssatz rechtzeitig vor dem Fälligkeitsdatum der Bank des Zahlungspflichtigen elektronisch übersenden kann.</p> <p>(3) Ist von der oder dem Einzahlungspflichtigen bereits in der Vergangenheit ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt worden, kann dieses weiteren Kassenzeichen zugeordnet werden, wenn es noch gültig ist. Nr. 3.3.1 Absatz 2 gilt dann entsprechend.</p>	<p>Nr. 3.2 Anforderung und Übersendung der SEPA-Mandate</p> <p>(1) Die SEPA-Mandate sind grundsätzlich mit der Zahlungsaufforderung der oder dem Einzahlungspflichtigen zu übersenden. Sie können aber auch vor einer Zahlungsaufforderung eingeholt werden. Bei der SEPA-Basislastschrift muss in diesen Fällen im SEPA-Lastschriftmandat die Mandatsreferenznummer noch nicht angegeben werden. <i>Die Mandatsreferenznummer muss aber der Zahlerin oder dem Zahler nachträglich vor dem ersten Lastschrifteinzug mitgeteilt werden.</i> Die Zahlungsaufforderung mit dem SEPA-Mandat ist dem Einzahlungspflichtigen so rechtzeitig zu übersenden, dass der Zahler die Möglichkeit hat, vor dem Fälligkeitstag der Einzahlung das Mandat an die Bundeskasse zurückzusenden. SEPA-Mandate dürfen auch an den Bewirtschafter zurückgesandt werden. Sie sind dann unverzüglich vor Fälligkeit der Zahlung an die zuständige Bundeskasse weiterzuleiten.</p> <p>(2) Bei der Anforderung von SEPA-Mandaten sind die Fristen zur Vorlage der Lastschrift nach Nr. 1.1 zu berücksichtigen, damit die Bundeskasse den Zahlungssatz rechtzeitig vor dem Fälligkeitsdatum der Bank des Zahlungspflichtigen elektronisch übersenden kann.</p> <p>(3) Ist von der oder dem Einzahlungspflichtigen bereits in der Vergangenheit ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt worden, kann, sofern es noch gültig ist, es für weitere Einzahlungen unter anderen Personenkonten im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes genutzt werden. Nr. 3.1.1 Absatz 2 gilt dann entsprechend.</p>
<p>Nr. 3.3.3 Vorabinformation der Zahlerin oder des Zahlers</p>	<p>Nr. 3.3 Vorabinformation der Zahlerin oder des Zahlers</p>

VerfRiB-MV/TV-HKR (Stand 05/2013)	VerfRiB-MV/TV-HKR (Stand 02/2014)
<p>Nr. 3.4 Altmandate</p> <p>Nach den zum 9. Juli 2012 in Kraft getretenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute (AGB) und den Staatskassen-Bedingungen der Deutschen Bundesbank können bereits erteilte Lastschriftinzugermächtigungen in SEPA-Lastschriftmandate (Altmandate) umgewandelt werden und bleiben dadurch weiterhin gültig. Voraussetzung dafür ist, dass der Ein-zahler vor dem ersten SEPA-Lastschriftinzug über die Verfahrensumstellung mit der Gläubiger-ID sowie der Mandatsreferenznummer schriftlich unterrichtet wird. Die Unterrichtung der Zahlerin oder des Zahlers erfolgt grundsätzlich durch die Bundeskassen. Soweit den Bundeskassen die dazu notwendigen Daten (Anschrift und Bankverbindung) der Zahlerin oder des Zahlers nicht zur Verfügung stehen, haben die Bewirtschafter die Daten elektronisch den Bundeskassen in einem vom Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes vorgegebenen Format zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><i>Die bisherige Nr. 3.4 entfällt ersatzlos.</i></p>
<p>Nr.3.5 Änderung bestehender SEPA-Mandate durch die Zahlerin oder den Zahler</p> <p>(1) Die Zahlerin oder der Zahler kann bei einem erteilten SEPA-Lastschriftmandat den Namen bei gleicher Personenidentität sowie die übrigen Angaben mit einem formlosen Schreiben an die Bundeskasse oder den Bewirtschafter ändern. Wird die Bankverbindung geändert, gilt die Regelung der Nr.3.3.2 Abs.2 (erstmaliger Lastschriftinzug).</p>	<p>Nr.3.4 Änderung bestehender SEPA-Mandate durch die Zahlerin oder den Zahler</p> <p>(1) Die Zahlerin oder der Zahler kann bei einem erteilten SEPA-Lastschriftmandat den Namen bei gleicher Personenidentität sowie die übrigen Angaben mit einem formlosen Schreiben an die Bundeskasse oder den Bewirtschafter ändern. Wird die Bankverbindung geändert, gilt die Regelung der Nr.3.1.1 Abs.2 (erstmaliger Lastschriftinzug).</p>
<p>Nr.3.6 Widerruf eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats durch die/den Zahler/in</p>	<p>Nr.3.5 Widerruf eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats durch <i>die Zahlerin oder den Zahler</i></p>
<p>Nr. 3.7 Kassenmäßiges Verfahren</p> <p>Nr.3.7.1 Sollstellung im Zahlungsüberwachungsverfahren (ZÜV)</p>	<p>Nr. 4 Kassenmäßiges Verfahren</p> <p>Nr. 4.1 Sollstellung im Zahlungsüberwachungsverfahren <i>des Bundes</i> (ZÜV)</p>
<p>Nr. 3.7.2 Vorlage des SEPA-Mandats vor dem Fälligkeitsdatum</p> <p>(1) Liegt der Bundeskasse das von der Zahlerin oder dem Zahler vollständig ausgefüllte SEPA-Mandat (Nr.3.2) vor dem Fälligkeitsdatum vor, kann der Einzahlungspflichtige nicht in Rückstand geraten, egal zu welchem Zeitpunkt der Betrag tatsächlich eingezogen wird. Nachdem die Bundeskasse das Mandat in der zentralen Mandatsverwaltung (ZMV) erfasst hat, ändert sich der Status der Annahmearbeitung in Abhängigkeit des von der Zahlerin oder dem Zahler übersandten SEPA-Mandats:...</p> <p>(3) Fehlen auf dem von der Zahlerin oder dem Zahler übersandten SEPA-Mandat die in Nr. 3.2.2 erforderlichen Angaben (außer Angaben zur Anschrift), kann das SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug nicht verwendet werden (siehe Nr. 3.7.3). Die Bundeskasse veranlasst dann das Weitere.</p>	<p>Nr. 4.2 <i>Vorlage des SEPA-Mandats</i></p> <p>Nr. 4.2.1 Vorlage des SEPA-Mandats vor dem Fälligkeitsdatum</p> <p>(1) Liegt der Bundeskasse das von der Zahlerin oder dem Zahler vollständig ausgefüllte SEPA-Mandat (Nr.2) vor dem Fälligkeitsdatum vor, kann der Einzahlungspflichtige nicht in Rückstand geraten, egal zu welchem Zeitpunkt der Betrag tatsächlich eingezogen wird. Nachdem die Bundeskasse das Mandat in der zentralen Mandatsverwaltung (ZMV) erfasst hat, ändert sich der Status der Annahmearbeitung in Abhängigkeit des von der Zahlerin oder dem Zahler übersandten SEPA-Mandats: ...</p> <p>(3) Fehlen auf dem von der Zahlerin oder dem Zahler übersandten SEPA-Mandat die Angaben zur Kontoverbindung oder wurde das Mandat nicht gezeichnet, kann das SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug nicht verwendet werden (siehe Nr. 4.2.2). Die Bundeskasse veranlasst dann das Weitere.</p>
<p>Nr.3.7.3 Vorlage des SEPA-Mandats nach dem Fälligkeitsdatum oder keine Vorlage</p> <p>(2) Das Lastschriftverfahren kann durch eine Stammdatenänderung (Nr.11.6.1 VerfRiB-MV/TV-HKR) jederzeit wieder nachträglich angeordnet werden. Die Nrn. 3.7.1 und 3.7.2 gelten sinngemäß.</p>	<p>Nr. 4.2.2 Vorlage des SEPA-Mandats nach dem Fälligkeitsdatum oder keine Vorlage</p> <p>(2) Das Lastschriftverfahren kann durch eine Stammdatenänderung (Nr. 11.6.1 VerfRiB-MV/TV-HKR) jederzeit wieder nachträglich angeordnet werden. Die Nrn. 4.1 und 4.2.1 gelten sinngemäß.</p>

VerfRiB-MV/TV-HKR (Stand 05/2013)	VerfRiB-MV/TV-HKR (Stand 02/2014)
Nr. 3.7.4 Mandatsverwaltung (1) Die schriftlichen SEPA-Mandate sowie formlose Änderungsmitteilungen und Widerrufe sind den Bundeskassen im Original zur Verfügung zu stellen. Die SEPA-Mandate und die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich bei den Bundeskassen aufbewahrt.	Nr. 4.2.3 Mandatsverwaltung (1) Die schriftlichen SEPA-Mandate sowie formlose Änderungsmitteilungen und Widerrufe sind den Bundeskassen zur Verfügung zu stellen. Die SEPA-Mandate und die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich bei den Bundeskassen aufbewahrt.
Mandatsvordrucke	Mandatsvordrucke Das Muster des SEPA-Lastschriftmandats und des SEPA-Firmenlastschriftmandat ist unter dem Feld S05 (IBAN) wie folgt ergänzt: „Hinweis: Die Angabe des BIC ist nicht erforderlich, wenn Ihre IBAN mit „DE“ beginnt.“

GMBI 2014, S. 57

Neue Amtsperiode des Verwaltungsrats der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK)

– Bek. d. BAnstPT v. 6.12.2013 – 103-6 –

Die IV. Amtsperiode des Verwaltungsrats der PBeaKK endete mit Ablauf des 30. November 2013.

Die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die vom 1. Dezember 2013 bis 30. November 2017 laufende V. Amtsperiode die ordentlichen Mitglieder und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Verwaltungsrats der PBeaKK bestellt.

Der V. Verwaltungsrat hat sich am 3. Dezember 2013 konstituiert und die internen Wahlen vorgenommen.

Die Besetzung des Vorstands der PBeaKK bleibt unverändert.

Nachfolgend wird eine aktuelle Übersicht über die Besetzung des Verwaltungsrats und des Vorstands der PBeaKK bekannt gegeben.

Übersicht über die Besetzung des Verwaltungsrats und des Vorstands der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) V. Amtsperiode Stand: 3. Dezember 2013

<p style="text-align: center;">I. Verwaltungsrat (§ 2 der Satzung)</p> <p>Vorsitzender: ¹⁾ Eisenhardt, Holger</p> <p>Stellv. Vorsitzender: ¹⁾ Jonen, Guido</p> <p>Schriftführerin: ²⁾ Kruck-Paulussen, Thomas</p> <p>Stellv. Schriftführer: ²⁾ Leuschner, Ursula</p> <hr style="width: 20%; margin: 10px auto;"/> <p style="text-align: center;">Mitglieder</p> <p>Unternehmens-/Verwaltungsvertreter/innen</p> <p>Deutsche Telekom AG</p> <p>Unternehmensvertreter/innen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Fischer, Susanne</td> <td style="text-align: right;">Zentrale, Bonn</td> </tr> <tr> <td>Jonen, Guido</td> <td style="text-align: right;">Zentrale, Bonn</td> </tr> <tr> <td>Zendt, Marcus</td> <td style="text-align: right;">Zentrale, Bonn</td> </tr> </table> <p>Stellvertreter:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">1. Ostermann, Martin</td> <td style="text-align: right;">Zentrale, Bonn</td> </tr> <tr> <td>2. Krauß, André</td> <td style="text-align: right;">Zentrale, Bonn</td> </tr> <tr> <td>3. Dr. Lange, Oliver</td> <td style="text-align: right;">Zentrale, Bonn</td> </tr> </table> <p>Deutsche Post AG</p> <p>Unternehmensvertreter/innen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Hesse, Michael</td> <td style="text-align: right;">Zentrale, Bonn</td> </tr> <tr> <td>Jäger, Isabel</td> <td style="text-align: right;">Zentrale, Bonn</td> </tr> <tr> <td>Kruck-Paulussen, Thomas</td> <td style="text-align: right;">Zentrale, Bonn</td> </tr> </table> <p>Stellvertreter/innen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">1. Menz, Klaus-Dietmar</td> <td style="text-align: right;">Zentrale, Bonn</td> </tr> <tr> <td>2. Hessling, Frank</td> <td style="text-align: right;">Zentrale, Bonn</td> </tr> <tr> <td>3. Lentner-Hompesch, Marianne</td> <td style="text-align: right;">Zentrale, Bonn</td> </tr> </table> <p>Deutsche Postbank AG</p> <p>Unternehmensvertreterin:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Nitsche, Ursula</td> <td style="text-align: right;">Zentrale, Bonn</td> </tr> </table> <p>Stellvertreter:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Schumacher, Bernhard</td> <td style="text-align: right;">Zentrale, Bonn</td> </tr> </table> <p>Bundesanstalt für Post und Telekommunikation DBP (BAnst PT)</p> <p>Verwaltungsvertreterin:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Klein, Jennifer</td> <td style="text-align: right;">Bonn</td> </tr> </table> <p>Stellvertreterin:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Kremer, Julia</td> <td style="text-align: right;">Bonn</td> </tr> </table>	Fischer, Susanne	Zentrale, Bonn	Jonen, Guido	Zentrale, Bonn	Zendt, Marcus	Zentrale, Bonn	1. Ostermann, Martin	Zentrale, Bonn	2. Krauß, André	Zentrale, Bonn	3. Dr. Lange, Oliver	Zentrale, Bonn	Hesse, Michael	Zentrale, Bonn	Jäger, Isabel	Zentrale, Bonn	Kruck-Paulussen, Thomas	Zentrale, Bonn	1. Menz, Klaus-Dietmar	Zentrale, Bonn	2. Hessling, Frank	Zentrale, Bonn	3. Lentner-Hompesch, Marianne	Zentrale, Bonn	Nitsche, Ursula	Zentrale, Bonn	Schumacher, Bernhard	Zentrale, Bonn	Klein, Jennifer	Bonn	Kremer, Julia	Bonn	<p>Mitgliedervertreter/innen</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Eisenhardt, Holger</td> <td style="width: 30%;">Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)</td> <td style="width: 40%;">ver.di, Bundesverwaltung, Berlin</td> </tr> <tr> <td>Feustel, Robert</td> <td>ver.di</td> <td>Deutsche Postbank AG, Hannover</td> </tr> <tr> <td>Glissmann, Horst</td> <td>ver.di</td> <td>Im Ruhestand Buxtehude</td> </tr> <tr> <td>Held, Thomas</td> <td>ver.di</td> <td>Deutsche Post AG, Bonn</td> </tr> <tr> <td>Leuschner, Ursula</td> <td>ver.di</td> <td>Im Ruhestand Berlin</td> </tr> <tr> <td>Rekate, Ernst-August</td> <td>ver.di</td> <td>Im Ruhestand Extertal</td> </tr> <tr> <td>Scharnagl, Angelika</td> <td>ver.di</td> <td>Deutsche Telekom AG, Bonn</td> </tr> <tr> <td>Weber, Annemarie</td> <td>ver.di</td> <td>Deutsche Post AG, Göppingen</td> </tr> </table> <p>Stellvertreter/innen der Mitgliedervertreter/innen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">1. Brasch, Silke</td> <td style="width: 30%;">ver.di</td> <td style="width: 40%;">Deutsche Post AG Münster</td> </tr> <tr> <td>2. Killer, Robert</td> <td>ver.di</td> <td>Deutsche Post AG</td> </tr> <tr> <td>3. Baum, Christian</td> <td>ver.di</td> <td>Deutsche Post AG Bonn</td> </tr> <tr> <td>4. Dreyer, Christian</td> <td>ver.di</td> <td>Deutsche Postbank AG Hannover</td> </tr> <tr> <td>5. Hey, Uta</td> <td>ver.di</td> <td>Deutsche Telekom AG Hannover</td> </tr> <tr> <td>6. Leipold, Hermann</td> <td>ver.di</td> <td>Deutsche Post AG Erding</td> </tr> <tr> <td>7. Schübel, Martin</td> <td>ver.di</td> <td>Deutsche Telekom AG Lübeck</td> </tr> <tr> <td>8. Wunderle-Beckers, Christa</td> <td>ver.di</td> <td>Deutsche Telekom AG Ratingen</td> </tr> </table>	Eisenhardt, Holger	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)	ver.di, Bundesverwaltung, Berlin	Feustel, Robert	ver.di	Deutsche Postbank AG, Hannover	Glissmann, Horst	ver.di	Im Ruhestand Buxtehude	Held, Thomas	ver.di	Deutsche Post AG, Bonn	Leuschner, Ursula	ver.di	Im Ruhestand Berlin	Rekate, Ernst-August	ver.di	Im Ruhestand Extertal	Scharnagl, Angelika	ver.di	Deutsche Telekom AG, Bonn	Weber, Annemarie	ver.di	Deutsche Post AG, Göppingen	1. Brasch, Silke	ver.di	Deutsche Post AG Münster	2. Killer, Robert	ver.di	Deutsche Post AG	3. Baum, Christian	ver.di	Deutsche Post AG Bonn	4. Dreyer, Christian	ver.di	Deutsche Postbank AG Hannover	5. Hey, Uta	ver.di	Deutsche Telekom AG Hannover	6. Leipold, Hermann	ver.di	Deutsche Post AG Erding	7. Schübel, Martin	ver.di	Deutsche Telekom AG Lübeck	8. Wunderle-Beckers, Christa	ver.di	Deutsche Telekom AG Ratingen
Fischer, Susanne	Zentrale, Bonn																																																																																
Jonen, Guido	Zentrale, Bonn																																																																																
Zendt, Marcus	Zentrale, Bonn																																																																																
1. Ostermann, Martin	Zentrale, Bonn																																																																																
2. Krauß, André	Zentrale, Bonn																																																																																
3. Dr. Lange, Oliver	Zentrale, Bonn																																																																																
Hesse, Michael	Zentrale, Bonn																																																																																
Jäger, Isabel	Zentrale, Bonn																																																																																
Kruck-Paulussen, Thomas	Zentrale, Bonn																																																																																
1. Menz, Klaus-Dietmar	Zentrale, Bonn																																																																																
2. Hessling, Frank	Zentrale, Bonn																																																																																
3. Lentner-Hompesch, Marianne	Zentrale, Bonn																																																																																
Nitsche, Ursula	Zentrale, Bonn																																																																																
Schumacher, Bernhard	Zentrale, Bonn																																																																																
Klein, Jennifer	Bonn																																																																																
Kremer, Julia	Bonn																																																																																
Eisenhardt, Holger	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)	ver.di, Bundesverwaltung, Berlin																																																																															
Feustel, Robert	ver.di	Deutsche Postbank AG, Hannover																																																																															
Glissmann, Horst	ver.di	Im Ruhestand Buxtehude																																																																															
Held, Thomas	ver.di	Deutsche Post AG, Bonn																																																																															
Leuschner, Ursula	ver.di	Im Ruhestand Berlin																																																																															
Rekate, Ernst-August	ver.di	Im Ruhestand Extertal																																																																															
Scharnagl, Angelika	ver.di	Deutsche Telekom AG, Bonn																																																																															
Weber, Annemarie	ver.di	Deutsche Post AG, Göppingen																																																																															
1. Brasch, Silke	ver.di	Deutsche Post AG Münster																																																																															
2. Killer, Robert	ver.di	Deutsche Post AG																																																																															
3. Baum, Christian	ver.di	Deutsche Post AG Bonn																																																																															
4. Dreyer, Christian	ver.di	Deutsche Postbank AG Hannover																																																																															
5. Hey, Uta	ver.di	Deutsche Telekom AG Hannover																																																																															
6. Leipold, Hermann	ver.di	Deutsche Post AG Erding																																																																															
7. Schübel, Martin	ver.di	Deutsche Telekom AG Lübeck																																																																															
8. Wunderle-Beckers, Christa	ver.di	Deutsche Telekom AG Ratingen																																																																															

1) Jährlicher Wechsel im Vorsitz gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung
 2) Jährlicher Wechsel in der Schriftführung gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bekanntmachung von zugelassenen Überwachungsstellen nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)

– Bek. d. BMAS v. 2.1.2014 – IIIb3 – 35306-6 –

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sind gemäß § 37 Absatz 5 Satz 1 und 3 ProdSG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Betriebssicherheitsverordnung von den zuständigen Landesbehörden die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Prüfstellen für die jeweils in der Tabelle genannten Aufgabenbereiche benannt worden. Diese Prüfstellen werden hiermit nach § 37 Absatz 5 Satz 1 ProdSG als zugelassene Überwachungsstellen bekannt gemacht.

Die Anlage 1 der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BAnz. 2007 S.399), zuletzt geändert durch Bek. d. BMAS v. 1.10.2013 – IIIb3 – 35306-6 (GMBI 2013, S.1229) wird wie folgt geändert:

Der Eintrag „TOS Prüf GmbH“ wird gestrichen.

Das aktuelle Verzeichnis der zugelassenen Überwachungsstellen wird im Produktsicherheitsportal der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter der Adresse www.produtsicherheitsportal.de (dort unter „Produktinformationen“ und dann „Prüfstellen“) veröffentlicht.

_____ GMBI 2014, S. 72

Berichtigung von Technischen Regeln

hier: – TRGS 460 „Handlungsempfehlung zur Ermittlung des Standes der Technik“

– Bek. d. BMAS v. 21.1.2014 – IIIb 3 – 35125 – 5 –

Die TRGS 460 „Handlungsempfehlung zur Ermittlung des Standes der Technik“, Ausgabe Oktober 2013 (GMBI 2013, S.1175–1191 [Nr.59]) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nummer 1 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

(1) Diese Technische Regel beschreibt eine schrittweise Vorgehensweise zur Ermittlung des Standes der Technik durch den AGS, die z. B bei der Erarbeitung von Technischen Regeln herangezogen werden kann. Ferner bietet sie Betrieben und Aufsichtsbehörden eine Hilfestellung bei der Entscheidung, ob Anlagen dem Stand der Technik entsprechen.

(2) Diese Regel konkretisiert § 2 Absatz 12 GefStoffV.

2. In Nummer 2 Satz 1 wird nach „... fünf Schritte“ eingefügt „durch den AGS“.

_____ GMBI 2014, S. 72

Bekanntmachung von Änderungen und Aufhebungen

hier: – Technische Regel 464 „Einstufung von Parasiten in Risikogruppen“
– Beschluss 604 „Sicherheitstechnische Anforderungen bei der Milzbranddiagnostik“

– Bek. d. BMAS vom 12.2.2014 – IIIb 3-34504-7 –

Gemäß Biostoffverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgende Beschlüsse des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) bekannt:

A. Die Änderung zur Technischen Regel 464

B. Die Aufhebung des Beschlusses 604

A. Die Änderung zur Technischen Regel 464

Die TRBA 464 vom Juli 2013 (GMBI 2013, S.594) wird wie folgt geändert:

Bisherige Einstufung:

Spezies		Risikogruppe	Bemerkung
Taenia martis	Cestoden	1	t2

Neue Einstufung:

Spezies		Risikogruppe	Bemerkung
Taenia martis	Cestoden	2	Z

B. Die Aufhebung des Beschlusses 604

Der Beschluss 604 „Sicherheitstechnische Anforderungen bei der Milzbranddiagnostik“ wird aufgehoben. Die Inhalte des Beschlusses 604 wurden in den Anhang 3 „Labordiagnostische Untersuchung von Verdachtsproben“ der TRBA 130 „Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Ge-

fahrenlagen“ aufgenommen. Aussagen zur Diagnostik des Milzbrandregens sind in der TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“ zu finden.

GMBI 2014, S. 72

Bundesministerium für Gesundheit

Erlass

Rechnungswesen und Statistik der GKV

I. Kontenrahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung

- Nach der Kontenart 035 wird ab 1.1.2014 die Kontenart 037 „Forderungen aus Wahltarifen nach §53 Abs.2, 3 und 7 SGB V“ eingefügt.
- Nach der Kontengruppe 25 wird ab 1.1.2014 die Kontengruppe 26 mit der Bezeichnung „Sonstige Beiträge (Gesundheitsfonds)“ eingefügt.
- In der Kontengruppe 26 wird ab 1.1.2014 die Kontenart 260 mit der Bezeichnung „Sonstige Beiträge (Gesundheitsfonds)“ eingefügt.
- Die Bestimmung der Konten 4036 bis 4038 wird ab 1.1.2013 ersetzt durch:
„Hier buchen die Krankenkassen die Ausgaben für Hochschulambulanzen nach §117 Abs.1 SGB V und Hochschulambulanzen an Psychologischen Universitätsinstituten nach §117 Abs.2 1. Halbsatz SGB V, die vom Zulassungsausschuss ermächtigt sind, ambulante ärztliche Behandlungen durchzuführen.“
- Die Kontenart 440 wird ab 1.1.2014 gelöscht.
- Die Konten 4400 bis 4402 werden ab 1.1.2014 gelöscht.
- Die Bezeichnung der Kontenart 441 „Hilfsmittel von Orthopädietechnikern“ wird ab 1.1.2014 in „Hilfsmittel von Fachärzten der Orthopädie und Orthopädietechnikern“ geändert.
- Die bisherige Bestimmung zu Kontenart 441 wird ab 1.1.2014 zu Nr.1 der Bestimmung.
In der Bestimmung zu Kontenart 441 wird ab 1.1.2014 eine neue Nummer 2 eingefügt:
„2. Hier sind auch die bis 31.12.2013 unter Kontenart 440 (Hilfsmittel von Fachärzten der Orthopädie) erfassten Hilfsmittel zu buchen.“

- Die Bezeichnung der Kontenart 444 „Kontaktlinsen von Optikern“ wird ab 1.1.2014 in „Kontaktlinsen von Optikern und Augenärzten“ geändert.
- Die Kontenart 444 erhält ab dem 1.1.2014 folgende Bestimmung:
„Zu 444
Hier sind auch die bis 31.12.2013 unter Kontenart 445 (Kontaktlinsen von Augenärzten) erfassten Hilfsmittel zu buchen.“
- Die Kontenart 445 wird ab 1.1.2014 gelöscht.
- Die Konten 4450 bis 4452 werden ab 1.1.2014 gelöscht.
- Die Kontenart 446 wird ab 1.1.2014 gelöscht.
- Die Konten 4460 bis 4462 werden ab 1.1.2014 gelöscht.
- Die Bezeichnung der Kontenart 447 „Hörhilfen von Hörgeräteakustikern“ wird ab 1.1.2014 in „Hörhilfen von Hörgeräteakustikern und Optikern“ geändert.
- Die Kontenart 447 erhält ab dem 1.1.2014 folgende Bestimmung:
„Zu 447
Hier sind auch die bis 31.12.2013 unter Kontenart 446 (Hörhilfen von Optikern) erfassten Hörhilfen zu buchen.“
- Die Bestimmung zur Kontenart 460 wird ab 1.1.2013 ergänzt um eine Nummer 4.:
„Hier buchen die Krankenkassen die Kosten für die Gutachtenerstellung einer nach Landesrecht zuständigen Lebendspende-Kommission nach dem Transplantationsgesetz.“
- In der Bestimmung zur Kontengruppe 50 Nummer 2 werden ab 1.1.2014 die Worte „übernommenen Fahrkosten“ durch die Worte „für Leistungsberechtigte übernommene Fahrkosten“ ersetzt.
- In der Bestimmung zur Kontoart 506 wird ab 1.1.2014 ein neuer Satz 2 eingefügt:
„Die von den Krankenkassen zu tragenden Aufwendungen für Begleitkinder sind ebenfalls hier zu buchen.“

20. In der Bestimmung zur Kontenart 508 wird ab 1.1.2014 ein neuer Satz 2 eingefügt:
„Die von den Krankenkassen zu tragenden Aufwendungen für Begleitkinder sind ebenfalls hier zu buchen.“
21. In der Bestimmung Nummer 1 zu Kontenart 521 wird ab 1.1.2013 der Klammerzusatz neu gefasst und lautet dann:
„(§ 25 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3 SGB V sowie § 25a SGB V/§ 8 KVLG 1989)“
22. In der Bestimmung Nummer 1 zu Kontenart 522 werden ab 1.1.2013 nach den Worten „§ 25 Abs. 2 SGB V“ die Worte „und § 25a SGB V“ ergänzt.
23. In der Bestimmung zur Kontenart 555 wird der Satz „Kosten für Arznei-, Verband- und Heilmittel.“ ab 1.1.2013 ersetzt durch: „Hierunter fallen Aufwendungen für Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel.“
24. In der Bestimmung zur Kontenart 599 wird ab 1.1.2013 nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt:
„Ebenfalls hier zu buchen sind die Aufwendungen nach § 65c Abs. 4 und Abs. 6 Satz 2 SGB V.“
Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 der Bestimmung.
25. In der Bestimmung Nr. 4.2 zur Kontengruppe 80 wird im zweiten Absatz ab 1.1.2014 der Satz „Der Saldo des Kontos 8011 ist auf die zutreffenden Konten der Kontenklasse 2 sowie auf die Konten 7420, 7430 und 7691 umzubuchen.“ gestrichen.
26. In der Bestimmung Nr. 5.2 zur Kontengruppe 80 wird im dritten Absatz ab 1.1.2014 der Satz „Der Saldo des Kontos 8011 ist auf die zutreffenden Konten der Kontenklasse 2 und auf die Konten 7420, 7430 und 7691 umzubuchen.“ gestrichen.
27. Das Konto 8011 wird ab 1.1.2014 gestrichen.

Anhang zur Jahresrechnung

28. Im Anhang C., Satzart 23, wird bei den Schlüssel-Nummern 16020 bis 16029 nach „Fusionsdatum“ ab 1.1.2014 um „Nettoreinvermögen der aufgen. Kasse (Betrag (15 Stellen) mit Vorzeichen)“ ergänzt:

16020 bis 16029	1.6	Für alle Schlüssel-Nr.: Einzelne Fusion – B-NR der aufgen. Kasse – Fusionsdatum – Nettoreinvermögen der aufgen. Kasse (Betrag (15 Stellen) mit Vorzeichen)	1 2 3	8 8 16	numerisch JJJJMMTT numerisch mit Vorzeichen
-----------------------	-----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------	--------------	------------------------------------------------------

II. Statistik der gesetzlichen Krankenversicherung

KJ 1

Vordruck

- Folgende Änderungen aus dem Kontenrahmen werden für den KJ 1-Vordruck ab dem Berichtsjahr 2014 übernommen: 1., 2., 3., 5., 6., 7., 9., 11., 12., 13., 14. und 15.
- Ab dem Berichtsjahr 2013 wird die Bezeichnung der Schlüssel-Nummer 5560 ersetzt durch: „Mutterschaftsgeld, Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld und Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit aus Mutterschaftsgeld“.
- Unter E.II wird nach der Schlüssel-Nummer 9984 ab dem Berichtsjahr 2013 die Schlüssel-Nummer 9985 eingefügt, „9985 Finanzielle Wirkung aus RSA-Urteil“

Ausfüllanleitung

- Ab dem Berichtsjahr 2013 wird nach dem Punkt B. VII. 13 ein neuer Punkt B. VII. 14 eingefügt:
„Zu der Schlüssel-Nummer 9985
Hier ist die von der Krankenkasse erwartete und in der Erfolgsrechnung berücksichtigte finanzielle Wirkung aus dem Urteil des Landessozialgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen zum RSA vom 4. Juli 2013 (Az. L 16 KR 774/12 KL) aufzuführen.“
- Punkt B. VII.14 wird ab dem Berichtsjahr 2013 B.VII.15, B. VII.15 wird B.VII.16 bis hin zu B. VII.22 wird B. VII.23.
- Ab dem Berichtsjahr 2013 wird der Punkt B.VII.19 [alt] um folgenden Satz ergänzt:
„Darüber hinaus sind die Beträge der Kontenarten 404,

581 und 583 ebenfalls in die Berechnung einzubeziehen.“

KV 45

Vordruck

- Folgende Änderungen aus dem Kontenrahmen werden für den KV 45-Vordruck ab dem 1. Quartal 2014 übernommen: 2., 3., 5., 6., 7., 9., 11., 12., 13., 14. und 15.
- Ab dem 4. Quartal 2013 wird die Bezeichnung der Schlüssel-Nummer 5560 ersetzt durch:
„Mutterschaftsgeld, Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld und Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit aus Mutterschaftsgeld“.
- Unter C.IV wird nach der Schlüsselnummer 9984 ab dem 4. Quartal 2013 die Schlüssel-Nummer 9985 eingefügt, „9985 Finanzielle Wirkung aus RSA-Urteil“.

Ausfüllanleitung

- Ab dem 1. Quartal 2014 wird unter Punkt B.II.b) 1. der Passus „+ Einnahmen bzw. Ausgaben bei Vereinigung, Auflösung und Schließung von Krankenkassen (Schlüssel-Nummer 1909)“ gestrichen.
- Ab dem 1. Quartal 2014 wird nach B.II.b) 5. die Ziffer B.II.b) 6. mit folgendem Passus einschließlich der Tabelle eingefügt:
„Das rechnerische Nettoreinvermögen muss dem ausgewiesenen Nettoreinvermögen entsprechen. Bei fusionierten Kassen sind die Vermögensbestandteile aller Fusionspartner für die Berechnung bzw. den Ausweis heranzuziehen.“

Ermittlung des Nettoreinvermögens

	1901 (Betriebsmittel) aus KJ 1 des Vorjahres
+	1902 (Rücklage) aus KJ 1 des Vorjahres
+	1903 (Verwaltungsvermögen) aus KJ 1 des Vorjahres
+	1904 (Geldmittel zur Anschaffung u. Erneuerung von Verwaltungsvermögen) aus der KJ 1 des Vorjahres
-	0901 (Betriebsmittel (Überschuss der Passiva)) aus der KJ 1 des Vorjahres
-	0903 (Verwaltungsvermögen (Überschuss der Passiva)) aus KJ 1 des Vorjahres
+	9980 (Saldo aus Einnahmen und Ausgaben) aus KV 45 des aktuellen Berichtszeitraumes
	ist gleich
	1901 (Betriebsmittel) aus KV 45 des aktuellen Berichtszeitraumes
+	1902 (Rücklage) aus KV 45 des aktuellen Berichtszeitraumes
+	1903 (Verwaltungsvermögen) aus KV 45 des aktuellen Berichtszeitraumes
+	1904 (Geldmittel zur Anschaffung u. Erneuerung von Verwaltungsvermögen) aus KV 45 des aktuellen Berichtszeitraumes
-	0901 (Betriebsmittel (Überschuss der Passiva)) aus KV 45 des aktuellen Berichtszeitraumes
-	0903 (Verwaltungsvermögen (Überschuss der Passiva)) aus KV 45 des aktuellen Berichtszeitraumes

- 12. Ab dem 1. Quartal 2014 wird die Überschrift der Ziffer B. III.5 ersetzt durch:
„Zu den Schlüssel-Nummern 3796 und 3798“.
- 13. Ab dem 1. Quartal 2014 werden unter Ziffer B.III.5 die Worte „zur Bestimmung zu Konto 3796“ ersetzt durch die Worte: „zu den Bestimmungen zu den Konten 3796 und 3798“. Ab dem 1. Quartal 2014 wird die Überschrift der Ziffer B.III.6 ersetzt durch: „Zu der Schlüssel-Nummer 3797“.
- 14. Ab dem 1. Quartal 2014 wird der Passus unter Punkt B.III.23 durch den folgenden ersetzt:
„Es sind die auf den Berichtszeitraum anteilig entfallenden Aufwendungen für Prämien nach §242 Abs.2 SGB V auszuweisen, unabhängig davon, ob hierfür stichtagsbezogene Voraussetzungen erfüllt sein müssen.“.
- 15. Ab dem 4. Quartal 2013 wird nach dem Punkt B. IV.13 ein neuer Punkt B.IV.14 eingefügt:
„Zu der Schlüssel-Nummer 9985
Hier ist die von der Krankenkasse erwartete und in der Erfolgsrechnung berücksichtigte finanzielle Wirkung aus dem Urteil des Landessozialgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen zum RSA vom 4. Juli 2013 (Az. L 16 KR 774/12 KL) aufzuführen.“.
- 16. Punkt B.IV.14 wird ab dem 4. Quartal 2013 B.IV.15, Punkt B. IV.15.wird Punkt B.IV.16., bis zu B.VII.22 wird B.VII.23.
- 17. Ab dem 4. Quartal 2013 wird der Punkt B.IV.19 [alt] um folgenden Satz ergänzt:
„Darüber hinaus sind die Beträge der Kontenarten 404, 581 und 583 ebenfalls in die Berechnung einzubeziehen.“.

KJ 2

Vordruck

- 18. In der Bezeichnung der Kontengruppe 80 wird hinter dem Wort „gemäß“ die Wörter „§252 Abs.2 SGB V“ ab

1.1.2013 durch die Wörter „§242b SGB V“ ersetzt.

Ausfüllanleitung

- 19. In der Überschrift zur Anleitung der Ziffer B.II.1. wird ab 1.1.2013 in der Klammer hinter dem Wort „gemäß“ die Worte „§252 Abs.2 SGB V“ durch die Worte „§242b SGB V“ ersetzt.

KM 1

Ausfüllanleitung

- 20. Ab 1.1.2014 wird unter B.II.45 der Passus „nach §192 Abs.1 Nr.2 SGB V“ gestrichen.
- 21. Ab 1.1.2014 wird unter B.II.46 der Passus „nach §192 Abs.1 Nr.2 SGB V“ gestrichen.
- 22. Ab 1.1.2014 wird unter B.II.47 der Passus „nach §192 Abs.1 Nr.2 SGB V“ gestrichen.
- 23. Ab 1.1.2014 wird in der Zeile 3 der tabellarischen Übersicht unter B.II.48 der Passus „nach §192 Abs.1 Nr.2 SGB V“ gestrichen.
- 24. Ab 1.1.2014 wird in der Zeile 4 der tabellarischen Übersicht unter B.II.48 der Passus „welche die in §192 Abs.1 Nr.2 SGB V genannten Leistungen beziehen“ gestrichen.
- 25. Ab 1.1.2014 wird unter B.II.1 b) der Passus „§192 Abs.1 Nr.2 und 4 SGB V“ durch Folgenden ersetzt:
„§192 Abs.1“.

KG 2

Vordruck

- 26. Nach Abschnitt 29 wird ab 1.1.2014 der Abschnitt 30. mit folgenden Schlüssel-Nummern eingefügt:
- 30. Fristüberschreitung und Kostenerstattung nach §13 Abs.3a SGB V

	Schl.-Nr.	Anträge
Fristüberschreitung	39100	
Kostenerstattung	39200	

27. Nach Abschnitt 30 wird ab 1.1.2015 der Abschnitt 31. mit folgenden Schlüssel-Nummern eingefügt:

31. Außerklinische Geburten

	Schl.-Nr.	Fälle
AKV und Rentner zusammen	40999	

Ausfüllanleitung

28. Nach dem Punkt B.II.25 wird ab 1.1.2014 der Punkt B.II.26 eingefügt:

„26. Zu den Schlüssel-Nummern unter 30. Fristüberschreitung und Kostenerstattung nach § 13 Abs. 3a SGB V

- a. Auf das gemeinsame Rundschreiben zur leistungsrechtlichen Vorschrift des § 13 Abs. 3a SGB V der Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene und des GKV-Spitzenverbandes vom 15.5.2013 wird verwiesen.
- b. Unter der Schlüssel-Nummer 39100 sind die Anträge zu erfassen, in denen Fristen gemäß § 13 Abs. 3a Satz 1 und 4 SGB V überschritten wurden. Maßgeblich für die Erfassung ist der Tag der Fristüberschreitung.
- c. Unter der Schlüssel-Nummer 39200 sind die Anträge zu erfassen, in denen Kosten gemäß § 13 Abs. 3a SGB V erstattet wurden. Maßgeblich für die Erfassung ist der Zeitpunkt, zu dem die Kostenerstattung tatsächlich stattgefunden hat.“

29. Nach dem Punkt B.II.26 wird ab 1.1.2015 der Punkt B.II.27 eingefügt:

„27. Zu den Schlüssel-Nummern unter 31. Außerklinische Geburten

Hier werden die Fälle gezählt deren Leistungsausgaben in den Positionsnummern des Rahmenvertrages nach § 134a SGB V, die außerklinische Geburten betreffen, abgerechnet werden:

- | | |
|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Pos: 1000 und 1010 | Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung |
| Pos: 1100 und 1110 | Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung |
| Pos: 1200 und 1210 | Hilfe bei einer Hausgeburt. Die Fälle sind dem Geschäftsjahr zuzuordnen, in dem die Geburt stattgefunden hat.“ |

KG 3

Ausfüllanleitung

30. Ab 1.1.2013 wird unter B.II.3 der Passus „gemäß des Beschlusses des gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen vom 21.12.2004“ gestrichen.

KG 5

Ausfüllanleitung

31. Ab 1.1.2014 wird nach B.I.3 die Ziffer B.I.4 mit folgender Bestimmung eingefügt:

„Für die Zuordnung zu den Altersgruppen ist das Geburtsjahr des Versicherten in der Hinsicht maßgebend, dass eine Zählung auf das Ende eines Berichtsjahres abgestellt, sodass alle im gleichen Jahr Geborenen in derselben Altersklasse einzuordnen sind.“

KG 8

Ausfüllanleitung

„Anleitung zur Erstellung und Meldung der Statistik

KG 8

Stand: 14. November 2013

Erlass: 2. Januar 2014

Gültig ab: 1. Januar 2014

A. Allgemeine Erläuterungen

1. Verpflichtung zur Meldung

Die Statistik KG 8 ist von allen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung, die am 31. Dezember des Berichtsjahres bestehen, zu erstellen und zu melden.

Bei unterjähriger Vereinigung von Versicherungsträgern hat der Versicherungsträger, der Rechtsnachfolger ist, die fällige Meldung für das gesamte Berichtsjahr aller an der Vereinigung beteiligten Versicherungsträger zu erstellen.

Auch für geschlossene oder aufgelöste Versicherungsträger (nicht fusionierte) ist eine Meldung für das Schließungsjahr abzugeben.

2. Berichtszeitraum und Meldetermine

Die Versicherungsträger reichen die maschinell verwertbaren und geprüften Unterlagen spätestens bis zum 1. Oktober des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres den für sie nach § 79 Abs. 1 SGB IV zuständigen Stellen ein. Die Weiterleitung der Statistik an das Bundesministerium für Gesundheit oder an die von diesem bestimmte Stelle hat so frühzeitig zu erfolgen, dass sie am 24. November des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres dort vorliegt.

B. Erläuterungen zum Inhalt

I. Allgemein

1.

- a. Es sind nur Leistungen für Mitglieder und deren Familienangehörige zu erfassen, nicht Leistungen an Zugeteilte oder sonstige Betreute. Die Leistungen ausländischer Versicherungsträger an Mitglieder und deren Familienangehörige deutscher Versicherungsträger sind nicht als Leistungsfälle und -tage zu berücksichtigen.
- b. Es sind sowohl die Fälle und Tage der Krankenhilfe als auch der Sonstigen Hilfe – ohne Trennung voneinander – zu erfassen. Fälle und Tage von Versicherten, die wegen einer ansteckenden Krankheit in ihrer Familie oder im Hause auf Veranlassung des Gesundheitsamtes ih-

- rer Arbeitsstätte fernbleiben müssen, sind für die Statistik nicht zu erfassen. Das gilt auch für Leistungsfälle wegen Erkrankung eines Kindes.
- c. Es sind die im Laufe des Geschäftsjahres abgeschlossenen, mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheitsfälle (Arbeitsunfähigkeitsfälle) und Fälle stationärer Behandlung (Krankenhausfälle) sowie medizinische Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen in stationärer Behandlung zu zählen, deren Kosten der Versicherungsträger endgültig ganz oder teilweise getragen hat. Es sind die Fälle auch dann zu erfassen, wenn der Versicherte einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber hat.
- d. Es sind ferner auch die Arbeitsunfähigkeitsfälle ehemaliger Mitglieder zu zählen, denen die Krankenkasse Leistungen nach §19 SGB V gewährt, und die Arbeitsunfähigkeitsfälle der Empfänger von Arbeitslosengeld nach dem SGB III sowie die Fälle, deren Kosten der Krankenkasse nach den §§ 110, 111 SGB VII, Art. 63 GRG, § 116 SGB X, § 19 BVG, nach dem IFSG (nur Mitglieder) und in vergleichbaren Fällen vollständig oder teilweise erstattet worden sind.
- e. Wird von einem anderen Rehabilitationsträger während einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit Übergangsgeld und daneben kein Krankengeld gezahlt (der Anspruch auf Krankengeld ruht nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 SGB V), so ist der Arbeitsunfähigkeitsfall für die Statistik abzuschließen. Besteht nach Beendigung der von einem anderen Rehabilitationsträger durchgeführten Maßnahme weiterhin Arbeitsunfähigkeit oder tritt sie erneut ein, so ist ein neuer Fall zu zählen. Endet der Krankengeldanspruch nach § 48 SGB V, gilt der Leistungsfall im statistischen Sinne jedoch als abgeschlossen. Trifft ein Fall von Schwangerschaft und Mutterschaft mit einem Arbeitsunfähigkeitsfall zusammen, ist ein Fall von Arbeitsunfähigkeit zu erfassen; bei der Ermittlung der Zahl der Arbeitsunfähigkeitstage wird die Zeit während der Entbindungsanstaltspflege – längstens sechs Tage – nicht berücksichtigt.
- f. Es sind die im Geschäftsjahr abgeschlossenen Krankenhausfälle ohne die Fälle bei vorstationärer und nachstationärer Krankenhausbehandlung zu erfassen, auch wenn schon ein Arbeitsunfähigkeitsfall gezählt wurde. Mehrere Einweisungen in ein Krankenhaus oder in verschiedene Krankenhäuser während derselben Krankheit sind als je ein Krankenhausfall zu erfassen. Fälle von Entbindungsanstaltspflege sind vom siebten Tag nach der Entbindung an als Krankenhausfall mit den dazugehörigen Tagen nachzuweisen, soweit die Entbindung nicht als Fallpauschale abgerechnet wurde.
- g. Es sind auch Fälle und Tage von Familienangehörigen solcher Mitglieder einzubeziehen, deren Anspruch auf Mitgliederkrankenhilfe ruht (z.B. bei freiwilligem Wehrdienst, Inhaftierung etc.).
- h. Es sind auch teilstationäre Krankenhausfälle und -tage zu erfassen.

II. Inhaltliche Bestimmungen

1. Satzart – SA –
Feld-Nr. 1
Es ist die Satzart „18“ einzutragen
2. Berichtsjahr – BJ –
Feld-Nr. 2
Es sind die beiden letzten Stellen des Geschäftsjahres einzutragen, in dem der Fall abgeschlossen wurde.
3. Betriebsnummer/Kassenart
Feld-Nr. 3 im Datenerfassungssatz
Es ist die von der Bundesagentur für Arbeit zugeteilte Betriebsnummer anzugeben.
- 3.1 Kassenart
Feld-Nr. 3.1 im Datenmeldesatz
Es ist die Kassenart einzutragen. Es ist zu schlüsseln:
 - 1 = Ortskrankenkassen
 - 2 = Betriebskrankenkassen
 - 3 = Innungskrankenkassen
 - 4 = landwirtschaftliche Krankenkasse
 - 5
 - 6 = Knappschaft-Bahn-See
 - 7
 - 8 = Ersatzkassen
4. Versichertengruppe – VG –
Für die Leistungsart 1 sind die Versichertengruppen wie folgt abzugrenzen:

Die Mitgliedergruppen werden wie folgt abgegrenzt:

- Pflichtmitglieder: alle Pflichtmitglieder ohne die im Folgenden aufgeführten Gruppen und ohne Wehr- und Zivildienstleistende sowie Dienstleistende bei der Bundespolizei, Studenten und Praktikanten sowie Vorruhestandsgeldempfänger (KM 1 – Schlüssel-Nummern 10010, 10011 und 10110)
- Krankenversicherte Arbeitslose: Arbeitslosengeldempfänger nach dem SGB III (KM 1 – Schlüssel-Nummer 10030)
- sonstige Pflichtmitglieder: Mitarbeitende Familienangehörige landwirtschaftlicher Unternehmer, Jugendliche und behinderte Menschen, selbständige Künstler und Publizisten (KM 1 – Schlüssel-Nummern 10051, 10130)
- Freiwillige Mitglieder: erwerbstätige freiwillige Mitglieder mit Anspruch auf Krankengeld (KM 1 – Schlüssel-Nummer 10210).

Für die Leistungsart 2 bis 4 sind die Versichertengruppen wie folgt abzugrenzen:

- Pflichtmitglieder: Alle Pflichtmitglieder gemäß § 5 SGB V und § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KVLG 1989 ohne Rentner und Rentenantragsteller
- Freiwillige Mitglieder: Freiwillige Mitglieder gemäß § 9 SGB V
- Rentner: Versicherte Rentner und Rentenantragsteller gemäß § 5 SGB V und Altenteiler und sonstige Versicherte der landwirtschaftlichen Krankenkassen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KVLG 1989

- Familienangehörige der Mitglieder sind analog zur Aufteilung der Mitgliedergruppen zu untergliedern.

Es ist zu schlüsseln:

- 01 = Pflichtmitglieder
- 02 = Freiwillige Mitglieder
- 03 = Rentner und Rentenantragsteller
- 11 = Familienangehörige der Pflichtmitglieder
- 12 = Familienangehörige der Freiwilligen Mitglieder
- 13 = Familienangehörige der Rentner und Rentenantragsteller

Ändert sich das Versicherungsverhältnis des Mitgliedes während des Leistungsfalles, so ist der Fall mit seiner gesamten Dauer dem Personenkreis zuzuordnen, dem das Mitglied zu Beginn des Leistungsfalles angehört hat. Abweichend hiervon sind bei Anwendung des § 50 Abs. 1 SGB V oder § 13 Abs. 4 KVLG 1989 Leistungsfälle der Mitglieder ohne Rentner und ihrer Familienangehörigen mit dem Tag der Zustellung des Rentenbescheides abzuschließen.

5. Geschlecht – GS –

Es ist das Geschlecht zu schlüsseln:

- 1 = männlich
- 2 = weiblich

6. Staatsangehörigkeit – NA –

Die Staatsangehörigkeit wird nur für Pflichtmitglieder, die in der Versichertengruppe mit „01“ geschlüsselt werden, erfasst. Es ist zu schlüsseln:

- 01 = Griechenland
- 02 = Italien
- 03 = Portugal
- 04 = Spanien
- 05 = sonstige EU (außer Bundesrepublik Deutschland)
- 07 = Türkei
- 08 = übrige Staaten außerhalb der EU
- 09 = Bosnien-Herzegowina
- 10 =
- 11 =
- 12 = Mazedonien
- 13 = Serbien
- 14 = Montenegro
- 15 = Kosovo
- 99 = alle anderen Pflichtmitglieder (einschließlich der deutschen Pflichtmitglieder)

Für Mitglieder, die nicht der Versichertengruppe „01“ zugeordnet werden ist hier „00“ zu melden.

7. Altersgruppen – AG –

Es ist das Alter zu schlüsseln:

- 01 = bis unter 15 Jahre
- 02 = 15 bis unter 20 Jahre
- 03 = 20 bis unter 25 Jahre
- 04 = 25 bis unter 30 Jahre
- 05 = 30 bis unter 35 Jahre
- 06 = 35 bis unter 40 Jahre
- 07 = 40 bis unter 45 Jahre
- 08 = 45 bis unter 50 Jahre
- 09 = 50 bis unter 55 Jahre
- 10 = 55 bis unter 60 Jahre
- 11 = 60 bis unter 65 Jahre
- 12 = 65 bis unter 70 Jahre
- 13 = 70 bis unter 75 Jahre
- 14 = 75 bis unter 80 Jahre
- 15 = 80 und mehr Jahre

8. Krankheitsart – ICD –

Für die Krankheitsart (Hauptdiagnose) ist die vierstellige Schlüssel-Nummer der ICD/10. Revision anzugeben.

9. Leistungsart – LA –

Es ist zu schlüsseln:

- 1 = Arbeitsunfähigkeit
- 2 = Krankenhausbehandlung nach §39 SGB V ohne Fälle nach §115a und 115b SGB V
- 3 = Medizinische Rehabilitation nach §40 Abs.2 SGB V
- 4 = Medizinische Vorsorgeleistungen nach §23 Abs.4 SGB V

10. Dauer/Tage – TG –

- a. Es sind alle zu den Leistungsfällen gehörenden Tage (Kalendertage) auszuweisen.
- b. Trifft ein Leistungsfall mit einem Mutterschaftshilfefall zusammen, so ist bei der Ermittlung der Zahl der Leistungstage die Zeit nach der Entbindung (längstens 6 Tage) abzusetzen.

11. Fälle – FL –

Feld-Nr. 11

Es ist die Häufigkeit der Fälle auszuweisen, die in den Feldern 1 bis 10 gleich gekennzeichnete Merkmale besitzen. Der Wert ist mit FührungsnulLEN auszuweisen.

Aufbau des Datenerfassungssatzes KG 8

Datenerfassungsbeleg für die Erfassung der Arbeitsunfähigkeits-/Krankenhausfälle und -tage nach Krankheitsarten

Feld-Nr.	Bezeichnung	Stellen von		bis
1	Satzart (SA)	1	–	2
2	Berichtsjahr (BJ)	3	–	4
3	Betriebsnummer	5	–	12
4	Versichertengruppe (VG)	13	–	14
5	Geschlecht (GS)	15	–	15
6	Staatsangehörigkeit (NA)	16	–	17
7	Altersgruppe (AG)	18	–	19
8	Krankheitsart (ICD)	20	–	23
9	Leistungsart (LA)	24	–	24
10	Dauer/Tage (TG)	25	–	27
11	Fälle (FL)	28	–	31

Datenerfassungssatz KG8

Feld	Stellen	Länge	Typ	Feldname	Erläuterung
1	1–2	2	N	Satzart (SA)	Als Satzart ist die Konstante „18“ anzugeben.
2	3–4	2	N	Berichtsjahr (BJ)	Es sind die beiden letzten Stellen des Geschäftsjahres einzutragen, in dem der Fall abgeschlossen wurde.
3	5–12	8	N	Betriebsnummer	Es ist die von der Bundesagentur für Arbeit zugeteilte Betriebsnummer anzugeben.
4	13–14	2	N	Versichertengruppe (VG)	Es ist zu schlüsseln: 01 = Pflichtmitglieder 02 = Freiwillige Mitglieder 03 = Rentner 11 = Familienangehörige der Pflichtmitglieder 12 = Familienangehörige der Freiwilligen Mitglieder 13 = Familienangehörige der Rentner und R-Antragsteller
5	15–15	1	N	Geschlecht (GS)	Es ist zu schlüsseln: 1 = männlich 2 = weiblich
6	16–17	2	N	Staatsangehörigkeit (NA)	Es sind die Pflichtmitglieder (VG = 01) zu schlüsseln: 01 = Griechenland 02 = Italien 03 = Portugal 04 = Spanien 05 = sonstige EU (außer Bundesrepublik Deutschland) 07 = Türkei 08 = übrige Staaten außerhalb der EU 09 = Bosnien-Herzegowina 10 = 11 = 12 = Mazedonien 13 = Serbien 14 = Montenegro 15 = Kosovo 99 = alle anderen Pflichtmitglieder (einschließlich der deutschen Pflichtmitglieder) 00 = bei VG ungleich 01

Feld	Stellen	Länge	Typ	Feldname	Erläuterung
7	18–19	2	N	Altersgruppe (AG)	Es ist das Alter zu schlüsseln: 01 = bis unter 15 Jahre 02 = 15 bis unter 20 Jahre 03 = 20 bis unter 25 Jahre 04 = 25 bis unter 30 Jahre 05 = 30 bis unter 35 Jahre 06 = 35 bis unter 40 Jahre 07 = 40 bis unter 45 Jahre 08 = 45 bis unter 50 Jahre 09 = 50 bis unter 55 Jahre 10 = 55 bis unter 60 Jahre 11 = 60 bis unter 65 Jahre 12 = 65 bis unter 70 Jahre 13 = 70 bis unter 75 Jahre 14 = 75 bis unter 80 Jahre 15 = 80 und mehr Jahre
8	20–23	4	C	Krankheitsart (ICD)	Es ist die Schlüssel-Nr. für die Krankheitsart nach dem Diagnoseverzeichnis des ICD – 10 – SGB V der 10. Revision anzugeben.
9	24–24	1	N	Leistungsart (LA)	Es ist zu schlüsseln: 1 = Arbeitsunfähigkeit 2 = Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V ohne Fälle nach § 115a und 115b SGB V 3 = Medizinische Rehabilitation nach § 40 Abs. 2 SGB V 4 = Medizinische Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 4 SGB V
10	25–27	3	N	Dauer/Tage (TG)	Es sind die Kalendertage anzugeben.
11	28–31	4	N	Fälle (FL)	Es ist die Häufigkeit der Fälle auszuweisen, die in den Feldern 1 bis 10 gleich gekennzeichnete Merkmale besitzen.

Aufbau des Datenmeldesatzes KG 8

Datenmeldesatz für die Weiterleitung der Arbeitsunfähigkeits-/Krankenhausfälle und -tage nach Krankheitsarten an das Bundesministerium für Gesundheit

Feld-Nr.	Bezeichnung	Stellen von	bis
1	Satzart (SA)	1	2
2	Berichtsjahr (BJ)	3	4
3.1	Kassenart	5	5
3.2	leer (Land)	6	7
3.3	leer	8	12
4	Versichertengruppe (VG)	13	14
5	Geschlecht (GS)	15	15
6	Staatsangehörigkeit (NA)	16	17
7	Altersgruppe (AG)	18	19
8	Krankheitsart (ICD)	20	23
9	Leistungsart (LA)	24	24
10	Dauer/ Tage (TG)	25	27
11	Fälle (FL)	28	31

Aufbau des Datenmeldesatzes KG 8

Feld	Stellen	Länge	Typ	Feldname	Erläuterung
1	1–2	2	N	Satzart (SA)	Als Satzart ist die Konstante „18“ anzugeben.
2	3–4	2	N	Berichtsjahr (BJ)	Es sind die beiden letzten Stellen des Geschäftsjahres einzutragen, in dem der Fall abgeschlossen wurde.
3.1	5–5	1	N	Kassenart	Es ist zu schlüsseln: 1 = Ortskrankenkassen 2 = Betriebskrankenkassen 3 = Innungskrankenkassen 4 = landwirtschaftliche Krankenkasse 5 = 6 = Knappschaft-Bahn-See 7 = 8 = Ersatzkassen
3.2	6–7	2	N	leer	jede Stelle wird mit „0“ geliefert
3.3	8–12	5	A	leer	blank
4	13–14	2	N	Versichertengruppe (VG)	Es ist zu schlüsseln: 01 = Pflichtmitglieder 02 = Freiwillige Mitglieder 03 = Rentner und Rentenantragsteller 11 = Familienangehörige der Pflichtmitglieder 12 = Familienangehörige der Freiwilligen Mitglieder 13 = Familienangehörige der Rentner und R-Antragsteller
5	15–15	1	N	Geschlecht (GS)	Es ist zu schlüsseln: 1 = männlich 2 = weiblich
6	16–17	2	N	Staatsangehörigkeit (NA)	Es sind die Pflichtmitglieder (VG = 01) zu schlüsseln: 01 = Griechenland 02 = Italien 03 = Portugal 04 = Spanien 05 = sonstige EU (außer Bundesrepublik Deutschland) 07 = Türkei 08 = übrige Staaten außerhalb der EU 09 = Bosnien-Herzegowina 10 = 11 = 12 = Mazedonien 13 = Serbien 14 = Montenegro 15 = Kosovo 99 = alle anderen Pflichtmitglieder (einschließlich der deutschen Pflichtmitglieder) 00 = bei VG ungleich 01
7	18–19	2	N	Altersgruppe (AG)	Es ist das Alter zu schlüsseln: 01 = bis unter 15 Jahren 02 = 15 bis unter 20 Jahre 03 = 20 bis unter 25 Jahre 04 = 25 bis unter 30 Jahre 05 = 30 bis unter 35 Jahre 06 = 35 bis unter 40 Jahre 07 = 40 bis unter 45 Jahre 08 = 45 bis unter 50 Jahre 09 = 50 bis unter 55 Jahre 10 = 55 bis unter 60 Jahre 11 = 60 bis unter 65 Jahre 12 = 65 bis unter 70 Jahre 13 = 70 bis unter 75 Jahre 14 = 75 bis unter 80 Jahre 15 = 80 und mehr Jahre

Feld	Stellen	Länge	Typ	Feldname	Erläuterung
8	20–23	4	C	Krankheitsart (ICD)	Es ist die Schlüssel-Nr. für die Krankheitsart nach dem Diagnoseverzeichnis des ICD – 10 – SGB V der 10. Revision anzugeben.
9	24–24	1	N	Leistungsart (LA)	Es ist zu schlüsseln: 1 = Arbeitsunfähigkeit 2 = Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V ohne Fälle nach § 115a und 115b SGB V 3 = Medizinische Rehabilitation nach § 40 Abs. 2 SGB V 4 = Medizinische Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 4 SGB V
10	25–27	3	N	Dauer / Tage (TG)	Es sind die Kalendertage anzugeben.
11	28–31	4	N	Fälle (FL)	Es ist die Häufigkeit der Fälle auszuweisen, die in den Feldern 1 bis 10 gleich gekennzeichnete Merkmale besitzen.

Bonn, den 2. Januar 2014

G11 – 11941 – 01/001/11942-01/001

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag

Klaus Busch

Erlass

an die bundesunmittelbaren Träger
der gesetzlichen Krankenversicherung

GMBI 2014, S. 73

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Änderung der Satzung des
Julius Kühn-Instituts,
Bundesforschungsinstitut für
Kulturpflanzen,
Vom 17. Dezember 2007

– Bek. d. BMELV v. 10.12.2013 – 115-02105 – C 100/0012 –

Artikel 1 Änderung der Satzung

a)
§3 Absatz 1 Nummer 3 der Satzung des Julius Kühn-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, in der Fassung vom 23.11.2011, wird wie folgt gefasst:

„3. Institut für Züchtungsforschung an gartenbaulichen Kulturen“

b)
Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:

„16. Institut für Züchtungsforschung an Obst“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

GMBI 2014, S. 83

HERAUSGEBER:

Bundesministerium des Innern
11014 Berlin (Postanschrift)
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin (Hausanschrift)
Telefon: 0 30/1 86 81-0
Telefax: 0 30/1 86 81-29 26
E-Mail: poststelle@bmi.bund400.de

VERLAG:

Carl Heymanns Verlag –
Eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 02 21/9 43 73-70 00, 0 26 31/8 01-22 22 (Vertrieb)
Telefax: 0 26 31/8 01-22 23 (Vertrieb)
E-Mail: info@wolterskluwer.de
<http://www.wolterskluwer.de>

DRUCK:

rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen
Telefon: 0 27 42/9 32 38, Telefax: 0 27 42/93 23 70, www.rewi.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Gemeinsame Ministerialblatt erscheint nach Bedarf. Abonnementspreis: je 20 Hefte 39,20 € zuzüglich 9,50 € Versandkosten. Einzelhefte je 8 angefangene Seiten 1,60 € zuzüglich Versandkosten (auf Anfrage). Der Bezug des Gemeinsamen Ministerialblattes kann zum Ende eines Abrechnungszeitraumes von 20 Heften gekündigt werden.

Preis dieses Heftes 9,60 € zuzüglich Versandkosten.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Einzelhefte nur durch Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Telefon 0 26 31/8 01-22 22 oder durch den Buchhandel.

2014

Das GMBL im Internet: www.gmbl-online.de

